

Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg" - Abwägungsbeschluss

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 03.11.2023	<i>Bearbeitung:</i> Gesa Kortas-Holzerland <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828-330-1400
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat am 13. April 2023 den Erneuten Entwurf II des Bebauungsplanes Nr. 18 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Zwischen dem 15. Mai 2023 und dem 22. Juni 2023 wurde daraufhin die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt (siehe Anlagen). Von Seiten der Öffentlichkeit wurden Stellungnahmen abgegeben, die sich überwiegend grundsätzlich gegen den Betrieb der Deponie am Standort wenden, jedoch fachlich nicht auf den Bebauungsplan Nr. 18 beziehen. Aus den privaten Stellungnahmen ergeben sich keine Änderungen der Planung.

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung hat die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie die privat vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Einwendern das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Planverfahrens sind anteilig durch Gemeinde und IAG gemäß vertraglicher Grundlagen zu tragen.

Anlage/n

1	Selmsdorf B 18_Abwägung 2023_1_TÖB (öffentlich)
2	Selmsdorf B 18_Abwägung 2023_2_Privat (öffentlich)

GEMEINDE SELMSDORF

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“

Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Teil 1 – Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Bearbeitungsstand 01.11.2023

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land
Für die Gemeinde Selmsdorf
Postfach 1152
23921 Schönberg

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-74/23
Datum: 26.05.2023

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), WM V 550

**Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem
Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf**

Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 15.03.2023 (Posteingang: 20.03.2023)
Ihr Zeichen: 61.27.34.18

Sehr geehrte Frau Teßmer,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der erneut geänderte Entwurf des B-Plans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf bestehend aus Planzeichnung (Stand: April 2023) und Begründung vorgelegen.

Mit der Aufstellung des B-Plans möchte die Gemeinde erstmals Einfluss auf die Entwicklung des Deponiegeländes nehmen. Die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Nutzungen sind innerhalb des Deponiebetriebes dem Bauplanungsrecht nicht zugänglich, sodass der B-Plan Nr. 18 nicht den genehmigten Deponiebetrieb, sondern nur neue und zusätzliche Nutzungen regelt. Vorgesehen ist die Ausweisung von neun Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauN-VO mit folgenden Zweckbestimmungen:

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Ausführungen zu den Beurteilungsgrundlagen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und den Planungszielen zur Kenntnis.

- Verwaltung und Annahme
- Zwischenlagerung und Baustelleneinrichtungsflächen
- Zwischenlagerung von Bau- und Ersatzbaustoffen
- Gas- und Sickerwasser
- Regenwasser
- Pumpwerk/Abfallbehandlung
- RABA – Restabfallbehandlungsanlage
- Deponiekörper/ Regenerative Energie
- Gewerbefläche am Kirchenholz

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.

Die Planungsziele haben sich nicht geändert. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen hat sich ein Anpassungsbedarf des B-Plans Nr. 18 ergeben, der eine erneute Auslegung erforderlich macht.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selmsdorf wird für den Vorhabenstandort ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Sondermülldeponie“ sowie Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Im Zuge der 10. Änderung werden die Flächen für die Landwirtschaft als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchenholz“ und Fläche für Wald dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

Dem Vorhaben wurde zuletzt mit landesplanerischer Stellungnahme vom 19.03.2020 zugestimmt. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Jana Eberle

Die Auflistung der geplanten Zweckbestimmungen am Standort wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf bestätigt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 18 nicht zulässig ist.

Die Ausführungen zur parallel aufgestellten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf werden zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt dieser Abwägung liegt der Gemeinde bereits die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Durch Bekanntmachung wurde die Änderung am 27.10.2023 wirksam.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass dem Vorhaben mit landesplanerischer Stellungnahme vom 19.03.2020 zugestimmt wurde und die Zustimmung weiter fort gilt.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind.

Der abschließende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf übersendet dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 Fachdienst Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Schönberger Land
 für die Gemeinde Selmsdorf
 Am Markt 10
 23923 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 22.06.2023

Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des
Anschreibens vom , hier eingegangen am 19.05.2023

Sehr geehrte Frau Teßmer,

Grundlage der Stellungnahme bilden die erneuten Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf mit Planzeichnung im Maßstab 1:2500, Planungsstand 13.04.2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Fachdienst Bauordnung und Planung - Bauleitplanung - Vorbeugender Brandschutz - Untere Denkmalschutzbehörde - Untere Bauordnungsbehörde	FD Umwelt und Kreisentwicklung - Untere Wasserbehörde - Untere Immissionsschutzbehörde - Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde - Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur Hoch- und Straßenbau	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis,

Die Auflistung der beteiligten Fachdienste und Fachgruppen wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Heike Gielow

SB Bauleitplanung

Anlage**Fachdienst Bauordnung und Planung****Bauleitplanung**

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Der erneute Entwurf wurde, entsprechend der Begründung erforderlich aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und weitergehender Konkretisierungen. Die wesentlichen Änderungen für den Erneuten Entwurf II umfassen:

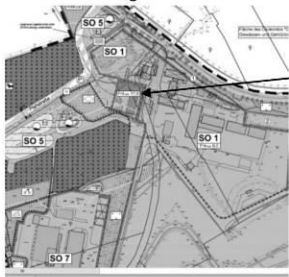
- Konkretisierung des Sonstigen Sondergebietes SO 1 bzgl. der Anordnung von Pkw- und Lkw-Stellplätzen sowie der notwendigen Verwaltungs- und Sozialgebäude.
- Auseinandersetzung mit Fragen der Ver- und Entsorgungsplanung für das Sonstige Sondergebiet SO 9.
- Überprüfung sowie Anpassung einzelner zulässiger Nutzungen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 9.
- Anpassung der Nutzungsgrenze zwischen SO 3 und SO 4.
- Erarbeitung einer ergänzenden Schalltechnischen Untersuchung sowie die Einarbeitung der Ergebnisse in die Planung.

Die bisherigen Stellungnahmen gelten weiter fort.

Die 10. Änderung des F-Planes ist, als Voraussetzung für die in Kraft Setzung des Bebauungsplanes, zum Abschluss zu bringen.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Keine Anmerkungen.

III. Planerische Festsetzungen**Planzeichnung:**

Ich empfehle die Baugrenzen durch die Kordellinie zur Abgrenzung des Maßes der Nutzung zu ersetzen.

Fachdienst Bauordnung und Planung**Bauleitplanung**

Zu I.: Die Ausführungen zu den Planinhalten werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Stellungnahmen weiter fortgelten. Diese werden nachfolgend (S. 17ff.) in die Abwägung eingestellt.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf genehmigt werden muss, um den Bebauungsplan in Kraft setzen zu können. Zum Zeitpunkt dieser Abwägung liegt der Gemeinde bereits die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Durch Bekanntmachung wurde die Änderung am 27.10.2023 wirksam.

Zu II.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass bzgl. der Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und der Präambel keine Anmerkungen vorgetragen werden.

Zu III.: Der Hinweis zur Planzeichnung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme des Forstamtes Grevesmühlen vom 13.06.2023 sind die Baugrenzen anzupassen, sodass es keine Überschneidungsbereiche mit dem gesetzlichen Waldabstand gibt.

Planzeichenerklärung:

Keine Anmerkungen.

Text - Teil B:

Keine Anmerkungen.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.

FD Umwelt und Kreisentwicklung**Untere Wasserbehörde****Untere Wasserbehörde:**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

x

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Planzeichenerklärung keine Anmerkungen vorgetragen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Teil B – Text keine Anmerkungen vorgetragen werden.

Zu IV.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Satzungsbeschluss entsprechend um Angaben zur TÖB-Beteiligung ergänzt.

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde an den vorgelegten Unterlagen keine Änderungen vorzunehmen sind.

FD Umwelt und Kreisentwicklung**Untere Wasserbehörde**

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Zu 1.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt wird.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für den Zweckverband Grevesmühlen besteht. Der Hinweis zur Anschlussgestattungen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Zu 2.: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden obliegt und die Gemeinde Selmsdorf die Pflicht auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen hat.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Bürger

Mit Bescheid vom 02.05.2017, Az.: 66.11-13/10-74076-020-17 wurde der Zweckverband Grevesmühlen für die Beseitigung des häuslichen Abwassers, welches auf den Sonderbiegten SO 1 bis SO 8 anfällt, befreit.

Für das Sondergebiet 9 erfolgte keine Befreiung. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband Grevesmühlen zu planen.

Das künftig innerhalb des Gebietes SO 9 anfallende Prozesswasser ist vor Übergabe an den Zweckverband Grevesmühlen in einer firmeneigenen Aufbereitungsanlage bedarfsweise zur Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorgaben vorzureinigen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Für den „Altbereich“ der Deponie ist die Niederschlagswasserbeseitigung gesichert. Für das Sondergebiet 9 und den neu geplanten Zufahrtsbereich ist diese neu zu regeln.

Das im Gebiet SO 9, im Bereich der Planstraße und den geplanten Gewerbegrundstücken anfallende, unbelastete Regenwasser soll innerhalb eines neu herzustellenden Regenwassersammelbeckens gesammelt und anschließend gedrosselt in die vorhandene Vorflut, Selmsdorfer Graben 1/3, eingeleitet werden. Die künftigen Betriebe haben sich dazu an eine neu zu errichtende Regenwasserleitung anzuschließen. Das Regenwassersammelbecken befindet sich nördlich des geplanten Sondergebietes 9.

Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Inhaber der Erlaubnis wird der Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Antragsunterlagen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzureichen. Mit den Antragsunterlagen ist eine Relevanzprüfung gemäß DWA-M 102-3 durchzuführen.

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

Zur geplanten Niederschlagsentwässerung sind im B-Plan eindeutige Aussagen zu treffen und ein Entwässerungskonzept vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Mit dem Konzept ist nachzuweisen, dass der Abfluss aus dem zukünftigen Siedlungsgebiet den natürlichen Abfluss aus unbefestigter Fläche nicht übersteigt und Rückhalteflächen in ausreichender Größenordnung vorgesehen sind.

Abwägung der Gemeinde Selmsdorf

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit Bescheid vom 02.05.2017 der Zweckverband Grevesmühlen für die Beseitigung des häuslichen Abwassers der Sondergebiete SO 1 bis SO 8 befreit wurde.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass für das geplante SO 9 keine Befreiung erfolgte und somit der Zweckverband Grevesmühlen das anfallende Schmutzwasser zu beseitigen hat. Der Hinweis zu den Anschlussgestattungen wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum anfallenden Prozesswasser im SO 9 wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Zu 3.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Niederschlagswasserbeseitigung für den „Altbereich“ der Deponie gesichert ist und lediglich für das geplante SO 9 sowie den geplanten Zufahrtsbereich neu zu regeln ist.

Die Ausführungen zu der beabsichtigen Niederschlagswasserbeseitigung innerhalb des SO 9 werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einleitung des gesammelten Niederschlagswasser in ein Gewässer einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Die Hinweise hierzu werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Die Gemeinde verweist auf die ergänzende Stellungnahme auf Seite 9f. dieser Abwägung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Formulierung wird als örtliche Bauvorschrift in die Planung aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden Flächen zur Niederschlagsentwässerung aufgenommen, die aufgrund ihrer Größe geeignet sind, das Niederschlagswasser aufzunehmen und gedrosselt einzuleiten. In der Begründung wird dies zudem erläutert. Das Entwässerungskonzept ist Teil der Erschließungsplanung und wird im Rahmen der Bauantragsunterlagen vorgelegt.

5. Gewässerschutz:

Im Plangebiet befindet sich das Gewässer II. Ordnung 4:1/3 (Binnenvorflut zum Selmsdorfer Graben), welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Stepenitz/Maurine befindet. Die Gewässerunterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband Stepenitz/Maurine muss gewährleistet sein. In diesen Gewässerabschnitt erfolgen bereits mehrere Niederschlagswassereinleitungen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässersystems bis zum Selmsdorfer Graben ist nachzuweisen.

Aus den Variantenuntersuchungen zur Anbindung an die B 104 ergeben sich verschiedene Gewässerkreuzungen bzw. Lageanpassungen des Gewässers. Gewässerkreuzungen sind der Unteren Wasserbehörde 6 Wochen vor Baubeginn mit entsprechenden Unterlagen anzuzeigen. Die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bedarf einer Plangenehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Wird die Umverlegung des Gewässers notwendig sind entsprechende Unterlagen zur Plangenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen (bei WSG siehe oben entfällt Erdwärmesonde) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB Baugesetzbuch

Zu 5.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet das Gewässer II. Ordnung 1/3 befindet, das sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz/Maurine befindet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt bzw. beachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten.

Die Hinweise zu möglichen Drainageleitungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nachfolgend (S. 9f.) wird eine ergänzende Stellungnahme der unteren Wasserbehörde in die Abwägung eingestellt, die am 31.08.2023 per E-Mail an die IAG mbH, den Zweckverband Grevesmühlen sowie weitere Fachdienste des Landkreises Nordwestmecklenburg übermittelt wurde.

E-Mail vom 31.08.2023:

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
Sehr geehrter Herr [REDACTED],

im Ergebnis der Beratung vom 28.08.2023 bei Ihnen und der heutigen Beratung beim ZV Grevesmühlen bezüglich der Abwasserbeseitigung des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

Als Einzelfallentscheidung wird der Betreiber des RRB im SO 5 und damit Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis die IAG.

Im Rahmen der Antragstellung ist konkret darzustellen, welche Anschlüsse und Bauabschnitte in welchen zeitlichen Abschnitten und mit welchen Mengen angeschlossen werden. Gestattet wird die max. Einleitmenge der angeschlossenen Flächen mit der WE. Die Nachweise nach DWA-A 102 Teil 2 und 3 sind vorzulegen. Das gesamte Niederschlagsentwässerungssystem auf dem Deponiegelände und B-Plan ist und bleibt eine private Entwässerungsanlage der IAG.

Die Grundstücke des Gewerbegebietes sind nicht zu verkaufen. Jede gewerbliche Ansiedlung ist der uWb vor vertraglicher Regelung der Vermietung der IAG zur Prüfung hinsichtlich der Forderung einer Niederschlagswasserbehandlung vorzulegen.

Vor jeder Einleitung der gewerblichen Grundstücke des SO 9 in die Niederschlagswasserleitung ist ein Übergabeschacht zur Kontrolle vorzusehen.

Die IAG ist verantwortlicher Störer für die Gewässerbenutzung.

Für die Übernahme des häuslichen Schmutzwassers in die öffentliche Kläranlage des Zweckverbandes Grevesmühlen sind die Planungen, technischen Berechnungen, Vereinbarungen und Verträge zu erarbeiten und abzuschließen.

Die Umsetzung der Übernahme und Klärung der erforderlichen Zwischenspeicher ist nicht abschließend geklärt.

Die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht für den Zweckverband wird aufgrund der Erschließung widerrufen. Für die beabsichtigte Weiternutzung der Kleinkläranlage über das RRB –Ost I ist durch die IAG eine Begründung vorzulegen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis die IAG als Betreiber der Regenrückhaltebecken innerhalb der SO 5 wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Antragsstellung grundsätzlich zu beachten. Die IAG wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung der unteren Wasserbehörde die Grundstücke innerhalb des SO 9 nicht zu verkaufen sind und die Ansiedlungen durch die untere Wasserbehörde zu prüfen sind. Der Bauleitplan der Gemeinde kann eine solche Festsetzung jedoch nicht treffen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass für die Übernahme des häuslichen Schmutzwassers durch den Zweckverband Grevesmühlen die Planungen und Vereinbarungen abgeschlossen werden müssen.

Entgegen der Stellungnahme vom 22.06.2023 (Gesamtstellungnahme S. 5/12) wird die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nunmehr widerrufen, sodass eine Ableitung aus dem gesamten Plangebiet zu erfolgen hat und nicht nur für das SO 9. Zum Satzungsbeschluss wird dies entsprechend mit dem ZVG abgestimmt.

Konkret muss dargelegt werden, warum der Anschluss über eine Leitung oder die Errichtung/Nutzung einer Abwassersammelgrube nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michaela Kniest
Fachgebietsleiterin
Untere Wasserbehörde

Die genannte Kleinkläranlage im Osten des Plangebietes ist aus Sicht des Deponiebetreibers notwendig, um die dort anfallenden häuslichen Abwasser zu sammeln und aufzubereiten. In diesem Bereich befindet sich ein kleineres Sozialgebäude mit Duschen sowie WCs für die Mitarbeiter. Eine Verlegung ist aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich. Der Bau einer Abwasserdruckleitung müsste von Westen erfolgen und ist gemäß Aussage des Erschließungsplaners für die geringe Menge des anfallenden Schmutzwassers nicht verhältnismäßig nutzbar.

Untere Naturschutzbehörde**Untere Naturschutzbehörde: Höpel**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Eingriffsregelung: Frau Hamann

Eine Kompensation der mit dem B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf vorbereiteten Eingriffe soll teilweise über den Erwerb von Punkten aus den Ökokonten NWM-010 „Neuanlage von Wald südlich der Ortslage Selmsdorf“ und NWM-035 „Naturwald Travehang bei Selmsdorf“ erfolgen. Die Inanspruchnahme von Punkten aus den Ökokonten NWM-010 und NWM-035 ist geeignet, die mit dem B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren.

Ich weise Sie darauf hin, dass vor Satzungsbeschluss durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung der Maßnahmenträger (Ökokontoinhaber) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahmen vorzulegen ist (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). Die Reservierungsbelege sind der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss zuzusenden.

In Bezug auf die Inanspruchnahme von nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokonten zum Zwecke der Kompensation der mit dem Bauleitplan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.

Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist in der freien Natur ausschließlich gebietsheimisches Saat- und Pflanzmaterial zu verwenden. Die entsprechenden Zertifizierungen sind nachzuweisen.

Untere Naturschutzbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Eingriffsregelung

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die benannten Ökokonten geeignet sind die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Die Gemeinde merkt an, dass die dargestellten internen Kompensationsmaßnahmen, ohne weitere Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, als geeignet angesehen werden.

Die Gemeinde nimmt die rechtlichen Grundlagen der Ökokontoverordnung zur Kenntnis. Der Reservierungsnachweis wird vor Satzungsbeschluss an die untere Naturschutzbehörde gesandt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde wird nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis informiert.

Der Hinweise zur Verwendung von ausschließlich gebietsheimischen Saat- und Pflanzmaterials bei Kompensationsmaßnahmen in der freien Natur wird zur Kenntnis genommen.

Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf ist es geplant 3 Bäume an der B 104 zu fällen. Die Bäume sind Bestandteil einer Allee und unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V. Eine Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee führen können, sind unzulässig.

Sind Eingriffe (Fällungen, Beschädigungen etc.) in den Alleebaumbestand nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Geprüfte Vermeidungsmaßnahmen sind im Antrag auf Befreiung darzulegen.

Zum Fällantrag der Bäume an der B 104 im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf ist mir die Zustimmung des Eigentümers der Bäume sowie des Straßenbaulastträgers zuzusenden.

Der Ausgleich für die Fällung von Alleeebäumen richtet sich nach dem Alleenerlass. Sind Beschädigungen von Alleeebäumen, z. B. für die Inanspruchnahme des Wurzelbereiches, nicht auszuschließen, wird die Kompensation auf Grundlage des Baumschutzkompensationserlasses ermittelt. Die erforderlichen Ersatzstandorte für die Eingriffe in die Allee sind im Lageplan mit den Angaben zum Flurstück, Flur und Gemarkung zum Antrag darzustellen. Zum Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der, für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).

Im Befreiungsverfahren nach § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V sind die nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen sind. Die Unterlagen sind daher in 7-facher Ausfertigung einzureichen.

Artenschutz

1. Im Textteil B ist das Kapitel zum Artenschutz („Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.“) vollständig zu streichen. Stattdessen ist folgender Textbaustein in die textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in aufzunehmen: „Sollten im Vorfeld oder während der Bauarbeiten Individuen geschützter Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgefunden werden, sind die Arbeiten im Nahbereich unverzüglich einzustellen und die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren. Bei Unsicherheiten ist eine artenschutzfachlich versierte Person zu Rate zu ziehen.“
2. Im Textteil B sind konkrete Aussagen zum Umgang mit ggf. vorhandenen und im Zuge der Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigten / zerstörten

Baum- und Alleenschutz

Wie die untere Naturschutzbehörde richtig erläutert, wird im Rahmen der Planung die Fällung von drei Alleeebäumen notwendig. Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass diese gesetzlich geschützt sind.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Fällgenehmigung gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag auf Befreiung wurde, inklusive der Zustimmung des Eigentümers der Bäume, entsprechend bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

Die Ausführungen zum Ausgleich der Alleeebäume wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Grundlagen zum Befreiungsverfahren nach § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V werden zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen wurden bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht. Mit Schreiben vom 26.10.2023 wurde dem Amt Schönberger Land die Genehmigung zur Fällung der Alleeebäume erteilt.

Artenschutz

Zu 1.: Die Festsetzung zu geschützten Tieren im Zusammenhang mit Bautätigkeiten wird angepasst.

Zu 2.: Die vorhandenen Festsetzungen zum Umgang mit vorhandenen Fledermausquartieren werden um eine Festsetzung zur bauökologischen Begleitung bei der Fällung der Bäume innerhalb des SO 9 ergänzt.

Fledermausquartieren zu treffen (vgl. Maßnahme 8.1 im Textteil B der Satzung).

3. Der Punkt 8.3 im Textteil B der Satzung („Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Vegetations-/Gehölzbeseitigung vor Beginn der Brutzeit, d.h. innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis zum 29.02. auszuführen, sodass weder aktuell genutzte Niststätten noch die Gelege der potentiell vorkommenden Brutvögel zerstört werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine Brutvögel innerhalb des Plangebietes brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.“) ist zu streichen. Alternativ kann in den Hinweisen die Rechtslage gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dargelegt werden. Die Inaussichtstellung einer Ausnahme von der Zeitenregelung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG seitens der zuständigen Behörde unter der Maßgabe eines Nachweises, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt werden („keine Brutvögel brüten“), ist grundsätzlich nicht in Satzungen aufzunehmen.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu 1.:

Bei artenschutzrechtlichen Maßnahmen handelt es sich nicht um allgemeingültige Rechtsgrundlagen, die sich aus ohnehin geltenden Gesetzestexten ergeben, sodass es genügen würde, auf diese hinzuweisen, sondern um spezielle Vorkehrungen, die im Einzelfall getroffen werden, um die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtssicher wahren zu können und die daher den Maßnahmen „zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zuzurechnen sind.

Darüber hinaus ist selbstverständlich dafür zu sorgen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände überhaupt nicht eintreten, statt dies – wie die derzeit in der Satzung des B-Planes zu findende Formulierung impliziert – billigend in Kauf zu nehmen, um dann zu entscheiden, wie in der Sache weiter zu verfahren ist.

zu 2:

Im Zuge der Erstellung des B-Planes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Planungsbüro Hufmann, Stand 10.03.2023). In diesem finden sich widersprüchliche Aussagen zur Betroffenheit von Fledermausquartieren. So wird

Zu 3.: Die Regelungen des § 39 Abs. 5 werden als Hinweis in die Planung aufgenommen.

Begründung

Die rechtliche Grundlage des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird zur Kenntnis genommen.

Nachfolgend erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit der durch die untere Naturschutzbehörde vorgebrachten Begründung:

Zu 1.: Die Darlegung der Rechtsgrundlagen zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgte eine Auseinandersetzung mit dem Vermeidungsgebot.

Im Vordergrund der Planung steht die Reglementierung des Betriebsstandortes sowie die Schaffung eines Gewerbebestandes mit dem Schwerpunkt Recycling und Kreislaufwirtschaft. Dazu wurden Möglichkeiten der Ansiedlung von Gewerbebetrieben innerhalb des Gemeindegebietes überprüft. An diesem Standort werden Synergien zwischen dem aktuellen und zukünftigen Anlagenbetrieb und den Gewerbebetrieben erwartet.

Mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf wurden die Artenschutzrechtlichen Belange, die für diesen Plan auftreten, untersucht. Es erfolgte demnach eine Einzelfallbetrachtung bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 18.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag benennt Maßnahmen, um Verbotstatbestände auszuschließen oder schließt, wenn möglich, diese Verbotstatbestände direkt aus. Ein in Kauf nehmen von Verbotstatbeständen und das Verschieben der Entscheidungen bezüglich möglicher artenschutzrechtlicher Maßnahmen erfolgt mit der vorliegenden Planung nicht.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird lediglich darauf hingewiesen, dass eine spätere Entscheidung zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig werden kann, falls zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte Schwierigkeiten während der Bauarbeiten auftreten. Sollte es beispielsweise zu Bauverzögerungen und dadurch zu der Ansiedlung von geschützten Arten kommen, so ist dieser Fall gesondert artenschutzrechtlich zu prüfen.

einerseits festgestellt, dass Fledermausquartiere zumindest im vorhandenen Gehölzbestand nicht existent sind. Im Weiteren wird auf die „Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG“ eingegangen (vgl. AFB, S. 28). Dies ist bereits irreführend, da § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfasst und nicht das Störungsverbot. Ferner wird ausgeführt, dass innerhalb des Plangebietes potentielle Beeinträchtigungen von Zwischen- und Sommerquartieren von Fledermäusen zu erwarten sind. Im Weiteren wird dargestellt, dass der Verlust von Zwischen- und Sommerquartieren durch das Anbringen von vier Fledermaushöhlenkästen im nördlichen Plangebiet auszugleichen ist. In der Abb. 12 wird dafür ein konkreter Standort mit der Bezeichnung „CEF“ vermerkt, wie er auch in der Planzeichnung des B-Planes auftaucht. Die Schaffung von Fledermausersatzquartieren stellt nur dann ein zwingendes Erfordernis (CEF-Maßnahme) dar, wenn auch tatsächlich Fledermausquartiere gefunden wurden oder zu erwarten ist, dass diese im Zuge der Umsetzung des Vorhabens gefunden werden und perspektivisch im Zuge der Umsetzung der Planung zerstört oder durch Beeinträchtigungen im Umfeld für die Arten unbrauchbar werden. In diesem Fall ist hierfür grundsätzlich ein Antrag auf Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen, da bei Fledermäusen bekannt ist, dass Ersatzquartiere oft erst nach Jahren angenommen werden, vielfach auch gar nicht (ZAHN & HAMMER 2017)¹. Inwiefern ein solches Erfordernis besteht, ist im Zusammenhang mit dem vorliegenden AFB nicht eindeutig ersichtlich. Ferner begründen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur ein Handlungs- nicht jedoch ein Planungsverbot. Auf B-Plan-Ebene können artenschutzrechtliche Ausnahmen daher nicht erteilt, sondern nur in Aussicht gestellt werden (vgl. (LUNG 2012²).

Die Schaffung von Fledermausersatzquartieren bereits bei Beschlussfassung des B-Planes kann zwar insofern hilfreich sein, dass hierdurch ggf. gewissermaßen „vorsorglich“ eine CEF-Maßnahme umgesetzt sein kann, deren Erfordernis sich erst im Zuge der Umsetzung der Planung ergeben wird. Jedoch muss derzeit deutlich zwischen einem zwingenden Erfordernis von Ersatzquartieren aufgrund einer tatsächlichen Betroffenheit und einer solchen Vorsorgemaßnahme unterschieden werden.

zu 3:

Entgegen den Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, von denen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG seitens der zuständigen Behörden die Erteilung von Ausnahmen möglich ist, existiert eine solche Ausnahmeregelung für die Bestimmungen des § 39 BNatSchG explizit nicht. Dies ist auch nicht notwendig, da § 39 Abs. 5 BNatSchG im

Zu 2.: Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB-Stand 10.03.2023) wird als Ergebnis der Relevanzprüfung für die Artengruppe Fledermäuse ein potentielles Vorkommen dargestellt (siehe Punkt 3.2.2). Im Anschluss werden in Tabelle 2 potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten benannt.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des ursprünglichen Entwurfes wurden Gehölze festgestellt, die sich aufgrund ihres Stammumfanges potentiell als Quartiere eignen. Hierbei wurden insbesondere die Hybrid-Pappeln benannt. Diese Pappeln wurden mittlerweile unter vorheriger Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V gerodet. Für die Pappeln wurde ein Baumgutachten erstellt. Im Zuge dessen wurde die artenschutzrechtliche Bedeutung der Bäume überprüft. Der Baumgutachter konnte keine Quartiere von Fledermäusen feststellen.

Des Weiteren wird in Bezug auf eine Sommerquartiereignung eine Baumgruppe im künftigen SO 9 benannt. Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung sind somit weiterhin potentielle Quartiere vorhanden, die mit der Umsetzung der Planungsziele zerstört werden. Unter Maßgabe der Bauzeitenregelung kann eine Tötung der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ausgeschlossen werden.

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Überschrift zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Schädigungsverbot.

Gemäß der benannten Gesetzesquelle ist es verboten „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Mit der Überplanung der Fläche des künftigen SO 9 ist der Verlust der benannten Baumgruppe verbunden. Die Bäume dieser Baumgruppe können Fledermäusen potentiell als Sommerquartier bzw. Tageshangplatz dienen. Durch die Vernichtung dieser Quartiere können Verbotstatbestände § 44 BNatSchG Nr. 1 und 3 hervorgerufen werden.

Der Tötungstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung verhindert werden.

Um dennoch einen Ausgleich für mögliche Sommerquartiere und damit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu berücksichtigen, werden vorsorglich Fledermauskästen als Ersatzquartiere festgesetzt.

¹ Andreas Zahn und Matthias Hammer (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Anliegen Natur 39(1).

² LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Güstrow; zu finden unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

Satz 2 bereits zahlreiche Legalausnahmen enthält, bei denen die Zeitenregelung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gilt. In allen anderen Fällen ist die Wahrung dieser Zeitenregelung aller Wahrscheinlichkeit nach zumutbar, sodass Ausnahmen generell nicht notwendig werden sollten und auf B-Plan-Ebene entsprechend auch nicht in Aussicht zu stellen sind.

Ich weise grundsätzlich darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zwingend zu wahren sind und Verstöße Ordnungswidrigkeiten oder ggf. auch Straftaten darstellen.

Natura 2000

Europäische Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Biotopschutz

Im Zuge der Planung wird voraussichtlich eine Ausnahme vom Biotopschutz notwendig. Die Verbände sind hierzu bereits beteiligt, die Frist läuft noch bis zum 07.07.2023. Ich werde meine Gesamtstellungnahme zum Biotopschutz nach Ablauf der Frist separat einreichen.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Hinweise zur Eingriffsregelung in der Fassung von 2018 Erlass vom 01.06.2018 durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Alleenerlass Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 –VIII 240-1/556-07 -VI 250 – 5300-00000-2012/016 - veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2016 Nr.1 S. 9ff

Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S. 530 ff)

Der Planverfasser kam zu der gutachterlichen Auffassung, dass auf der Grundlage des vorhandenen Baumbestandes vier Fledermaushöhlenkästen adäquat als Ausgleich sind.

Vor der Fällung der Bäume ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 3. Die Gemeinde folgt der vorgeschlagenen Vorgehensweise der unteren Naturschutzbehörde (uNB) und nimmt in den Hinweisen die Rechtsgrundlage des § 39 Abs. 5 in entsprechenden Auszügen auf.

Der Verweis auf die Ausnahmegenehmigung sollte lediglich die Möglichkeit darlegen, außerhalb der Brutzeit ggf. im Einzelfall Abstimmungen mit der uNB zu treffen. Eine Andeutung einer generellen Inaussichtstellung von der Zeitenregelung war nicht Anliegen der Gemeinde.

Natura 2000

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Europäische Schutzgebiete von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Biotopschutz

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Gesamtstellungnahme zum Biotopschutz separat eingereicht wird. Mit Schreiben vom 26.10.2023 wurde dem Amt Schönberger Land seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mitgeteilt, dass die Einschätzung der Gemeinde geteilt wird, dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V für die vorgelegte Planung nicht erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr**Untere Straßenverkehrsbehörde**

Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.

Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.

Sollte durch den Neubau Beschilderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden soll, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.

FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau**Als Straßenaufsichtsbehörde**

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Die Planstraße wird als Privatstraße festgesetzt. Für Privatstraßen ist die Straßenaufsichtsbehörde nicht zuständig.

Als Straßenbaulastträger

Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der Planungsunterlagen ergeben sich von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst zu dem o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Die Ausführungen der Schalltechnischen Untersuchung zum Sonstigen Sondergebiet SO 9 Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf vom ALN Akustik Labor Nord GmbH vom 05.03.2018 sowie den vorgenommenen Ergänzungen hierzu vom 02.03.2023 sind zu beachten.

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr**Untere Straßenverkehrsbehörde**

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass gegen das Vorhaben aus straßenrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.

Die Hinweise zu Bauarbeiten und Beschilderungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung entsprechend beachtet.

FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau**Straßenaufsichtsbehörde**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde keine Einwände gegen die Planung bestehen, da die Planstraße als Privatstraße festgesetzt wird und die Straßenaufsichtsbehörde somit nicht zuständig ist.

Straßenbaulastträger

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Straßenbaulastträger keine Einwände zur Planung gibt, da keine Straßen und Anlagen in der Trägerschaft des Landkreises betroffen sind.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen der Schalltechnischen Untersuchungen entsprechend berücksichtigt werden müssen.

AnlageStabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen
Bauleitplanung

Meine Stellungnahme zum Entwurf halte ich aufrecht und gebe darüber hinaus nachfolgende Hinweise:

Planerische FestsetzungenPlanzeichnung:

Die Planstraße im SO 9 wird als Privatstraße festgesetzt. Die Ausweisung einer Privatstraße zeigt lediglich die privatrechtliche Sicherung der Erschließung an, ich weise darauf hin, dass sie jedoch im baurechtlichen Sinne nicht ausreicht und die Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 LBauO M-V gehalten sind, die Zufahrt durch eine Baulast zu sichern. Rechtlich herrschende Meinung ist dabei, dass bundesrechtlich im bauplanungsrechtlichen Sinn die Erschließung nicht durch die planerische Festsetzung gesichert ist, sondern in der Regel durch eine privatrechtliche Grunddienstbarkeit wie auch durch ein ideelles Miteigentum gesichert wird

(vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. 09. 1990 - 4 B 34 und 35.90 - BauR 1991, 62 unter Berufung auf BVerwG, Urt. v. 03. 05. 1988 - 4 C 54.58 -, BauR 1988, 576).

Das Bundesrecht schließt jedoch schärfere landesrechtliche Anforderungen im Rahmen der Bauordnungen nicht aus, wovon auch M-V in seiner LBauO Gebrauch gemacht hat. Sowohl eine privatrechtliche Grunddienstbarkeit wie auch das ideelle Miteigentum an einem Privatweg unterliegt der von den privaten Interessen bestimmten Dispositionsfähigkeit der Betroffenen und ist damit jederzeit einvernehmlich änderbar, weshalb § 59 Abs. 3 i.V.m. § 4 LBauO M-V eine grundsätzliche öffentlich-rechtliche Absicherung mittels Baulast fordert.

Das ist auch bei genehmigungsfreien Vorhaben nach Maßgabe § 62 Abs.2 LBauO M-V zu beachten.

Text - Teil B:

Zu 1.1.

Zur zweifelsfreien Auslegung sollte im ersten Satz hinter Sondergebiet 1-8 eingefügt werden.

Zu 1.11

Zur zweifelsfreien Festsetzung empfehle ich nachfolgende Formulierung in Satz 1:

Das ...der Errichtung und dem Betrieb von **Gewerbebetrieben und zwar überwiegend solcher Betriebe die sich** mit der Aufbereitung ...

Stellungnahme der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen zum Erneuten Entwurf vom 31.03.2020

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme zum Entwurf der Planung aufrechterhalten bleibt. Diese wird nachfolgend in die Abwägung eingestellt.

Zu Planzeichnung:

Die Hinweise zur Festsetzung einer Privatstraße werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten. Entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen sind im Rahmen von Grundstücksangelegenheiten zu berücksichtigen.

Die angeführten Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren werden die Ausführungen zu den landesrechtlichen Anforderungen zur Kenntnis genommen.

Eine grundsätzlich öffentlich-rechtliche Absicherung mittels Baulasten ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Hinweise werden deshalb zur Kenntnis genommen.

Zu Text – Teil B:

Zu 1.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.

Zu 1.11: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wird in die Festsetzung aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Selmsdorf möchte das Gelände der Sondermülldeponie auf dem Ihlenberg das derzeit ca. 165 ha umfasst und dessen Betrieb dem Abfall- Wirtschaftsgesetz unterliegt und noch nicht abgeschlossen ist, mit dem Instrument der Bauleitplanung städtebaulich untersetzen und durch lenkende Festsetzungen für die Zukunft sichern. Mit der Planung wird nicht in die vorhandenen Nutzungsrechte und Genehmigungen für die Sondermülldeponie eingegriffen. Vielmehr ist es Ziel neben diesen Rechten zusätzliche Nutzungen und Anlagen zuzulassen. Dafür wird der bisherige Betrieb in 8 SO Gebiete unterteilt. Zusätzlich soll eine Fläche von ca. 42 ha (SO 9) einer Nutzung zugeführt werden für Gewerbebetriebe, die sich überwiegend mit der Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Wertstoffen beschäftigen (Recyclingbetriebe).
2. Die Gemeinde Selmsdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der die Flächen der „Altdeponie“ als Sonderbauflächen darstellt. Die neu einzubeziehenden Flächen im Nordwesten sind derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Gemeinde hat in einer Fortführung des Flächennutzungsplan (2016) diese Flächen bereits als Sondergebietsflächen dargestellt. Die Fortführung ist noch nicht wirksam. Von daher bedarf der Plan ggf. vor Bekanntmachung der Genehmigung.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

-

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

1. Um die Festsetzung zu den zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen bezogen auf das natürliche Geländenniveau auch überprüfen zu können, sind entsprechend Höhen vom vorhandenen Geländenniveau mit aufzunehmen.
2. Nutzungsschablone für SO 8

Stellungnahme der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen zum Entwurf vom 15.06.2018

Die bauplanungsrechtlichen Belange werden im Folgenden behandelt.

zu I.1 Die allgemeinen Ausführungen zu den Planungszielen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

zu I.2 Die Hinweise zur ggf. erforderlichen Genehmigung des Bebauungsplanes werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.

zu II. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass für Verfahrensvermerke, Rechtgrundlagen und Präambel keine Hinweise und Anregungen bestehen.

zu III.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung sind Höhenangaben des vorhandenen Geländenniveaus gemäß dem Lage- und Höhenplan enthalten.

zu III.2 Die Anregung wird beachtet. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Gebiet SO 8 wird gemäß der vorliegenden Genehmigung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit 1,0 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ ist im vorliegenden Fall keine grundstücks- sondern eine nutzungsbezogene Festsetzung. Eine Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange erfolgte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, daher erfolgt keine tiefergreifende Betrachtung auf Ebene des Bebauungsplanes. Sofern andere Nutzungen als die genehmigten Nutzungen geplant sind, sind seitens des Deponiebetreibers Änderungsgenehmigungen zu beantragen. Im Rahmen dieser Genehmigungen sind auch alle Umweltbelange, wie z.B. Lärm- und Staubemissionen nach den Anforderungen des aktuellen Stands der Technik, Artenschutz, Landschaftsbild gemäß den derzeitig gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Ggf. werden Umweltverträglichkeitsuntersuchungen erforderlich. Auf diesen Sachverhalt wird im Teil 1 - Begründung sowie in Teil 2 - Umweltbericht hingewiesen.

Auch hier ist eine GRZ und sind Höhen festzusetzen, um den Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan gerecht zu werden. Nicht nur Gebäude sind bauliche Anlagen – zum Anlagenbegriff § 2 LBauO M-V.

3. Nutzungsschablone GRZ – in den SO 2,3 und 6 sind zu überprüfen, insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung unter Punkt 2.4.

Planzeichenerklärung:

-

Text - Teil B:

4. Zu 1.1 verweise ich auf meine Ausführungen zu 4(1).
Ich empfehle folgende Formulierung – die Sondergebiete SO 1-8 dienen dem Betrieb der Sondermülldeponie mit allen dafür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Darüber hinaus dienen sie der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von regenerativen Energien(z.B. Photovoltaikanlagen), mit Ausnahme von Windkraftanlagen. Nachfolgend erfolgt eine Feinsteuerung der Zulässigkeiten aufgeteilt auf die 8 SO-Gebiete. Hier müsste dann der Zusatz jeweils erfolgen, dass auch Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung... zulässig sind.
5. Darunter würde ich dann den Punkt 1.2 als Punkt 2. fassen und hier auch die Unzulässigkeit von Windkraftanlagen mit aufnehmen, da dieser Punkt in allen SO Gebieten gilt. Damit erübrigt sich dann auch der Hinweis in den Punkten 1.11 und 1.10. Zudem sind die WKA ja schon in der allgemeinen Zweckbestimmung nach der oben angeführten Formulierung ausgeschlossen, was theoretisch ausreichen würde.
6. Punkt 1.12 wäre dann mit Punkt 3 zu überschreiben und durch Überschrift - Höhenfestsetzungen - und Rechtsgrundlage hervorzuheben.
7. Zu 2.4
Die Festsetzung ist zu überprüfen und ggf. zu begründen.
Satz 3 enthält zwar keine Voraussetzungen für die abweichenden Bestimmungen im B-Plan, bei seiner Anwendung müssen aber die Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, z. B. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Umweltschutzes im Allgemeinen sowie die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen) im Besonderen, berücksichtigt werden. Dies schließt eine zu weitgehende Abweichung „nach unten“ von vornherein aus. Sie müsste –ebenso wie eine Abweichung „nach oben“- städtebaulich begründet werden (...).
Eine pauschale Aufhebung der Abweichungsmöglichkeit würde zu einer zu starren Anwendung der Ober- und Kappungsgrenze führen und wegen der damit verbundenen Probleme im Verwaltungsvollzug rechtlich bedenklich sein. Andererseits würde eine pauschale Erweiterung gegen den mit der Vorschrift verfolgten Schutzzweck verstoßen, so dass in der Praxis lediglich eine maßvolle Modifizierung der Ober- und Kappungsgrenze in Betracht kommt [Auszug Fickert/Fieseler Kommentar BauNVO 11. Auflage § 19 Abs.4 RdNr. 22 und 24].

zu III.3 Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Die Gemeinde hat die festgesetzten Grundflächenzahlen für die Gebiete SO 2, 3 und 6 überprüft. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass diese ausreichend bemessen sind. Dazu wird an dieser Stelle auch auf Punkt zu III.7 verwiesen. Darüber hinaus hat die Gemeinde die Grundflächenzahl für das Gebiet SO 7 überprüft. Hier erfolgt eine Korrektur der GRZ auf 0,9, um den tatsächlichen baulichen Bestand zu würdigen. Die Berücksichtigung erfolgt in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung und im Umweltbericht.

zu III.4 Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. In den Teil B - Text unter Punkt 1.1 wird zusätzlich eine Formulierung aufgenommen, die die Nutzung innerhalb des eigentlichen Betriebsgrundstückes definiert.

zu III.5 Der Hinweise wird teilweise berücksichtigt. Die Unzulässigkeit von Windkraftanlagen wird in den Punkt 1.2 im Teil B – Text aufgenommen. Die Formulierung unter Punkt 1.10 und 1.11 bleibt jedoch zur Verdeutlichung erhalten.

zu III.6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu III.7 Die Hinweise werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan zur Regelung des Deponiebetriebes stellt einen Sonderfall dar. Innerhalb der Gebiete SO 1 bis SO 8 wurden sämtliche baulichen Anlagen und Versiegelungen erfasst und mit der festgesetzten Grundflächenzahl berücksichtigt. Darüber hinaus besteht ein Potential für die Herstellung von weiteren baulichen Anlagen. Aus Sicht der Gemeinde erfolgt daher keine starre Anwendung der Ober- und Kappungsgrenze. Die Möglichkeit der Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl wird nicht notwendig.

IV. Begründung

1. Es ist sicherzustellen, dass die vorliegende Planung mit den Genehmigungen auf Grundlage der Fachplanung – des KrWG/ Bisch-Genehmigungen – korrespondiert. Andernfalls ist zur Durchsetzung der Planungsziele auch die Änderung der Fachgenehmigung erforderlich.
2. Seit 19 – Tabelle 4 ist hier anzugeben. In die Textlichen Festsetzungen ist mit aufzunehmen, dass für die Berechnung der GRZ in den SO – Gebieten folgende Grundflächen zu berücksichtigen sind : hier die Flächen aus Tabelle 4 So 1 – 6,4 ha usw. angeben. Damit kann die Festsetzung aus der Nutzungsschablone zweifelsfrei umgesetzt werden.
3. Seite 22 Änderungen Punkt 3 – kann ich nicht nachvollziehen auf der Planunterlage.
4. Umweltbericht
Ich empfehle den Umweltbericht der Nummerierung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und 2a und 4c anzupassen, um zu gewährleisten, dass alle Punkte berücksichtigt wurden. Damit wird auch gewährleistet, dass den Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung und insbesondere aus der Anpassung an die Seveso-III-Richtlinie ergeben, Rechnung getragen wird.

zu IV.1 Die Gemeinde berücksichtigt diesen Hinweis. Der vorgelegte Bebauungsplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Deponiebetreiber erarbeitet. Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Möglichkeit geprüft, dass die Planung mit den Fachgenehmigungen übereinstimmt.

zu IV.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Tabelle 1 der Begründung ist die Flächenbilanz mit der Flächengröße der Sonstigen Sondergebiete aufgenommen und dargestellt. Ein Hinweis auf diese Tabelle wird auf Seite 19 der Begründung aufgenommen.

zu IV.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Östlich des Gebietes SO 2 wurde die Sonstige Sondergebietsfläche zugunsten einer Grünfläche in der Planzeichnung verkleinert.

zu IV.4 Die Hinweise werden im Umweltbericht beachtet.

FD Bauordnung und Umwelt**B-Plan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf****Untere Wasserbehörde:**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

X

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Ich beziehe mich auf die abgegebene Stellungnahme vom 26.10.2017, Az.: 66.11-20/20-74076-115-17 die für den Entwurf (Bearbeitungsstand 12.04.2018) für die Wasser-versorgung, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung und den Gewässerschutz maßgeblich ist.
Diese anbei:

(Vorentwurf vom 14.03.2017)**Untere Wasserbehörde:**

Anlage**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen****Bauleitplanung**

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 (2) BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Die Gemeinde Selmsdorf möchte das Gelände der Sondermülldeponie auf dem Ihlenberg das derzeit ca. 165 ha umfasst und dessen Betrieb dem Abfall- Wirtschaftsgesetz unterliegt und noch nicht abgeschlossen ist, mit dem Instrument der Bauleitplanung städtebaulich untersetzen und durch lenkende Festsetzungen für die Zukunft sichern. Mit der Planung wird nicht in die vorhandenen Nutzungsrechte und Genehmigungen für die Sondermülldeponie eingegriffen. Vielmehr ist es Ziel neben diesen Rechten zusätzliche Nutzungen und Anlagen zuzulassen. Dafür wird der bisherige Betrieb in 9 SO Gebiete unterteilt. Zusätzlich soll eine Fläche von ca. 42 ha (SO 10) einer Nutzung zugeführt werden für Gewerbebetriebe, die sich überwiegend mit der Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Wertstoffen beschäftigen (Recyclingbetriebe).

Die Gemeinde Selmsdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der die Flächen der „Altdeponie“ als Sonderbauflächen darstellt. Die neu einzubeziehenden Flächen im Nordwesten sind derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Gemeinde hat in einer Fortführung des Flächennutzungsplan (2016) diese Flächen bereits als Sondergebietsflächen dargestellt. Die Fortführung ist noch nicht wirksam. Sollte die Fortführung zum Satzungsbeschluss über den B-Plan Nr. 18 noch nicht wirksam sein, so bedarf der B-Plan einer Genehmigung.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel**Präambel**

In der Präambel ist auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen abzustellen- da ein Vorgriff auf zukünftige Änderungen nicht zulässig ist.

Verfahrensvermerk 5

Ist an die geänderte Gesetzeslage anzupassen und diese in der Bekanntmachung zu berücksichtigen.

III. Planerische Festsetzungen**Planzeichnung:**

-

Planzeichenerklärung:

-

Text - Teil B:

Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Zu 1.1

- a) Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die **Zweckbestimmung** und die **Art** der Nutzung darzustellen bzw. festzusetzen. Festsetzungen zur Ausweisung sonstiger Sondergebiete sollten sich am Aufbau der Vorschriften zu den vertypen Baugebieten orientieren, die in ihrem jeweiligen ersten Absatz die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets umreißen, um sodann im jeweiligen zweiten Absatz die allgemein zulässigen Nutzungen enumerativ aufzuzählen und im jeweiligen dritten Absatz die nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zu benennen. Die Orientierung am Aufbau der §§ 2 ff. ist zwar nicht zwingend, hilft aber, Fehler zu vermeiden.

Stellungnahme der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen zum Vorentwurf vom 16.11.2017

Die bauplanerischen Hinweise werden im Folgenden behandelt.

zu I. Die Gemeinde nimmt die Hinweise und Erläuterungen unter „Allgemeines“ zur Kenntnis.

Die Ziele des Bebauungsplanes entsprechen den Darstellungen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, der bereits als Entwurf vorliegt. Mit diesem Entwurf wurde bereits die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Grundlegende Änderungen in Bezug auf die Darstellungen im Bereich der Deponie werden sich nicht ergeben. Somit geht die Gemeinde davon aus, dass der Bebauungsplan Nr. 18 dem Entwicklungsgebot in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan) entspricht und eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht notwendig ist.

zu II. Die Gemeinde berücksichtigt die Hinweise unter „Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel“.

zu III. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass zur Planzeichnung und Planzeichenerklärung keine Hinweise vorgebracht werden.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

zu Teil B – Text, Pkt. 1.1.

a) Die Gemeinde nimmt die Hinweise und Ausführungen zu den Festsetzungen für die sonstigen Sondergebiete nach § 11 BauNVO zur Kenntnis.

- b) Nicht selten wird bei der Ausweisung sonstiger Sondergebiete versäumt, die allgemeine Zweckbestimmung festzusetzen. Die Konsequenzen sind in einem solchen Fall erheblich, da ein Bebauungsplan, der ein Sondergebiet ohne eindeutige Zweckbestimmung festsetzt, nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Schließlich ergeben sich aus der allgemeinen Zweckbestimmung die Maßstäbe und Grenzen für die Anwendbarkeit des § 15, für die Zulässigkeit von Nebenanlagen iSv § 14 sowie von Ausnahmen und Befreiungen (BVerwG NJW 1983, 2713). Ein Bebauungsplan, der ein sonstiges Sondergebiet ohne eindeutige Festsetzung der Zweckbestimmung ausweist, ist daher unwirksam (BVerwG NVwZ 2010, 40 f.). Wenngleich sich die allgemeine Zweckbestimmung in Ausnahmefällen auch aus dem Gesamtzusammenhang der Festsetzungen ergeben kann, ist zur eindeutigen Zweckbestimmung eines sonstigen Sondergebiets idR eine ausdrückliche Festsetzung im Bebauungsplan geboten (BVerwG NJW 1983, 2713). 13 Bei der Darstellung bzw. Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist die anlagen- und betriebsbezogene Typisierung, die den §§ 2–10 zu Grunde liegt, fortzusetzen (BVerwG NVwZ 2008, 902 Rn. 15). (BeckOK BauNVO/Köppler BauNVO § 11 Rn. 11–18, beck-online)
- c) Im B-Plan ist - soweit erforderlich - außer den Anlagen, die allgemein zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sind, im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung auch der Störungsgrad der Anlagen festzusetzen. (Baunutzungsverordnung, BauNVO § 11 Rn. 8–8.3, beck-online)
- d) Das entspricht den Festsetzungen wie sie unter 1.4 - 1.13 aufgeführt sind. Hier sind dann entsprechend die ausnahmsweisen Nutzungen mit aufzunehmen.
- e) Der Punkt 1.1. sollte überprüft werden, da Zweckbestimmung und zulässige Nutzungen ausführlich in den Punkten 1.4 - 1.13 festgesetzt sind. Hier könnte ggf. erläuternd dargelegt werden, dass das gesamte Sondergebiet „Haus- und Sondermülldeponie auf dem Ihlenberg“ in 10 unterschiedliche SO Gebiete aufgeteilt wurde und die SO 1–9 vorrangig dem Betrieb dieser Deponie

Zu 1.3

Zu Anlagen zur ausnahmsweisen Trocknung von Klärschlamm sollten konkrete Angaben gemacht werden. Soll die Trocknung von Klärschlamm wirklich in allen SO Gebieten ausnahmsweise zulässig sein?

Die ausnahmsweise Zulassung von Windkraftanlagen muss in Übereinstimmung mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung stehen. Das ist hier nicht der Fall.

Die Zulassung dieser Ausnahmen stellt einen Anwendungsfall des § 31 Abs. 1 BauGB dar, denn es handelt sich dabei um die Ausnahmen, „die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind“ (Brügelmann/Ziegler Rn. 91). Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Zulassung ist nach § 36 Abs. 1 BauGB nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich. Grundsätzlich darf die Zulassung einer Ausnahme die allgemeine Zweckbestimmung des SO Gebietes und seine konkrete Eigenart nicht beeinträchtigen. Nach allgemeinen Grundsätzen haben die ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Betriebe keinen Einfluss auf die allgemeine Zweckbestimmung einer Baugebietsart. Sie können deswegen durch besondere Festsetzungen nach § 1 Abs. 6 ausgeschlossen werden, ohne dass die allgemeine Zweckbestimmung dadurch verletzt würde (→ Rn. 34). (BeckOK BauNVO/Karber BauNVO § 2 Rn. 89, beck-online)

Zu 2.4

Um Missverständnisse zu vermeiden soll hier die konkrete Grundfläche der einzelnen SO Gebiete angegeben werden, die zur Berechnung der GRZ zu Grunde gelegt wird.

Zu 3.2 Satz 2

Der Sinnzusammenhang erschließt sich mir nicht. Soll hier auf den Waldabstand abgestellt werden? Die Festsetzung ist eindeutig und zweifelsfrei zu formulieren. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Forst ist vor Satzungsbeschluss erforderlich.

b) Die Gemeinde hat sich mit diesen Hinweisen auseinandergesetzt und kommt zu dem Ergebnis, dass die differenzierten Festsetzung (allgemein zulässig, generell unzulässig, ausnahmsweise zulässig) unter Pkt. 1.1 bis 1.3 diese Hinweise berücksichtigt. Eine weitere Differenzierung wird nicht erforderlich.

c) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde ist die Festsetzung des Störgrades der Anlage nicht erforderlich. Der Störungsgrad ergibt sich aus dem eigentlichen Deponiebetrieb (Gebiete SO 1 bis SO 8) und unterliegt den Regelungen der Genehmigung nach BImSchG bzw. aus der geplanten gewerblichen Nutzung (Gebiet SO 9). Für die Beurteilung innerhalb des Gebietes SO 9 wird die TA Lärm herangezogen. Zur Beurteilung der zulässigen Immissionen an der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung wird auf die schalltechnische Untersuchung verwiesen. Die Ergebnisse werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

d) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

e) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der von der Gemeinde gewählten Gliederung, die den Anforderungen an eine hinreichende Bestimmtheit genügt.

zu Teil B – Text, Pkt. 1.3. Die Gemeinde berücksichtigt die Anregungen. Auf die Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit der Klärschlamm-trocknung und von Windkraftanlagen verzichtet die Gemeinde vollständig.

Die entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Teil B –Text und in der Begründung.

zu Teil B – Text, Pkt. 2.4. Die Gemeinde nimmt diese Anregungen zur Kenntnis. Aus Sicht der Gemeinde ist es ausreichend bestimmend, dass die Grundflächenzahlen für die unterschiedlichen Sonstigen Sondergebiete in der Nutzungsschablone festgesetzt sind. Eine Aufnahme in den Teil B - Text wird als nicht erforderlich angesehen. Erläuterungen zu den Grundflächenzahlen werden in die Begründung aufgenommen.

zu Teil B – Text, Pkt. 3.2. Die Anregungen werden seitens der Gemeinde berücksichtigt. Der 2. Satz dieser Festsetzung zielt auf baulichen Anlagen innerhalb des Waldschutzabstandes ab. Die Festsetzung im Teil B – Text wird konkretisiert.

Zu 5.3

Mehrreihig genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit nicht, es sei denn 2 Reihen sind ausreichend.

Zu 6

Die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften ist zu prüfen und bei Beibehaltung zu begründen.

IV. Begründung

In die Begründung sind Aussagen und Verflechtungen zum Betriebswirtschaftsplan der Deponie, in wie weit die Planung hier eingreift, sich daraus Änderungen ableiten, bzw. die Planungen der Gemeinde in die zukünftige Entwicklung im Zusammenhang mit der Schließung der Deponie eingreift, aufzunehmen – wesentliche Auswirkungen der Planung.

FD Bauordnung und Umwelt**Untere Abfallbehörde: Herr Scholz**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Abfallrechtliche Belange, die in der Zuständigkeit der Landrätin als unterer Abfallbehörde liegen, sind nicht erheblich betroffen.

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

1. Die in Teil B unter Nr. 5.2 vorgesehene Festsetzung zum Schutz naturbelassener Böden vor schädlichen Bodenveränderungen durch Befahren entspricht nicht dem Stand der Technik, da sich Bodenverdichtungen in der Regel nicht bzw. nicht vollständig zurücknehmen lassen. Es sollte nach Satz 1 folgender Satz zusätzlich eingefügt werden:
„Zeitweilig in Anspruch genommene naturbelassene Flächen sind durch den Bodendruck mindernde Maßnahmen vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen (z.B. Baustraße, „Baggermatratzen“, Raupenfahrzeuge).“

2. Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen durch Baumaßnahmen sollte das Regelwerk

zu Teil B – Text, Pkt. 5.3. Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Festsetzung (neu unter Pkt. 5.2) wird präzisiert: Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Heckenanpflanzung“ ist mindestens eine zweireihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Arten und Qualität gemäß Pflanzlisten 1 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Heckenpflanzung ist im versetzten Verband mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,25 m anzulegen. Alle 30 m ist ein Überhälter der Arten und Qualität gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

zu Teil B – Text, Pkt. 6. Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Die Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften werden ausschließlich für das Gebiet SO 9 (alt SO 10) getroffen, da es sich hier um Flächen handelt, die neu bebaut werden sollen. Diese Fläche liegt deutlich zurückgesetzt von der Straße, ist jedoch allgemein öffentlich zugänglich und grenzt an den freien Landschaftsraum. Die Festsetzungen werden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes getroffen. Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.

zu IV. Mit der Planung werden Flächen der IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH („Haus- und Sondermülldeponie Ihlenberg“) überplant. Auch wenn der Deponiebetrieb technischen und rechtlichen Regelungen unterliegt, handelt es sich um einen genehmigten Gewerbebetrieb. Dieser Gewerbebetrieb handelt nach marktwirtschaftlichen Anforderungen, wie jeder gewerbliche Betrieb. Durch ein verändertes Umweltbewusstsein, das sich auch in Gesetzen niederschlägt, reduzieren sich die zu deponierenden Stoffen fortlaufend. Um die damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Einbußen kompensieren zu können, ist es das Bestreben des Deponiebetreibers sich weitere Einnahmequellen zu erschließen. Diesem Ziel dient die planungsrechtliche Vorbereitung des Gebietes SO 9 (alt SO 10). Kooperationen zwischen Deponiebetrieb und diesem Gebiet SO 9 (alt SO 10) sind gewünscht, aber keine betriebswirtschaftliche Voraussetzung. Vor diesem beschriebenen Hintergrund sind die Hinweise nicht planungsrelevant und werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

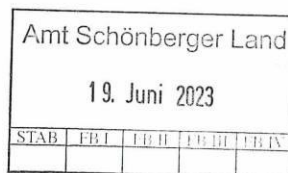
**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin



Amt Schönberger Land
z.H. Frau Teßmer
Amt Markt 15
23923 Schönberg



Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-176-23-5122-74076
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 15. Juni 2023

B-Plan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf – erneuter Entwurf II

Ihr Schreiben vom 16. Mai 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es sind keine relevanten Änderungen durch den erneuten Entwurf II aus landwirtschaftlicher Sicht hinzugekommen. Daher bleibt die Stellungnahme vom März 2020 und April 2023 bestehen:

„Es wird teilweise zum Entzug landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen kommen. Betroffen ist der Feldblock DEMVLI082BD30154, für den im Jahr 2022 Zuschüsse als Ackerbrache im StALU Westmecklenburg beantragt wurden. Im Teilbereich 1 entsteht ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchenholz“ und im Teilbereich 2 wird die landwirtschaftliche Nutzfläche zu Flächen für Wald umgewandelt werden. Insgesamt geht es um eine Fläche in Höhe von 22,9 ha. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen teilweise auf der Fläche des B-Planes Nr. 18 durchgeführt werden. Da diese Flächen nicht ausreichen, soll der restliche Kompensationsbedarf durch externe Ausgleichsmaßnahmen und über die Nutzung von Ökokonten ausgeglichen werden. Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahmen unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen kann.“

Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Zu 1.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich aus landwirtschaftlicher Sicht keine relevanten Änderungen zur vorherigen Planung ergeben. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahmen von März 2020 und April 2023 bestehen bleiben.

Das Zitat der Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vom April 2023 wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der betroffene Landwirt rechtzeitig und schriftlich über den geplanten Beginn der Maßnahmen informiert werden muss. Die Gemeinde wird dies rechtzeitig und in Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt kommunizieren.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert werden.

Zu 2.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet aktuell in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und deshalb keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ich verweise auf meine Stellungnahmen vom 26.10.2017, 06.03.2018, 29.06.2018, 27.04.2020 sowie vom 18.07.2022.

Folgender Hinweis wird zu dem Entwurf mit Bearbeitungsstand 13.04.2023 zum B-Plan Nr. 18 gegeben:

Auf Seite 15 Punkt 3.2 dritter Absatz sind bei den regenerativen Energieanlagen Biogasanlagen nicht explizit von der Nutzung ausgenommen. Wir empfehlen, in dem darauffolgenden Absatz neben Abfallverbrennungsanlagen auch Biogasanlagen als generell unzulässig aufzunehmen.

Zu 3.1: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des StALU hinsichtlich des Naturschutzes nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Zu 3.2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des StALU nicht berührt werden und somit keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Zu 3.3: Der Hinweis zum Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Der Verweis auf die früheren Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Diese werden nachfolgend erneut in die Abwägung eingestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem StALU WM am 07.09.2023 wird diese Empfehlung mit möglichen Geruchsimmissionen begründet. Aus Sicht der Gemeinde ist ein Ausschluss von Biogasanlagen an diesem Standort nicht notwendig. Die Gemeinde Selmsdorf geht bei der in Nordwestmecklenburg vorherrschenden Windrichtung aus Südwesten nicht von einer potentiell nachteiligen Wirkung von Biogasanlagen in diesem Bereich der Gemeinde aus. Die nächsten Ortslagen befinden sich in 1,5 km Entfernung in nördliche Richtung (Sülsdorf), in 2,2 km Entfernung in nordöstliche Richtung (Zarnewenz) sowie 1,0 km Entfernung in östliche Richtung der Bauhof-West in Schönberg. Beeinträchtigungen wären zudem im Rahmen einer Genehmigung konkret zu bewerten. Im Gegensatz zu Abfallverbrennungsanlagen können Biogasanlagen einen Beitrag zur nachhaltigeren Energieerzeugung leisten. Aus diesen Gründen verzichtet die Gemeinde Selmsdorf im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 auf den generellen Ausschluss von Biogasanlagen.

Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. BImSchV, Anhang I, Nr. 7.1.7.2V befindet sich eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen der Sülstorfer Hof GmbH, Flur 1, Flurstücke 10/2, 207/2, 206/2, 202/3, 201/2 am Standort Sülstorf.

Weitere Ergänzungen und Anregungen sind unsererseits nicht erforderlich.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Ergänzungen und Anregungen seitens des StALU nicht erforderlich sind.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 29.06.2018 bitte ich neben den bereits genannten immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen auch die abfallrechtlich genehmigten Anlagen auf dem Betriebsgelände der IAG in die Betrachtung einzubeziehen.

Hierbei handelt es sich maßgeblich um

- die Deponie Ihlenberg (Hauptanlage)
- Sickerwasserbehandlungsanlage mit Abluftreinigung (Nebenanlage der Deponie)
- mobile Sieb- und Brechanlage (Nebenanlage der Deponie)

Auszug aus der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zum Erneuten Entwurf vom 27.04.2020

Zu 4.: Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 29.06.2018 wird nachfolgend beigelegt.

Der Hinweis auf die abfallrechtlich genehmigten Anlagen sowie die Aufzählung dieser wird zur Kenntnis genommen. Die Anlagen werden im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung grundsätzlich als Vorbelastung angerechnet und wurden im Rahmen der Festsetzung von Emissionskontingenten für das SO 9 berücksichtigt.

3

Für die Sieb- und Brecheranlage wurden Schallleistungspegel festgelegt (122 dB/A für den Brecher sowie 112 dB/A für die Siebanlage, Betriebszeit 6-22.00 Uhr).

Weiterhin sind ggf. die Schallimmissionen umliegender Windkraftanlagen einzubeziehen.

Bestandsanlagen bei Selmsdorf

Betreiber	Koordinaten nach ETRS 89 UTM Zone 33			Nabenhöhe [m]	Schallleistungspegel(nachts) in dB(A)
	Rechtswert	Hochwert	Anlagentyp		
Windpark Selmsdorf II GmbH & Co.KG	33229128	5978008	Enercon E70	99	103
	33228923	5977675	Enercon E70	99	103
	33229295	5977794	Enercon E70	99	103
	33229444	5977563	Enercon E70	99	103
	33229771	5977717	Enercon E70	99	103
	33229680	5977429	Enercon E70	99	103
	33230081	5977551	Enercon E70	99	103
	33230356	5977163	Enercon E70	99	103
Windpark Selmsdorf II GmbH & Co.KG	33229185	5977414	Enercon E82 E2	99	105,3
Windpark Selmsdorf III GmbH & Co.KG	33230922	5977500	Enercon E82 E2	99	105,3
	33230712	5977215	Enercon E82 E2	99	105,3
	33230516	5976992	Enercon E82 E2	99	105,3
	33231105	5977301	Enercon E82 E2	99	105,3

Im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens für die Multifunktionale Abdichtung der Deponie beabsichtigt die IAG eine schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf den Betrieb der MFA vorzulegen. Deren Eignung bzw. ggf. Übertragbarkeit im Hinblick auf die Einschätzung der vom Standort ausgehenden Vorbelastung sollte geprüft werden.

Des Weiteren schließt sich das StALU der Stellungnahme des LUNG vom 14.04.2020 an. Insbesondere die Frage nach der richtigen Wahl des Immissionsortes sollte geklärt sowie die Neubewertung der Geräusche der Windenergieanlagen vorgenommen werden.

Im Auftrag



Henning Remus

Auch die festgelegten Schallleistungspegel der Sieb- und Brecheranlage wurden in diesem Sinne berücksichtigt.

Die Untersuchung der Windenergieanlagen im Umkreis der Deponie wurde zum Erneuten Entwurf II ergänzt. Dadurch kam es zu einer Reduzierung der nächtlichen Emissionskontingente, sodass insgesamt Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten. Die Prüfung wurde dem StALU mit dem Erneuten Entwurf II vorgelegt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Selmsdorf weist jedoch darauf hin, dass die Multifunktionale Abdichtung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Die Vorbelastungen wurden bei der Festsetzung von Emissionskontingenten berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Betrachtung der Windenergieanlagen erfolgte, wie bereits erläutert, zum Erneuten Entwurf II der Planung.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich das StALU der Stellungnahme des LUNG vom 14.04.2020 anschließt. Die Gemeinde weist darauf hin, dass das LUNG zum Erneuten Entwurf II des Bebauungsplanes Nr. 18 keine Stellungnahme abgegeben hat, woraus die Gemeinde schließt, dass nunmehr keine Einwände oder Bedenken seitens des LUNG bestehen.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsangepassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden**3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

In meiner Zuständigkeit liegende wasserwirtschaftliche Belange werden von dem Planentwurf nicht berührt. Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde ist zu beteiligen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 26.10.2017 und ergänze diese wie folgt:

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
IAG Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH	Blockheizkraftwerk	Sülstorf	57
	Lager für nicht gefährliche Abfälle	Sülstorf Flur 2	56/ 57
	Lager für gefährliche Abfälle	Selmsdorf	79/1

Auszug aus der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zum Entwurf vom 29.06.2018

zu 4. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Stellungnahme zum Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft vom 26.10.2017 wird nachfolgend eingefügt.

Die Gemeinde nimmt die Hinweise auf die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten oder angezeigten Anlagen zur Kenntnis und ergänzt diese tabellarische Übersicht in der Begründung. Diese Anlagen genießen Bestandschutz.

		Flur 4	
	Umschlag für gefährliche Abfälle	Selmsdorf Flur 4	79/1
	Umschlag für nicht gefährliche Abfälle	Selmsdorf Flur 4	79/1
	Restabfallbehandlungsanlage	Selmsdorf Flur 4	79/80
	Klärschlamm-trocknungsanlage (Antrag wurde mit Datum vom 16.08.2013 zurückgezogen)	Sülstorf Flur 2	55
Windpark Selmsdorf II GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Selmsdorf/ Sülstorf Flur 2/3	2/2; 3; 4/2; 9;33; 43; 48
Windpark Selmsdorf III Sülstorf GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Sülstorf Flur 2	26; 28; 35; 38
UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co KG	Windkraftanlagen (derzeit ilaufenden Genehmigungsverfahren)	Dorf Lockwisch Flur 1	13; 22; 25/2; 26

Diese Anlagen haben Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Auftrag



Henning Remus

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgend genannte Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:

- Windpark Selmsdorf II/ III GmbH & Co. KG

Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

4.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Auf der Grundlage der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), Beiblatt 1, Teil 1, Ziffer 1.1g sollten in den Sondergebieten gemäß § 10 (11) BauNVO angemessene Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) festgelegt werden.

4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag



Henning Remus

Auszug aus der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zum Vorentwurf vom 26.10.2017

zu 4.1 Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Windpark Selmsdorf, nördlich des Plangebietes dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegt und Bestandschutz genießt.

zu 4.2 Die Hinweise werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die in der genannten Verordnung enthaltenden Orientierungswerte sind grundsätzlich einzuhalten.

zu 4.3 Die gegebenen Hinweise sind allgemeingültig, grundsätzlich zu beachten und werden an dieser Stelle von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Verfügung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Ingenieurbüro Möller GbR
[REDACTED]
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-070-18-5005-74076
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, März 2018

Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 06.03.2018 an den zuständigen Erschließungsplaner

Die Stellungnahme vom 06.03.2018 wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass diese nicht im Zuge der TÖB-Beteiligung an die Gemeinde bzw. das Amt Schönberger Land versandt wurde, sondern erst auf Nachfrage der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurde. Der Inhalt der Stellungnahme weist auf keine bisher unbekannten Belange hin und wird daher zur Kenntnis genommen.

**IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH Selmsdorf
Gemeinde Selmsdorf, B-Plan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“**

1. BA – Knoten Bundesstraße 104
2. BA – Neugestaltung der Zuwegung der IAG
3. BA – Erschließungsstraße Gewerbegebiet

Ihr Schreiben vom 8. Februar 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Meine Stellungnahme vom 25.10.2017 im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf „Deponie auf dem Ihlenberg“ hat weiterhin Bestand. Die Umsetzung der o.g. Maßnahme wird teilweise auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen realisiert. Hierbei kommt es zu einer Neuversiegelung in Höhe von ca. 10,6236 ha. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen teilweise auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 18 durchgeführt werden. Da diese Flächen nicht ausreichen, soll der restliche Kompensationsbedarf über die Einzahlung in ein Ökokonto ausgeglichen werden. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahmen unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen können. Da ein Teil der Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen wird, muss über einen finanziellen Ausgleich mit den Eigentümern der betroffenen Flächen verhandelt werden.

Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgend genannte Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:

- Windpark Selmsdorf II/ III GmbH & Co. KG

Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

4.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Auf der Grundlage der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), Beiblatt 1, Teil 1, Ziffer 1.1g sollten in den Sondergebieten gemäß § 10 (11) BauNVO angemessene Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) festgelegt werden.

4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag

Henning Remus

- 2. AL 1 z. U.
- 3. PA
- 3. 12c z. d. A.

12c

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Landkreis Nordwestmecklenburg
z.H. Frau Dally
Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-190-22-5005-74076
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 18. Juli 2022

**Neubau eines Bürogebäudes mit Kantine auf dem Betriebsgelände der IAG mbH in
Selmsdorf**

Ihr Schreiben vom 24. Juni 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger
öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Auf dem Betriebsgelände
der Deponie Ihlenberg soll ein Bürogebäude mit Kantine neu gebaut werden.
Landwirtschaftliche Flächen werden von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sein. Wenn
die noch nicht genannten Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen
betreffen, werden keine Hinweise und Bedenken geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der
Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und
des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Vorhabengebiet in keinem Verfahren
zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden
deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2
Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer
Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

**Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg vom 18.07.2022 an den Landkreis
Nordwestmecklenburg**

Die Stellungnahme vom 18.07.2022 wird zur Kenntnis genommen. Die
Gemeinde weist darauf hin, dass diese nicht im Zuge der TÖB-
Beteiligung an die Gemeinde bzw. das Amt Schönberger Land ver-
sandt wurde, sondern erst auf Nachfrage der Gemeinde zur Verfügung
gestellt wurde. Der Inhalt der Stellungnahme weist auf keine bisher
unbekannten Belange hin und wird daher zur Kenntnis genommen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die IAG Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH betreibt in den Gemarkungen Selmsdorf, Flur 4, Flurstücke 79/1; 79/80 und Sülsdorf, Flur 2, Flurstücke 56, 57 und Flur 4, Flurstück 57 neben der Hauptanlage der Deponie Ihlenberg, auch nachfolgend genannte Anlagen:

- Sickerwasserbehandlungsanlage mit Abluftreinigung (Nebenanlage der Deponie)
- Mobile Sieb- und Brecheranlage (Nebenanlage der Deponie)
- Blockheizkraftwerk
- Lager für gefährliche Abfälle
- Lager für nicht gefährliche Abfälle
- Umschlag für gefährliche Abfälle und für nicht gefährliche Abfälle
- Restabfallbehandlungsanlage (RABA) Betrieb der IAG

Mit dem Bauantrag vom 16.06.2022 beabsichtigt die IAG mbH einen Neubau eines Bürogebäudes in der Gemarkung Selmsdorf, Flur 4, Flurstück 79/1 zu errichten.

Gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist das Vorhaben meiner Fachbehörde gegenüber anzeigepflichtig. Ein Antrag darüber liegt mir zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Hinweis:

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich des Weiteren nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden und sich in Betrieb befinden.

Windpark Selmsdorf II GmbH & Co.KG	Windkraftanlagen
Windpark Selmsdorf III GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen

Die genannten Anlagen genießen Bestandschutz.

Im Auftrag

Anne Schwanke

- 2. AL1 z. U.
- 3. PA
- 4. 12c z. d. A.

La

From:toeb@lung.mv-regierung.de
Sent:09.06.2023 12:01
To:m.tessmer@schoenberger-land.de
Betreff: S18036 - B-Plan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf -
Wichtigkeit: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.05.2023 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme abgibt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.


Bergamt Stralsund

 Bergamt Stralsund
 Postfach 1138 - 18401 Stralsund

 Amt Schönberger Land
 für die Gemeinde Selmsdorf
 Am Markt 15
 23923 Schönberg

 Bearb.: Frau Günther
 Fon: 03831 / 61 21 0
 Fax: 03831 / 61 21 12
 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Amt Schönberger Land				
28. Juni 2023				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV

Reg.Nr. 2730/23

Az. 512/13074/358-2023

 Ihr Zeichen / vom
 22.05.2023
 61.27.34.18

 Mein Zeichen / vom
 Gü

 Telefon
 61 21 44

 Datum
 20.06.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf Erneuter Entwurf II

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

 Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
 Im Auftrag

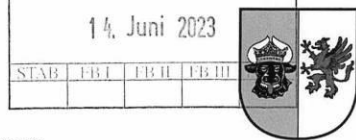
Alexander Kattner

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan Nr. 18 keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund berührt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Bereich zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung dieser vorliegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass somit keine Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht werden.

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Schönberger Land
FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung
Am Markt 15

23923 Schönberg



Bearbeiter: Frau Nieseler
Telefon: 0385 588 81 316
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15_SELM_BP18_2023-106
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 13. Juni 2023

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf – Erneuter Entwurf II

Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 16.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Selmsdorf bzgl. dem erneuten Entwurf II des o. g. Bebauungsplanes informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 22.05.2023. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht bzw. online zur Verfügung gestellt.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Im Verfahrensgebiet befindet sich die Bundesstraße B 104.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen unter Beachtung der nachstehenden Punkte keine Einwände.

- a) Das Straßenbauamt Schwerin, SG Grunderwerb ist bei der Festlegung der Grenzen am Knotenpunkt mit der B104 zu beteiligen.
- b) Dem Grunde nach wird der Herleitung der Vorzugsknotenpunktvariante nach Vorlage der Variantenlagepläne zugestimmt, jedoch ist für die zwischen Bau-km 0+160 und Bau-km 0+180 rechts befindliche Bushaltestelle adäquater Ersatz einschl. der gesicherten Fußgängerführung zu schaffen.

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im Geltungsbereich der Planung die Bundesstraße B 104 befindet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das geplante Vorhaben unter Beachtung der genannten Punkte keine Einwände bestehen.

Zu a: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das SG Grunderwerb bei der Festlegung der Grenzen am Knotenpunkt mit der B 104 zu beteiligen ist. Dies wird im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

Zu b: Der Hinweis zur vorhandenen Bushaltestelle wird zur Kenntnis genommen, im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet und ist grundsätzlich mit den weiteren Beteiligten abzustimmen.

- c) Die Bundesstraße B 104 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzansprüche für von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung werden abgelehnt. Erforderlicher Lärmschutz für die geplante Bebauung ist durch den Planungsträger abzusichern.
- d) Die Stellungnahme des Straßenbauamtes Schwerin, SG 23 Umweltschutz ergeht unter Berücksichtigung des zusätzlich vorliegenden Antragsschreibens (adressiert an die UNB LK NWM) für die Fällung der drei Alleeblume an der Anbindung an die B 104. Der Fällung der drei Linden am geplanten Knoten wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Variantenvergleiches und unter Einhaltung nachstehender Anmerkungen zugestimmt.
Die Kompensation der zur Fällung vorgesehenen Linden wird im Verhältnis 1:3 durchgeführt (9 Stück). Straßenbegleitend ist gemäß B-Plan die Pflanzung von 14 Bäumen vorgesehen. Der straßenbegleitenden Pflanzung wird nur zugestimmt, wenn die Pflanzung, die Pflege und die Unterhaltung nach den Vorgaben des Straßenbauamtes durchgeführt werden. Hierzu ist ein Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Schwerin, SG 23 herzustellen.
Für die Pflanzung an Bundesstraßen gilt darüber hinaus ein Pflanzabstand von mind. 4,50m zur Fahrbahnkante. Bei der Bepflanzungsplanung im Bereich ehemaliger Befestigungen (Betonstraße) ist zudem zu gewährleisten, dass pro Baum mindestens 25m² tiefgründig gelockert und mit geeignetem Boden versehen werden.
Da im Zuge des Knotenausbaus auch der nördliche Fahrbahnrand betroffen ist, ergeht der Hinweis, dass hier bauliche Lösungen zu finden sind, welche die bestehenden Alleeblume inklusive ihres Wurzelbereiches nicht beschädigen. Über die bauliche Lösung ist ebenfalls mit dem Straßenbauamt Schwerin, SG 23 ein Einvernehmen herzustellen.
Vorgesehene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, wie Fledermaus- oder Nistkästen sind nicht an Bäumen vorzusehen, welche in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung liegen.

Zu c: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.

Zu d: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Fällung der drei Alleeblume nur unter Berücksichtigung der genannten Anmerkungen zugestimmt wird.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass bzgl. der Pflanzung, Pflege und Unterhaltung der Bäume Einvernehmen mit dem Straßenbauamt herzustellen ist.

Die Hinweise zu den Neupflanzungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Bauausführung grundsätzlich zu berücksichtigen.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass auch für den nördlichen Fahrbahnrand bauliche Lösungen zum Schutz der vorhandenen Alleeblume durchzuführen sind.

Die Hinweise bzgl. artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen der Gemeinde keine Informationen diesbezüglich vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Guido Wunrau
Dezernent
Netz und Betrieb



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Amt Schönberger Land
Am markt 15
23923 Schönberg

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
2.Juni 2023 | Bebauungsplan Nr. 18 Deponie auf dem Ihlenberg der Gemeinde Selmsdorf - Erneuter Entwurf II

Vorgangsnummer: 105313932 / Lfd.Nr. 01410-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_46907
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Teßmer,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigelegten Plänen ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Bebauungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen, wenn die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen jederzeit möglich sind sowie die genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Bestandspläne werden nachfolgend geprüft.

Der Hinweis zum Bestand der TK-Linien wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Durch die Planung ergeben sich keine Veränderungen der vorhandenen Leitungen. Erweiterungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung konkret mit den Versorgern abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Festsetzung wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis zur Versorgung des Baugebietes wird zur Kenntnis genommen.

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen SO 9 müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die TK-Linien nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.

Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse tobias.woellner@telekom.de zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft.kabel@telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Verkehrsflächen innerhalb des geplanten SO 9 auch dann zur Erschließung mit TK-Infrastruktur zur Verfügung stehen müssen, wenn sie nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet werden. Dies ist Ziel der Gemeinde und wird im Rahmen der konkreten Erschließung mit der Telekom abgestimmt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das genannte Merkblatt wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten.

Ute Glaesel | 2.Juni 2023 | Seite 3

Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

Anlage
16 Lagepläne
1 Kabelschutzanweisung
1 Infoflyer für Tiefbaufirmen

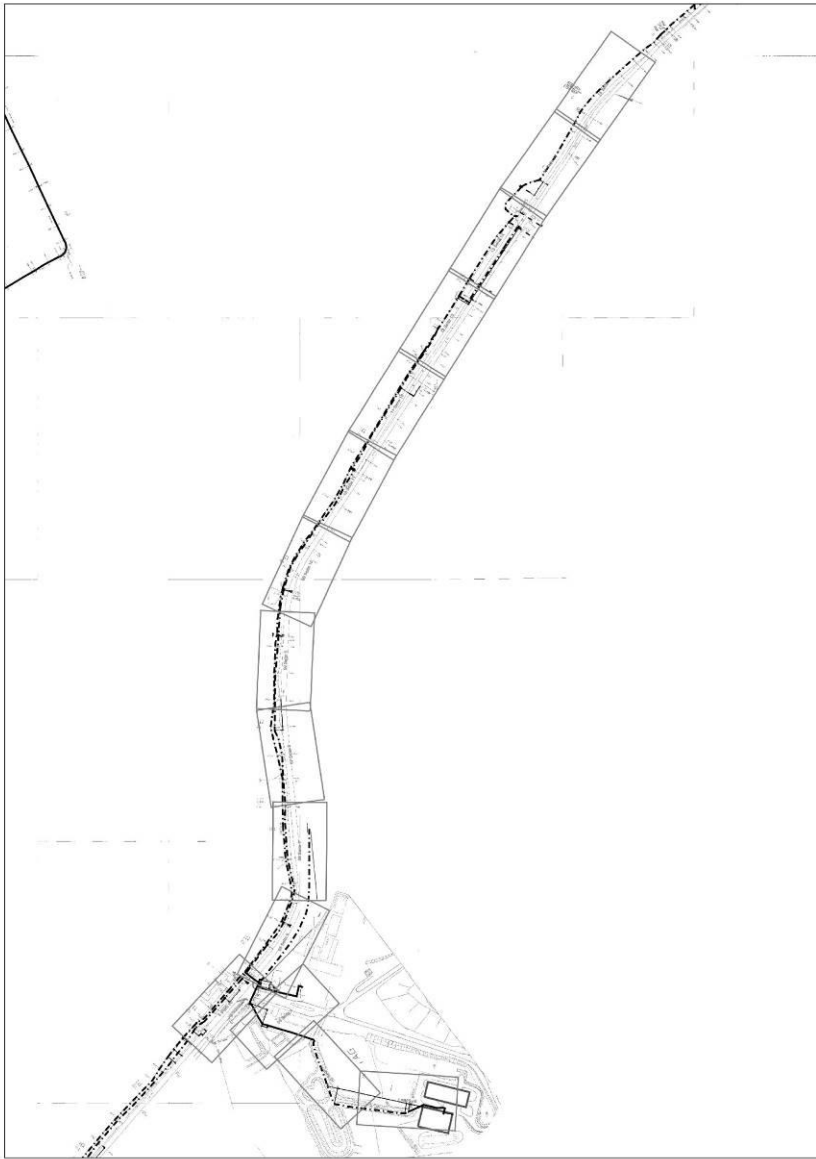
Ute
Glaesel



Digital
unterschrieben
von Ute Glaesel
Datum:
2023.06.02
10:38:52 +02'00'

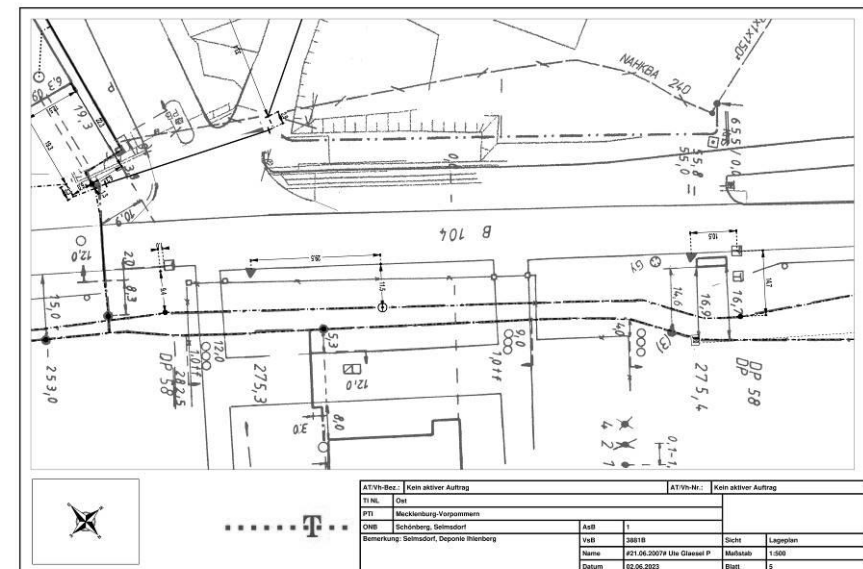
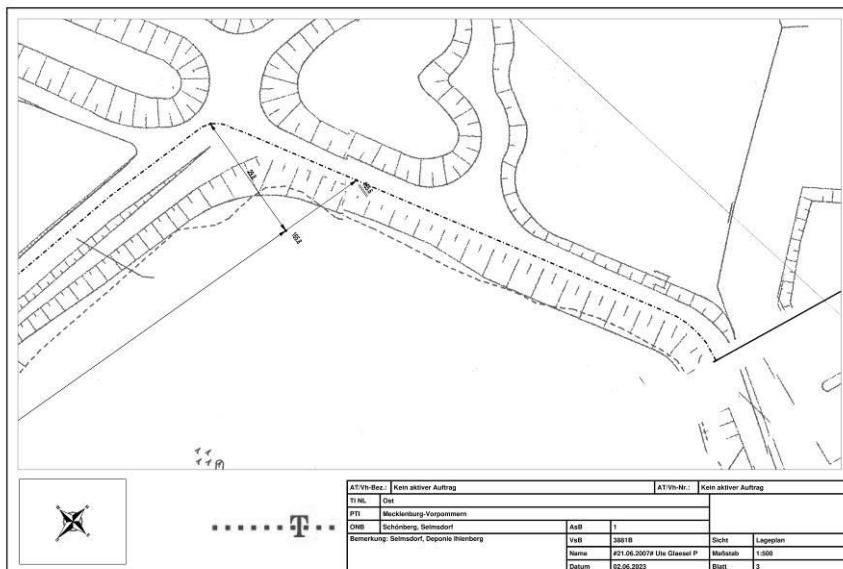
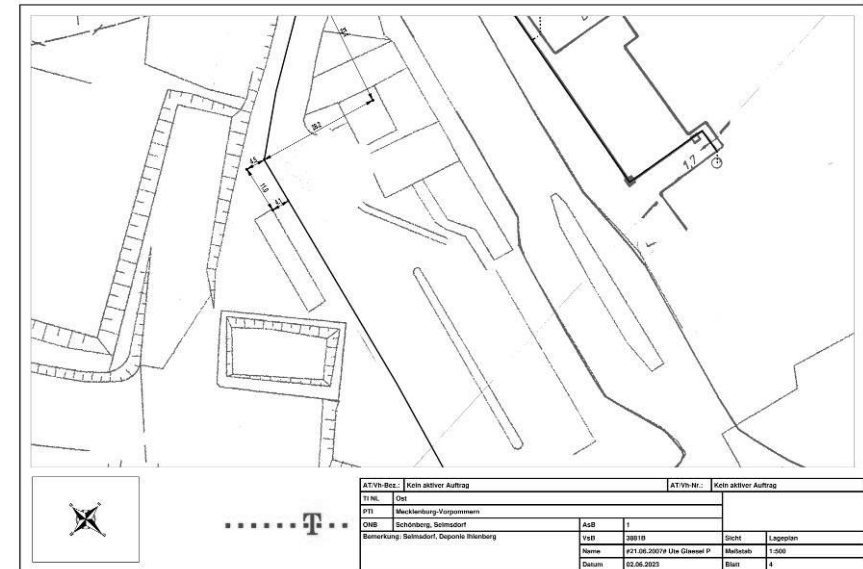
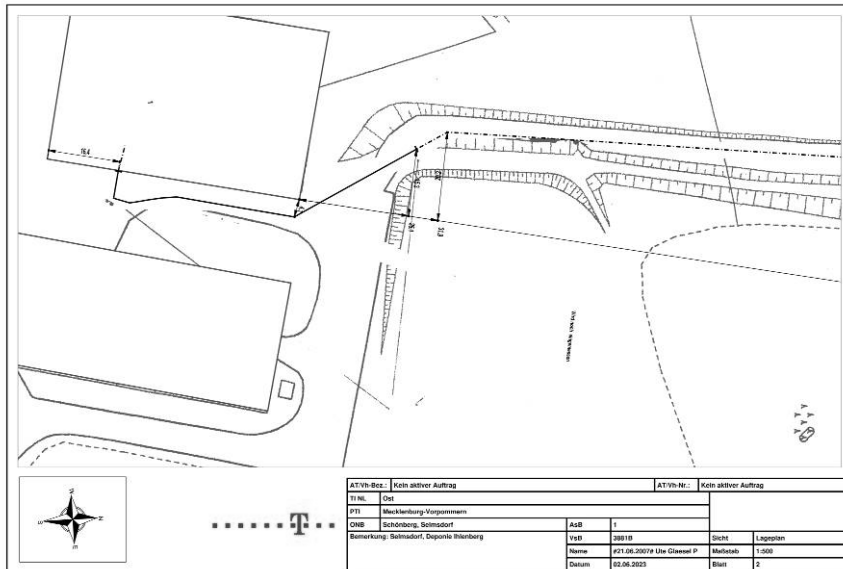
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

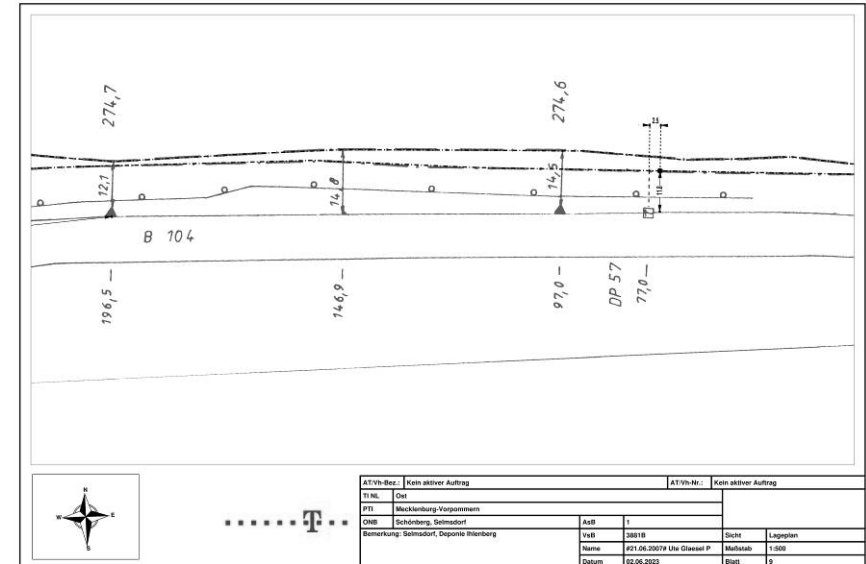
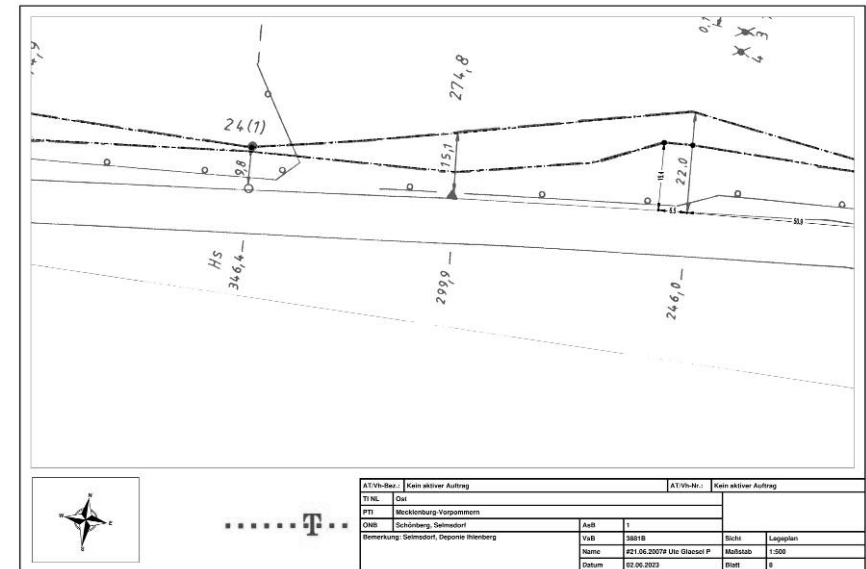
Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Lagepläne werden nachfolgend geprüft.

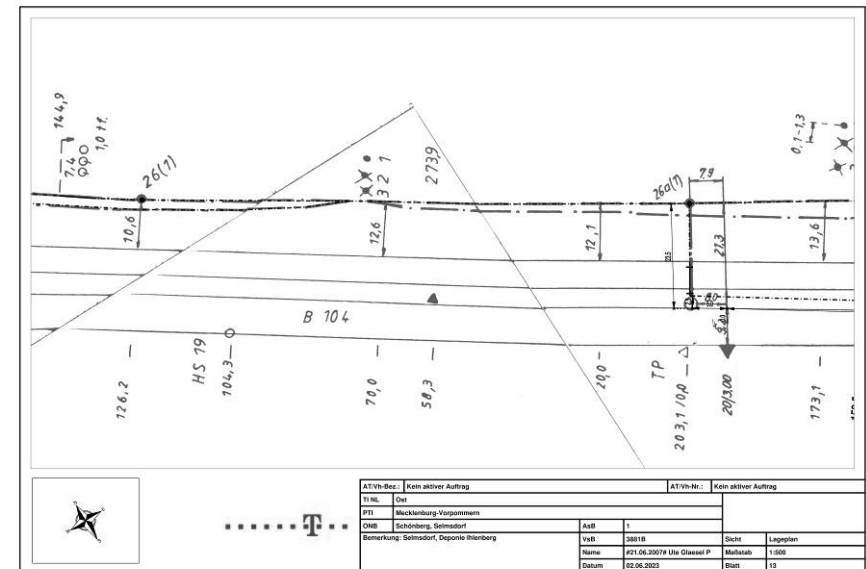
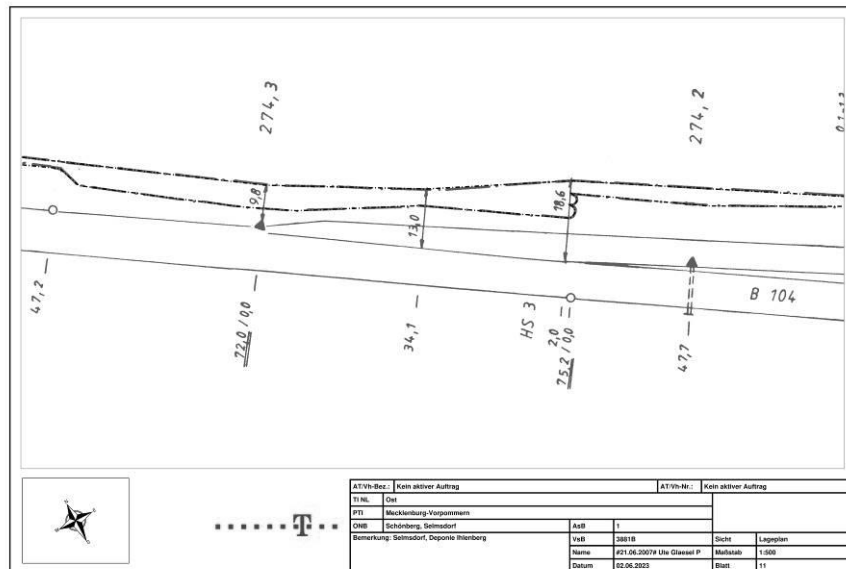
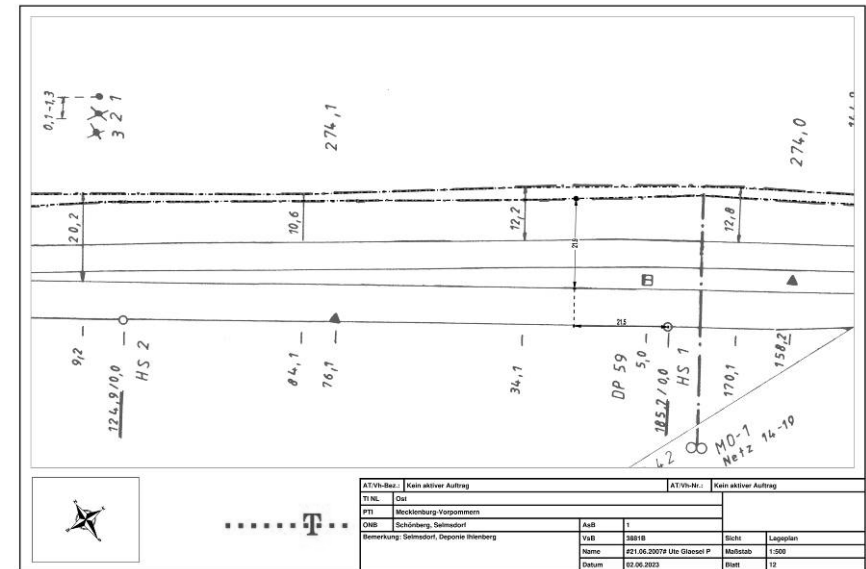
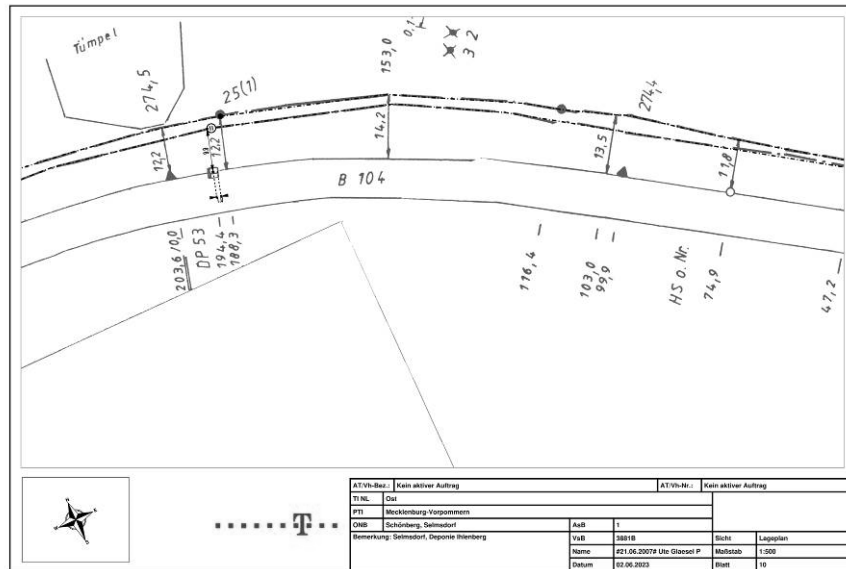


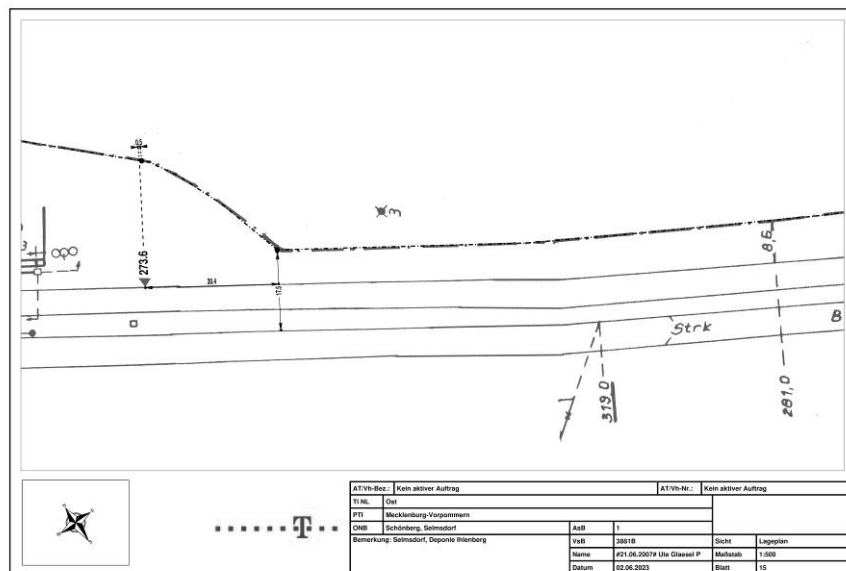
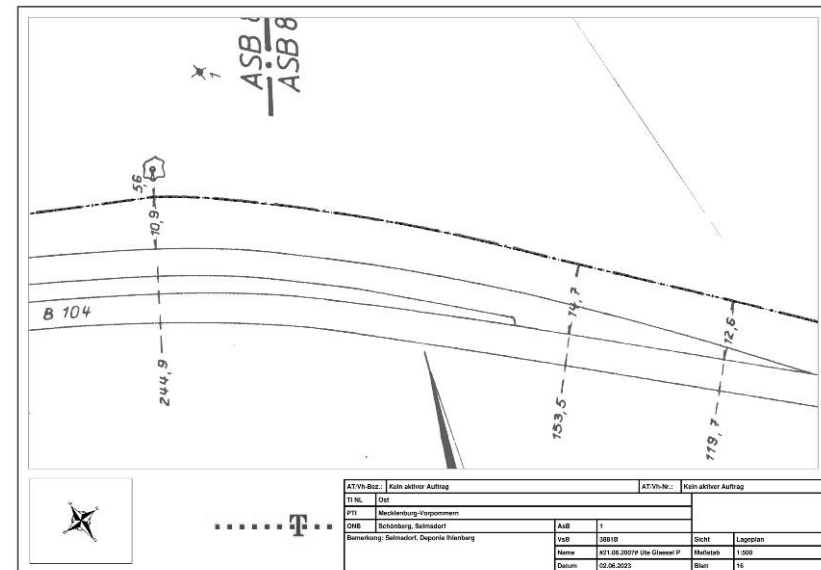
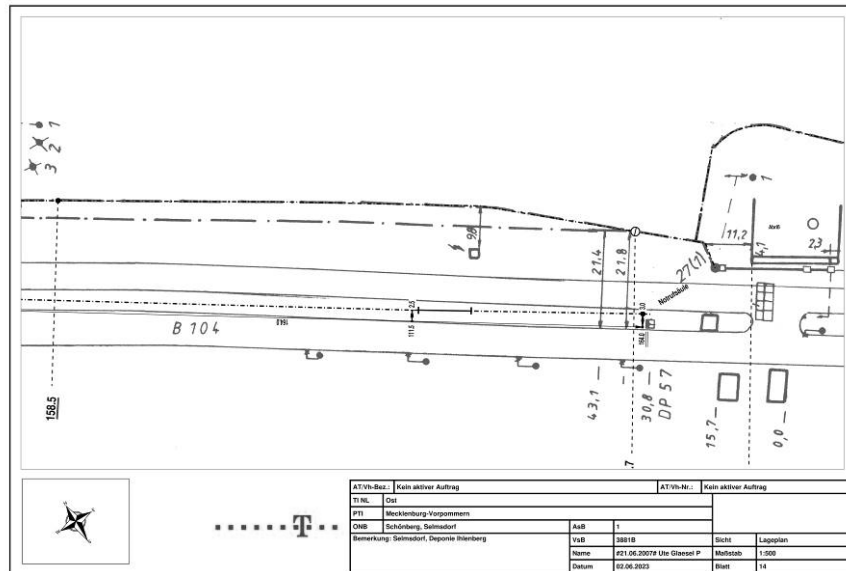
Der beigefügte Lageplan wurde überprüft. Entlang der Bundesstraße sind Leitungen der Telekom vorhanden, an die das Plangebiet angeschlossen ist. Veränderungen sind im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung rechtzeitig mit der Telekom abzustimmen.

Die weiteren Lagepläne werden zur Kenntnis genommen.











Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Amt Schönberger Land
Bauamt FB IV
Am Markt 15
23923 Schönberg

Zweckverband Grevesmühlen
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Die Verbandsvorsteherin -

Mein Zeichen: t1/ta

Tim Andersen
Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen
Tel. 03881 757-610 | Mobil 0152 – 573 829 61
Fax 03881 757-111
tim.andersen@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:
Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

9. Juni 2023

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf „Deponie auf dem Ihlenberg“ erneuter Entwurf

Reg.-Nr. 0307/17-34

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.05.2023 (Posteingang 22.05.2021) baten Sie um unsere Stellungnahme zum erneuten Entwurf der o.g. Satzung.

Mit der Aufstellung des B-Planes verfolgt die Gemeinde das Ziel, die bisherige Entwicklung städtebaulich zu untersetzen und weitere zukünftige Festsetzungen zu sichern.

Die Sondergebiete 1 bis 8 bilden das eigentliche Betriebsgrundstück der Deponie. Mit der Überplanung der Sondergebietsfläche Nr. 9 sollen die Voraussetzungen für die Realisierung der Ansiedlung von Betrieben, die sich mit der Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Wertstoffen sowie der Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien (außer Windkraft) beschäftigen, geschaffen werden.

Für die Erschließung der Sondergebietsfläche 9 sowie der Ableitung des anfallenden Schmutzwassers des gesamten Plangebietes ist der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung notwendig. Die Kosten der Erschließung trägt der Vorhabenträger.

Durch den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) wird dieser Planung auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben.

Die verkehrsmäßige Erschließung der Grundstücke im SO 9 erfolgt über eine festgesetzte Privatstraße. In dieser Fläche würden die Leitungsbestände verlegt werden, wofür Dienstbarkeiten für den ZVG einzutragen und vor Satzungsbeschluss vorzulegen wären.

Die Ausführungen zu den Planinhalten werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass für die Erschließung des SO 9 sowie der Ableitung des anfallenden Schmutzwassers der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung notwendig ist und der Vorhabenträger die Kosten trägt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung die grundsätzliche Zustimmung seitens des ZVG gegeben wird.

Der Hinweis zur Privatstraße und den notwendigen Dienstbarkeiten wird zur Kenntnis genommen. Im Erschließungsvertrag zwischen Gemeinde und Flächeneigentümer werden die notwendigen Dienstbarkeiten verbindlich geregelt. Dieser wird dem Zweckverband Grevesmühlen vorgelegt.

1. Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser ist über die Anlagen des ZVG gewährleistet. Die Sondergebietsflächen 1-8 werden bereits mit Trinkwasser versorgt. Eventuell wird eine Erweiterung der Kundenanlage notwendig. Diese wäre dann beim ZVG zu beantragen.

Das Sondergebiet 9 soll über eine neue Versorgungsleitung mit Hausanschlüssen erschlossen werden. Der herzustellende Leitungsbestand ist in diffusionsarmen PEX-Rohr auszuführen. Die Hausanschlüsse für das Sondergebiet 9 werden erst nach Vorlage des tatsächlichen Trinkwasserbedarfs für das jeweilige Baugrundstück hergestellt, um eine zu geringe Dimensionierung der Anschlussleitung und einen daraus resultierenden Rückbau der vorgestreckten Anschlüsse zu vermeiden. Die Versorgungsleitung ist innerhalb der festgesetzten Privatstraße vorzusehen und wird mit Grundstücksanschlüssen durch den ZVG übernommen. Die geplante Trasse ist mittels Dienstbarkeiten zugunsten des ZVG zu sichern.

Die technische Planung ist mit dem ZVG abzustimmen.

2. Löschwasserversorgung

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen.

Entsprechend der Begründung zum erneuten Entwurf ist die Löschwasserversorgung der Sondergebiete 1-8 über das betriebsinterne Löschwassersystem der Deponie bereits abgedeckt.

Für das Sondergebiet 9 steht das geplante Regenwassersammelbecken als Löschwasserspeicher zur Verfügung bzw. wird in der Wendeanlage eine ausreichend große Zisterne vorgesehen. Zur Befüllung der Zisterne in längeren Trockenphasen kann ein Hydrant vorgesehen werden.

Zudem soll im weiteren Planverfahren geprüft werden, ob die Bereitstellung von Löschwasser über das Versorgungsnetz des ZVG erfolgen kann oder über die Einbindung in das Löschwassernetz der Deponie möglich ist. Die Einbindung der Löschwasserversorgung in die private Anlage des Deponiebetriebes ist nur getrennt vom Trinkwasserversorgungsnetz möglich, um schädliche Einflüsse auf das Versorgungsnetz zu vermeiden. Die Bedarfsdeckung von 96 m³/h über das Trinkwasserversorgungsnetz kann nicht garantiert werden.

Vor Satzungsbeschluss ist die technische Planung mit dem ZVG abzustimmen und die Variante zur Bedarfsdeckung festzusetzen.

Zu 1.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Versorgung mit Trinkwasser über die Anlagen des ZVG gewährleistet ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Flächen SO 1 bis SO 8 bereits mit Trinkwasser versorgt werden und evtl. Erweiterungen notwendig werden, die beim ZVG zu beantragen sind.

Die Hinweise zu den Anschlüssen des SO 9 werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das zuständige Ingenieurbüro Möller stimmt die Planung mit dem ZVG kontinuierlich ab.

Zu 2.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der ZVG Löschwasser nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die SO 1 bis SO 8 die Löschwasserversorgung über das betriebsinterne Löschwassersystem abgedeckt ist.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass für das SO 9 das geplante Regenwassersammelbecken als Löschwasserspeicher sowie ggf. eine Zisterne im Bereich der Wendeanlage vorgesehen werden. In die Begründung werden zudem Aussagen zur Löschmittelvorhaltung der künftigen Unternehmen, die über die gemeindliche Grundsicherung hinaus gehen, aufgenommen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Bereitstellung von Löschwasser über das Trinkwasserversorgungsnetz nicht garantiert werden kann, da die Einbindung der Löschwasserversorgung nur getrennt vom Trinkwasserversorgungsnetz möglich ist. Die Begründung wird dahingehend konkretisiert.

Der Hinweis zur Abstimmung der technischen Planung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

3. Schmutzwasserentsorgung

Für das Gebiet der Deponie (SO 1-8) ist der ZVG derzeit von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird über eine private Kleinkläranlage entsorgt, wobei der ZVG nur für die Schlammabfuhr zuständig ist.

Für das Sondergebiet 9 ist die äußere Erschließung mittels einer neu herzustellenden Abwasserdruckrohrleitung bis zum Anschlusspunkt an der B105 in Selmsdorf geplant. Mit Erschließung des SO 9 sind auch die SO 1-8 zur Ableitung des häuslichen Abwassers verpflichtet und ein Grundstücksanschluss ist vorzusehen. Im Zuge dessen ist die private Grundstückentwässerungsanlage auf den neu herzustellenden Grundstücksanschluss aufzubinden und die vorhandene Kleinkläranlage außer Betrieb zu nehmen.

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers innerhalb des SO 9 erfolgt über neu herzustellende Grundstücksanschlüsse. Hierfür ist eine Parzellierung der einzelnen Baugrundstücke vor Satzungsbeschluss festzusetzen. Die Entsorgungsleitung ist innerhalb der festgesetzten Privatstraße vorzusehen und wird mit Grundstücksanschlüssen durch den ZVG übernommen. Die geplante Trasse ist mittels Dienstbarkeiten zugunsten des ZVG zu sichern.

Die Behandlung der anfallenden Abwässer im Plangebiet regelt sich in Art und Menge nach Anlage 1 der Entwässerungssatzung des ZVG (Grenzwerttabelle) bzw. nach einer Sondervereinbarung zwischen Investor und ZVG. Alle in den rechtlichen Vorschriften festgelegten Grenzwerte zur Beschaffenheit und zu den Inhaltsstoffen des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des ZVG sind einzuhalten. Können die Grenzwerte nicht eingehalten werden, ist eine private Aufbereitung der Abwässer vor Ableitung über den herzustellenden Grundstücksanschluss vom Grundstückseigentümer vorzusehen.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

In der Begründung zum B-Plan ist im SO 9 – Gebiet die Ableitung von Niederschlagswasser der Planstraße und der mit Bebauung des Plangebietes versiegelten Flächen der einzelnen Grundstücke über eine Kanalisation ins geplante Regenwassersammelbecken und dann gedrosselt in die Vorflut festgesetzt worden. Das System wird demnach durch den ZVG übernommen.

Die Herstellung der Kanalisation und der Grundstücksanschlüsse sind in der Erschließungsvereinbarung zu regeln. Des Weiteren ist hierfür eine gedrosselte Ableitung vorzusehen, die den natürlichen Oberflächenabfluss der Fläche nicht übersteigt. Somit ist die zu versiegelnde Fläche je Baugrundstück entsprechend zu begrenzen und ausreichend Platz für private Rückhalte- und Versickerungsanlagen der Grundstückseigentümer vorzusehen.

Im weiteren Planverfahren ist der hydraulische Nachweis bis zum Gewässer zu führen und die Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde sowie dem zuständigen Wasser- und Bodenverband sind dem ZVG mitzuteilen.

Zu 3.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Gebiet der Deponie der ZVG derzeit von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das SO 9 die äußere Erschließung mittels einer neu herzustellenden Abwasserdruckrohrleitung geplant ist und damit einhergehend soll auch die Ableitung des häuslichen Abwassers der SO 1-8 verpflichtend an den ZVG übergeben werden.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass damit die vorhandene Kleinkläranlage außer Betrieb zu nehmen ist. Die Gemeinde weist auf die Abstimmungen mit dem Zweckverband und der IAG am 26.09.2023 hin, wonach die zusätzliche Kleinkläranlage im östlichen Bereich des Betriebsgeländes (SO 4) im Bestand ausnahmsweise weiter betrieben werden kann. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass diese sich am östlichen Rand der Deponie befindet und lediglich für Duschkabinen für 6 Mitarbeiter in diesem Bereich benötigt wird, um die Hygienevorschriften der Deponie zu wahren. Die Verlegung von Leitungen über mehrere 100 Meter erscheint daher nur wenig sinnvoll, da insgesamt zu wenig Abwasser anfällt. Ein Weiterbetrieb der Kleinkläranlage wird aus diesen Gründen angestrebt.

Die weiteren Hinweise zur Schmutzwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten. Diese werden im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung mit dem ZVG abgestimmt.

Zu 4.: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen des SO 9 in das nördlich geplante Regenrückhaltebecken und dann gedrosselt in die Vorflut geleitet werden soll.

Gemäß den letzten Abstimmungen zwischen der IAG und der unteren Wasserbehörde am 31.08.2023 und der Abstimmung mit dem ZVG am 26.09.2023 sollen die Anlagen jedoch im Eigentum der IAG verbleiben. Die Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend angepasst. Die Hinweise zur Einleitung werden zur Kenntnis genommen. Der hydraulische Nachweis wurde durch den Erschließungsplaner erbracht und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Zweckverband Grevesmühlen
9. Juni 2023
Seite 4/4

Das Regenwasserbeseitigungskonzept der Deponie (SO 1-8) bleibt von den Festsetzungen im B-Plan unberührt. Eine Übernahme des Systems oder Teilen davon durch den ZVG ist somit nicht erforderlich.

Jede weiterführende Planung ist dem ZVG zur Abstimmung vorzulegen

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Kumbnuss
Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung

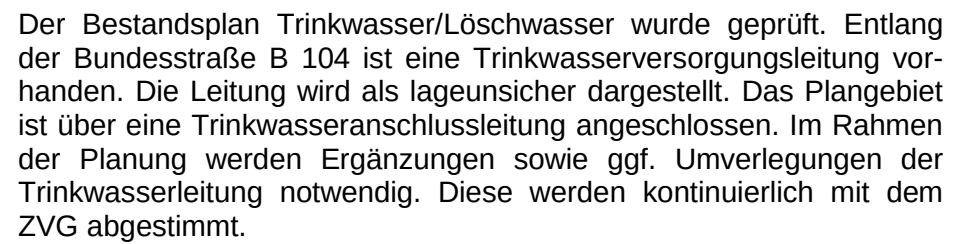
Anlagen: Bestand Abwasser; Bestand Trinkwasser/Löschwasser

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass das Regenwasserkonzept der Deponie von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt bleibt und eine Übernahme des Systems durch den ZVG nicht erforderlich wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Der Bestandsplan Abwasser/Kabel wurde geprüft. Es sind weder Abwasserleitungen noch Kabel des Zweckverbands Grevesmühlen in der näheren Umgebung des Plangebietes vorhanden.



Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Degtlower Weg 1
23936 GrevesmühlenWasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtlower Weg 1 · 23936 GrevesmühlenTelefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de**Amt Schönberger Land
Am Markt 15****23923 Schönberg**

m.teßmer@schoenberger-land.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
61.27.34.18.	16.05.2023	AB	25.05.2025

Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“**Erneuter Entwurf II**

Aufforderung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zur Stellungnahme und Information über die öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

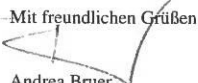
gegen den o. g. Bebauungsplan äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vorflut bilden der Selmsdorfer Graben (1/3) der Graben 5/2 und 5/2/B2, welche sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden.

Für die Nutzung von Gewässern zweiter Ordnung zur Ableitung von Abwasser ist gemäß § 7a des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 8 des Landeswassergesetzes (LWVG M-V) eine Einleiterlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzuholen. Eine zusätzliche Einleitung in das Gewässer ist ausgeschlossen. Es ist ein hydraulischer Nachweis zu erbringen, dass die Einleitmenge den derzeitigen Abfluss nicht übersteigt.

Wir bitten um weitere Beteiligung zur Erarbeitung einer detaillierten Stellungnahme zur Entwässerung und Gewässerunterhaltung.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan äußert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vorflut aus den genannten Gräben gebildet wird und sich diese als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass zur Ableitung entsprechend der genannten Gesetze eine Einleiterlaubnis der unteren Wasserbehörde einzuholen sowie ein hydraulischer Nachweis zu erbringen ist.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



E.DIS Netz GmbH, Am Stellwerk 12, 18233 Neubukow

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

B-Plan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf - TöB-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen aktuelle Planauszüge mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten.

Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine **sehr umfangreiche** Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Abhängig der entsprechend angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.

Zur weiteren Beurteilung, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan vorzugsweise im Maßstab 1:500
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf
- Namen und Anschrift des Erschließungsträgers.

E.DIS Netz GmbH
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Dirk Schneider
Verteilnetz Bau/Betrieb
Netzregion MS/NS Ostseeküste

T +49 3 82 94-75-2 82
M +49 1 52-54 70 10 79

dirk.schneider@e-dis.de
Unser Zeichen: ED-NV-OK-B

Datum
21. September 2023

Ihr Zeichen:
Upl-2023-022

Schreiben vom:
16.05.2023

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Die Bestandspläne werden nachfolgend geprüft.

Der Hinweis zur Umverlegung von Anlagen und dem entsprechenden Antrag bei der e.dis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass für den Anschluss an das Versorgungsnetz der e.dis sehr umfangreiche Erweiterungen der Stromverteilungsanlagen erforderlich sind.

Die Hinweise hierzu werden zur Kenntnis genommen und sind mit dem Flächeneigentümer rechtzeitig abzustimmen. Die Errichtung von Transformatorenstationen ist innerhalb der geplanten Gewerbeflächen grundsätzlich möglich. Die Gemeinde verweist diesbezüglich auf die konkrete Erschließungsplanung, die erst nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes abschließend bearbeitet werden kann.

Der Hinweis zu den Antragsunterlagen wird zur Kenntnis genommen.

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger das Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.

Datum
21. September 2023

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich, Tel.-Nr.: 038822 52 220 erfolgen muss.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Schneider unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

Dirk
i. A. Schneider
Digital unterschrieben
von Dirk Schneider
Datum: 2023.09.21
14:00:39 +02'00'

Jürgen Otto
i. A.
Digital unterschrieben
von Jürgen Otto
Datum: 2023.09.22
09:35:28 +02'00'

Anlage:

- Bestandsplan
- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

Die Hinweise zu Baumpflanzungen werden zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

From:HANG Leitungsauskunft Gägelow

Sent:30.05.2023 09:28

To:Martina Tel

Betreff: AW: B-Plan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf - TöB-Beteiligung

Attachments:B-Plan Nr. 18 Deponie auf dem Ihlenberg Gemeinde Selmsdorf - Begründung erneuter Entwurf II.pdf

Wichtigkeit: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 22.05.23 zur o.g. TÖB-Beteiligung und nehmen folgendermaßen Stellung:

Derzeit werden durch die HanseGas GmbH im Bereich des hier vorliegenden Bebauungsplans Nr. 18 von Selmsdorf „Deponie auf dem Ihlenberg“ keine Leitungen und Anlagen betrieben oder geplant.

Die HanseGas GmbH hat keine weiteren Hinweise oder Forderungen.

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen und Anlagen anderer regionaler bzw. überregionaler Netzbetreiber.

Freundliche Grüße
Team Gägelow



Netzbetrieb und
Kundenbetreuung
T 0 38 41-62 61 44 20
F 0 38 41-62 61 44 50
leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com

HanseGas GmbH
Bellevue 7
23968 Gägelow
www.hansegas.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 12571 PI
Geschäftsführung: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass derzeit weder Leitungen oder Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 betrieben werden noch geplant sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Forderungen vorgetragen werden.

Der Hinweis auf das Vorhandensein von Leitungen oder Anlagen anderer Netzbetreiber wird zur Kenntnis genommen.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Schönberger Land
Postfach 1152
23921 Schönberg

**Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg" der Gemeinde Selmsdorf
— erneuter Entwurf II**

Sehr geehrte Frau Teßmer,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
24.05.2023

Unser Zeichen
2020-001481-03-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
61.27.34.18

Ihre Nachricht vom
16.05.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden.

From:Wilms, Holger
Sent:31.05.2023 13:27
To:m.tessmer@schoenberger-land.de
Betreff: AW: B-Plan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf - TöB-Beteiligung
Wichtigkeit: Normal

Sehr geehrte Frau Tessmer

Von Seiten der Travenetz bestehen gegen den B.-Plan 18 Selmsdorf keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wilms
Betriebsingenieur
8860 Gas, Wasser, Wärme

Telefon: 04 51/ 8 88 - 26 12
Telefax: 04 51/ 8 88 - 32 26 12
Mobil: 0163 / 36 93 468

mail: holger.wilms@travenetz.de
www.travenetz.de

Travenetz GmbH
Geniner Straße 80 • 23560 Lübeck
Briefpost an: Netz Lübeck GmbH • 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Zander
Geschäftsführung: Steffen Bandelow
Amtsgericht Lübeck, HRB 5885

Ein Unternehmen der Stadtwerke Lübeck und der HanseWerk-Gruppe

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Travenetz keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 18 bestehen.

Von: Planung netz-luebeck <Planung@travenetz.de>
Gesendet: Dienstag, 30. Mai 2023 12:13
An: Wilms, Holger <Holger.Wilms@travenetz.de>
Betreff: WG: B-Plan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf - TöB-Beteiligung

B-Plan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf -**TöB-Beteiligung** 22. Mai 2023, 14:51 Uhr**Von** leitungsauskunft@wemag-netz.de**An** m.tessmer@schoenberger-land.de**Cc** leitungsauskunft@wemacom.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html

Dort haben Sie auch Zugriff auf unser Webportal Leitungsauskunft, das Sie bitte für Ihre zukünftigen Anfragen nutzen können.

Ihre Baumaßnahme befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes und dort befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

UNSER NETZ VERBINDET
WEMAG NETZ
GmbH

Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe

Der Hinweis auf die Schutzanweisung wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich zu beachten.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet außerhalb des Versorgungsgebietes der WEMAG Netz GmbH befindet und sich dort somit keine Anlagen des Unternehmens befinden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern



Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Am Markt 15
DE-23923 Schönberg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenervice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300416

Schwerin, den 22.05.2023

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan B-Plan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf -
TöB-Beteiligung

Ihr Zeichen: 22.5.2023

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermark").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbe-
reich der Planung gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen ge-
odätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
vorhanden sind.

Die Anlagen werden nachfolgend geprüft.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festpunkte durch entspre-
chende Vermessungsmarken gekennzeichnet sind und diese gesetz-
lich geschützt sind.

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

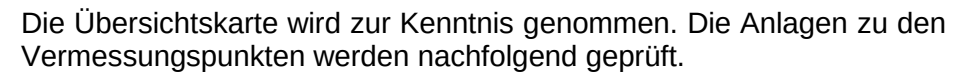
Frank Tonagel

Die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Vermessungsmarken werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten.

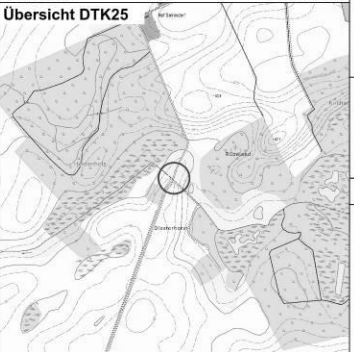
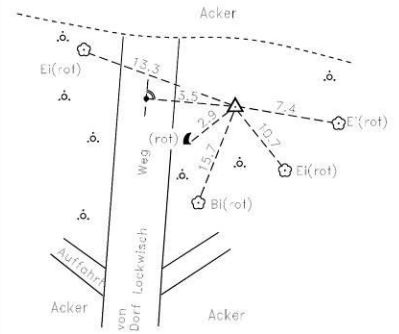
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Anträge auf Verlegung der Festpunkte rechtzeitig vor Baubeginn gestellt werden können.

Das beigefügte Merkblatt wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung beachtet.

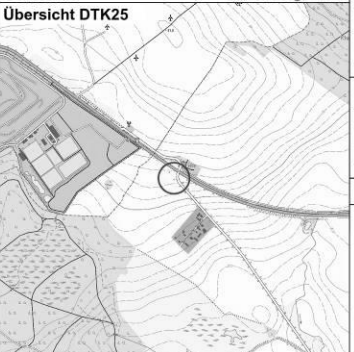
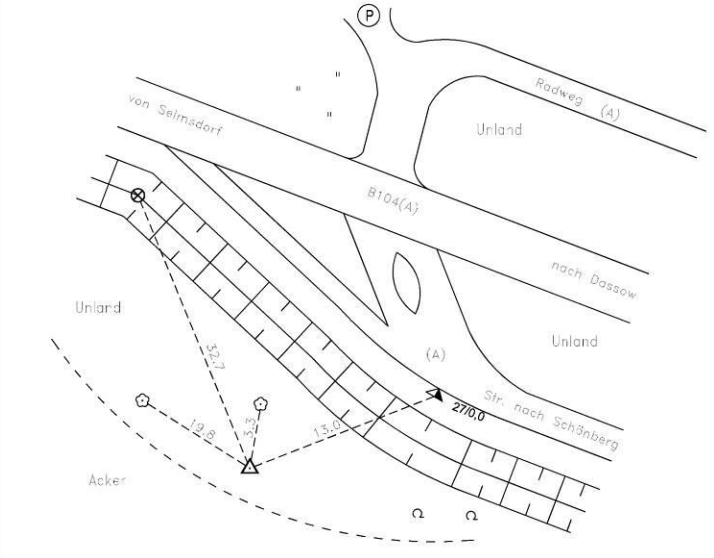
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zuständige Landkreis wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.



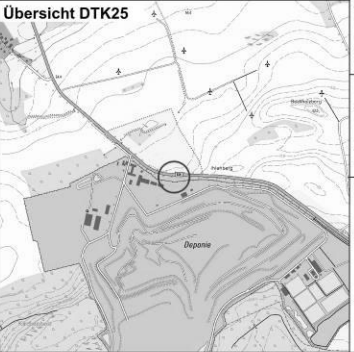
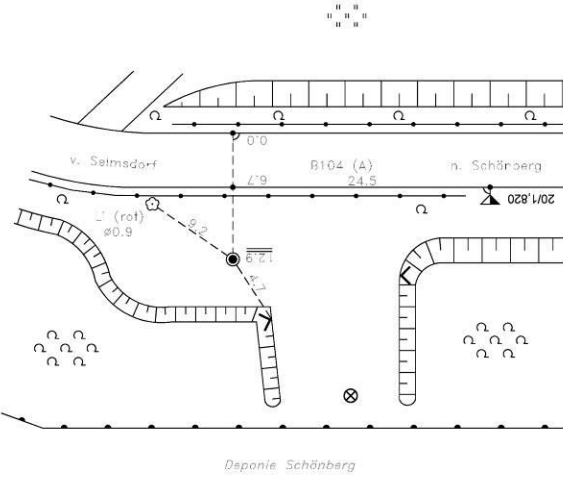
Der dargestellte Trigonometrische Punkt 3. Ordnung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Planung und wird somit nicht beeinträchtigt.

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030 Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem		 Einzelnachweis Lagefestpunkt 82231300 Erstellt am: 03.04.2022	
Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm		Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	
Überwachungsdatum 01.09.2000		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1979 East [m] North [m] 33 227459,445 5975837,928 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm	
Gemeinde Selmsdorf		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 55,843 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm	
Übersicht DTK25 		Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2000	
Bemerkungen			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.		Seite 1 von 1	

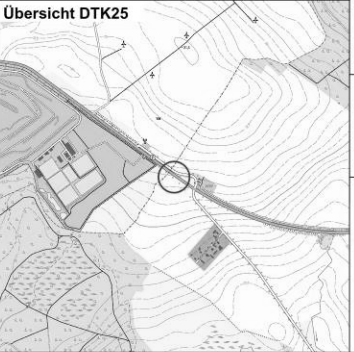
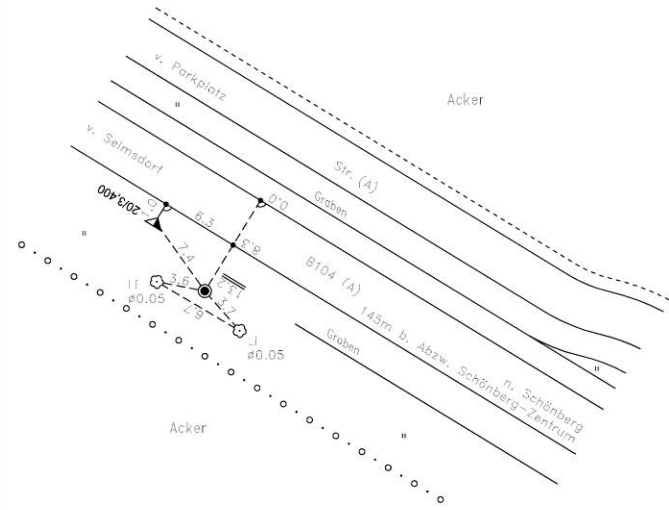
Der dargestellte Trigonometrische Punkt 3. Ordnung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Planung und wird somit nicht beeinträchtigt.

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030 Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem		 Einzelnachweis Lagefestpunkt 82241800 Erstellt am: 03.04.2022	
Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm		Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	
Überwachungsdatum 14.01.2014		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1979 East [m] North [m] 33 230734,077 5976318,165 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm	
Gemeinde Schönberg, Stadt		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 55,784 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm	
Übersicht DTK25 		Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2014	
Bemerkungen			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.		Seite 1 von 1	

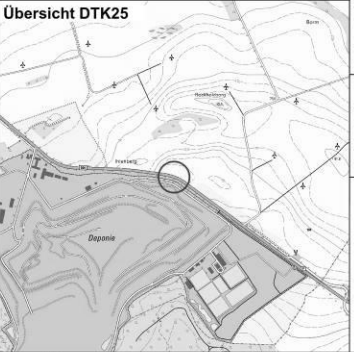
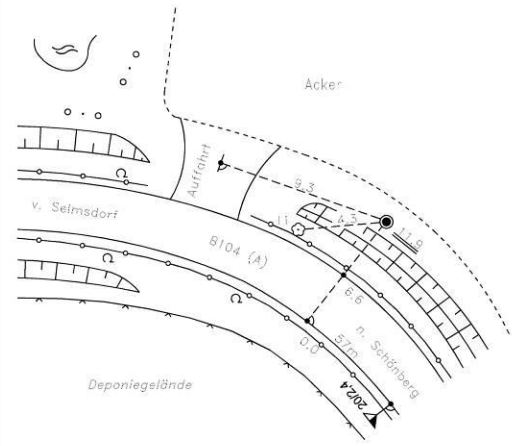
Der dargestellte Trigonometrische Punkt 3. Ordnung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Planung und wird somit nicht beeinträchtigt.

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030		 Einzelnachweis Höhenfestpunkt 213102220 Erstellt am: 13.02.2023	
Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem			
Punktvermarkung Pfeilerbolzen, Naturstein, Bolzen horizontal		Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung	
Überwachungsdatum 28.01.2021		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2021 East [m] 33 229238,556 North [m] 5977098,972 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm	
Gemeinde Selmsdorf		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2011 Höhe [m] 67,470 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S < 1 mm	
Übersicht DTK25 		Bemerkungen	
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.		Seite 1 von 1	

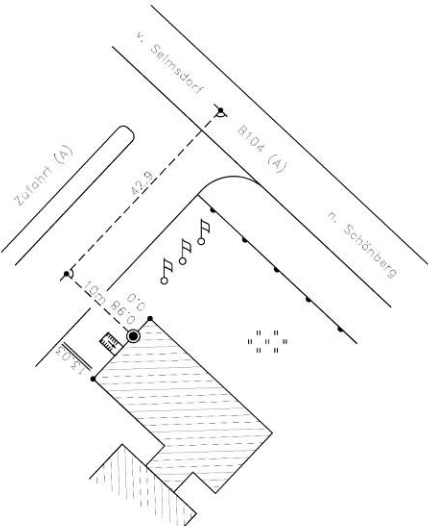
Der dargestellte Haupthöhenpunkt 1. Ordnung befindet sich innerhalb des Plangebietes in einer festgesetzten Grünfläche an der Bundesstraße B 104. Die Vermessungsmarke wird nachrichtlich in die Planung aufgenommen.

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030		 Einzelnachweis Höhenfestpunkt 213102340 Erstellt am: 13.02.2023	
Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem			
Punktvermarkung Pfeilerbolzen, Naturstein, Bolzen horizontal		Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung	
Überwachungsdatum 28.01.2021			
Gemeinde Schönberg, Stadt			
Übersicht DTK25 		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2021 East [m] North [m] 33 230642,866 5976430,629 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm	
		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2011 Höhe [m] 60,222 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S < 1 mm	
Bemerkungen			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.			
Seite 1 von 1			

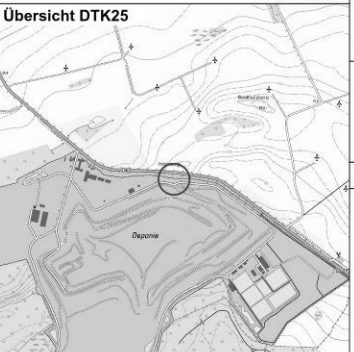
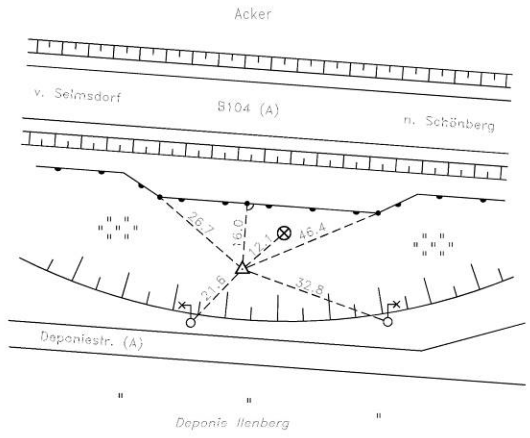
Der dargestellte Haupthöhenpunkt befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Planung und wird somit nicht beeinträchtigt.

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030		 Einzelnachweis Höhenfestpunkt 213102350 Erstellt am: 13.02.2023	
Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem			
Punktvermarkung Pfeilerbolzen, Naturstein, Bolzen horizontal		Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung	
Überwachungsdatum 28.01.2021		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2021 East [m] North [m] 33 229784,080 5977060,767 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 2 cm	
Gemeinde Selmsdorf		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2011 Höhe [m] 70,260 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S < 1 mm	
Übersicht DTK25 		Bemerkungen	
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.		Seite 1 von 1	

Der dargestellte Haupthöhenpunkt befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Planung und wird somit nicht beeinträchtigt.

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030 Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem		 Einzelnachweis Höhenfestpunkt 213102360 Erstellt am: 13.02.2023	
Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)		Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung	
Überwachungsdatum 28.01.2021 Gemeinde Selmsdorf		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2021 East [m] North [m] 33 228993,498 5977177,970 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 60 cm	
Übersicht DTK25 		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2011 Höhe [m] 65,567 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S < 1 mm	
Bemerkungen 0,35 unter Sockel OK			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.		Seite 1 von 1	

Der dargestellte Haupthöhenpunkt 1. Ordnung befindet sich innerhalb des Plangebietes. Die Vermessungsmarke wird nachrichtlich in die Planung aufgenommen.

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030 Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem		 Einzelnachweis Lagefestpunkt 213153850 Erstellt am: 04.04.2022	
Punktvermarkung Festlegung STN 1. Ordnung, Pfeilerkopf 30x30 cm, Bezugspunkt Platte 60x60 cm, Steinwürfel, Tonkegel		Klassifikation Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	
Überwachungsdatum 04.02.2016 Gemeinde Selmsdorf		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2005 Genauigkeitsstufe	
Übersicht DTK25 		East [m] North [m] 33 229539,411 5977054,694 Standardabweichung S <= 3 cm	
		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 81,366 Standardabweichung S <= 6 cm	
		Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2016	
Bemerkungen			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.		Seite 1 von 1	

Die dargestellte Vermessungsmarke der Hierarchiestufe D befindet sich innerhalb des Plangebietes innerhalb einer festgesetzten Grünfläche und sollte daher keine Beeinträchtigungen erfahren. Die Vermessungsmarke wurde bereits nachrichtlich in die Ursprungsplanung aufgenommen.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Schönberger Land
 FB IV, Bauen und Gemeindeentwicklung, Frau Teßmer
 Am Markt 15
23923 Schönberg

Ansprechpartner Ute Hiller
 Telefon 0341/3504-461
 E-Mail leitungsankunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 05248/23
 Reg.-Nr.: 05248/23
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!**
 Datum 23.05.2023

Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf – erneuter Entwurf II

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
 E-Mail mit Download-Link 22.05.2023 GDMCOM 61.27.34.18

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsnetzgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

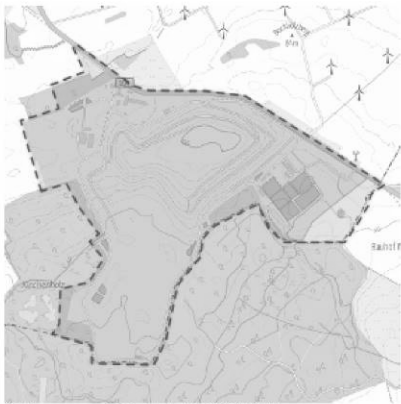
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die genannten Anlagenbetreiber durch die Planung nicht betroffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.865951, 10.882609

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Die Gemeinde Selmsdorf bestätigt, dass der dargestellte Bereich der Anfrage entspricht.



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“
der Gemeinde Selmsdorf - erneuter Entwurf II**

PE-Nr.: 05248/23

Reg.-Nr.: 05248/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

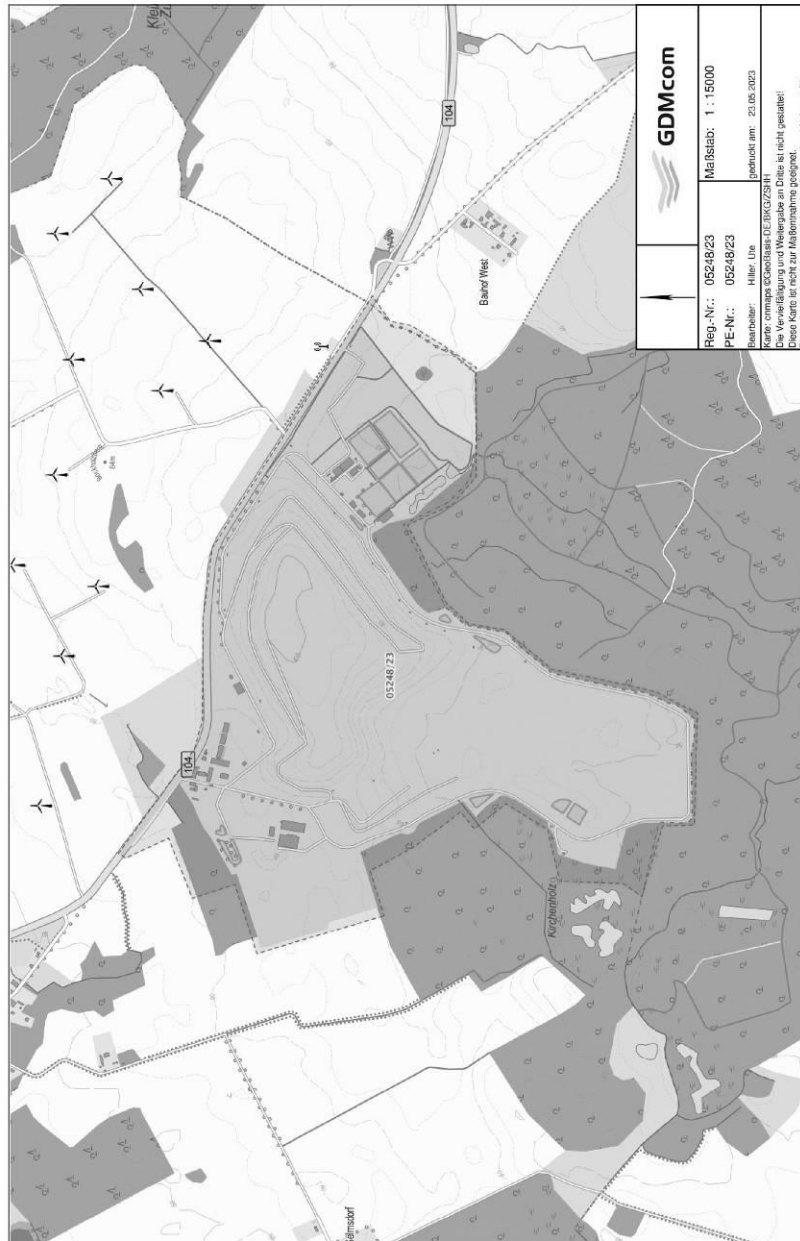
Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass im angefragten Bereich keine Anlagen oder zurzeit laufende Planungen der genannten Anlagenbetreiber vorhanden sind und somit keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Auflage wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Die beigefügte Anlage wird zur Kenntnis genommen.

From:Netzdokumentation-SN
Sent:26.05.2023 09:12
To:m.tessmer@schoenberger-land.de
Cc:leitungsauskunft@wemacom.de
Betreff: AW: B-Plan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf - TöB-Beteilig (abgelegt im CC ECM)
Attachments:NWM24_30_Bohrprotokolle_Schönberg_Selmsdorf_POHL_BP-22_018.pdf,
NWM24_30_Bohrprotokolle_Schönberg_Selmsdorf_POHL_BP-23_018.pdf,
NWM24_30_Bohrprotokolle_Schönberg_Selmsdorf_POHL_BP-24_018.pdf,
NWM24_30_Bohrprotokolle_Schönberg_Selmsdorf_POHL_BP-25_018.pdf,
NWM24_30_Bohrprotokolle_Schönberg_Selmsdorf_POHL_BP-26_018.pdf,
NWM24_30_Bohrprotokolle_Schönberg_Selmsdorf_POHL_BP-35_018.pdf, NWM24_30_TA Selmsdorf,
B-Plan Nr.18.pdf
Wichtigkeit: Normal

Unser Zeichen: XTPD 2023/01412

Sehr geehrte Frau Teßmer,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens und die dazugehörigen Bohrprotokolle.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

[Leitungsauskunft | www.wemacom.de](http://www.wemacom.de)

Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich!

Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.

Bitte setzen Sie sich zeitnah mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail leitungsauskunft@wemacom.de) in Verbindung, um einen Vororttermin zu vereinbaren.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 3 Monate ab Auskunftsdatum gültig.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichem Gruß

Die beigelegten Bestandspläne werden nachfolgend geprüft.

Der Hinweis zur Schutzanweisung wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich zu beachten.

Der Hinweise zur Baumaßnahme und Bauausführung wird zur Kenntnis genommen.

i.A. Tim Gratopp
Netzdokumentation



Büro Schwerin
netzkontor nord gmbh
Werkstraße 107
19061 Schwerin

Postadresse
netzkontor nord gmbh
Otto-Hahn-Straße 2
24941 Flensburg

Fon: +49 461 481 600-813
Fax: +49 461 481 600-99

E-Mail: tim.gratopp@netzkontor-nord.de
www.netzkontor-nord.de

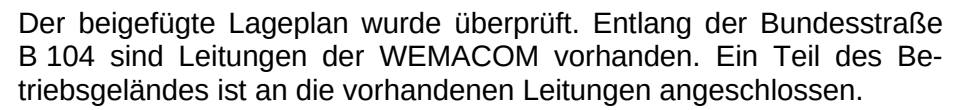
Geschäftsführer: Andreas Lehbrink, Dennis Ritter
Amtsgericht: Flensburg, HRB 7266 FL



netzkontor nord und/oder deren Mitarbeiter: innen erbringen weder rechtliche noch steuerliche Beratungsleistungen und schließen die Haftung für jede erdenkliche Fragestellung explizit aus.

VERTRAULICH: Diese E-Mail und evtl. angehängte Dateien können vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen und diese E-Mail und jede angehängte Datei zu löschen, ohne eine Kopie zu behalten und ohne Informationen über den Inhalt weiterzugeben.

HINWEIS: Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.





Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Forstamt Grevesmühlen

Bearbeitet von: Frau Kelm

Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Rebecca.Kelm@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 13. Juni 2023

Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf – Erneuter Entwurf II

Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 16. Mai 2023 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 2 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Dem Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf wird aus forstrechtlicher Sicht unter Einhaltung der unten genannten Auflage zugestimmt.

Begründung:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf südöstlich der Ortslage Selmsdorf ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass dem Bebauungsplan Nr. 18 aus forstrechtlicher Sicht unter Einhaltung der genannten Auflage zugestimmt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes das Forstamt Grevesmühlen zuständig ist.

¹Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

²Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von dem Bebauungsplan in mehreren Bereichen Wald i. S. § LWaldG M-V betroffen ist.

Prinzipiell entsprechen die Darstellungen im Bebauungsplan den bereits getroffenen Absprachen.

Es ist allerdings aufgefallen, dass die Baugrenze in großen Teilen des Bebauungsplanes den gesetzlichen Waldabstand von 30 m unterschreitet. Auch wenn derzeit nicht vorgesehen ist, dass dort bauliche Anlagen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, errichtet werden, so muss die Baugrenze trotz allem außerhalb des gesetzlichen Waldabstandes liegen. Ausnahmen von § 20 LWaldG M-V i. V. mit der Waldabstandsverordnung können dann dennoch getroffen werden.

Es wird darum gebeten, den nachfolgenden Satz in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen:

„In dem Bereich zwischen der Waldabstandslinie und der Baugrenze ist gem. § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V) die Errichtung baulicher Anlagen nicht gestattet. Ausnahmen gem. § 2 Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) sind zulässig.“

Unter Berücksichtigung dieser Auflage, kann das Forstamt dem Bebauungsplan zustimmen.

Erstaufforstung gem. § 24 und 25 LWaldG M-V:

Im Zuge des Bebauungsplanes wurden auch Flächen für eine Erstaufforstung im Osten des Betriebsgeländes vorgesehen.

Das Forstamt Grevesmühlen stellt eine Genehmigung für die Erstaufforstung in Aussicht. Für die Ausstellung einer Erstaufforstungsgenehmigung kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Antrag auf Erstaufforstung beim Forstamt Grevesmühlen mit den notwendigen Unterlagen gestellt werden. Eine Umsetzung der Maßnahme ist allerdings erst möglich, sobald der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat.

Waldumwandlung gem. § 15 LWaldG M-V

Im Zuge des Bebauungsplanes ist die Umwandlung von Wald notwendig. In einem Vor-Ort-Termin wurde die Waldumwandlungsfläche bereits abgesprochen. Das Forstamt Grevesmühlen stellt eine Genehmigung für die Waldumwandlung in Aussicht. Für die Ausstellung der Waldumwandlungsgenehmigung kann bereits jetzt ein Antrag auf Waldumwandlung, nachdem der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat, ein Antrag auf Waldumwandlung beim Forstamt Grevesmühlen eingereicht werden.

Die Walddefinition wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass in mehreren Bereichen des Bebauungsplanes Wald betroffen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Darstellungen im Bebauungsplan prinzipiell den bereits getroffenen Absprachen entsprechen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bebauungsplan Baugrenzen den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten. Die Gemeinde wird deshalb zum Satzungsbeschluss die Baugrenzen an die Waldabstandslinie anpassen und den nachfolgend genannten Hinweis in die Planung aufnehmen. Die Gemeinde weist auf die E-Mail der Forstbehörde vom 02.05.2022 hin, wonach für das geplante Multifunktionsgebäude nach einem Vor-Ort-Termin der gesetzliche Waldabstand ausnahmsweise unterschritten werden kann. Diese Baugrenze wird im Bebauungsplan weiterhin dargestellt. Die E-Mail wird nachfolgend in die Abwägung eingestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planung aufgenommen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass unter Berücksichtigung dieser Auflage, das Forstamt dem Bebauungsplan zustimmen kann

Erstaufforstung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass das Forstamt Grevesmühlen eine Genehmigung für die Erstaufforstung in Aussicht stellt.

Die Hinweise zum Antrag auf Erstaufforstung werden zur Kenntnis genommen.

Waldumwandlung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass das Forstamt Grevesmühlen eine Genehmigung für die Waldumwandlung in Aussicht stellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Antrag auf Waldumwandlung nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eingereicht werden kann.

Der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf wird aus forstrechtlicher Sicht unter Einhaltung der o. g. Auflage zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peter Rabe
Forstamtsleiter

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 aus forstrechtlicher Sicht unter Einhaltung der Auflage zustimmt.

Anlage 5

Von: Kelm Rebecca <Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de>
Gesendet: Montag, 2. Mai 2022 15:55
An: [REDACTED]
Cc: Rabe Peter
Betreff: AW: 2203 - IAG MUFU/ Klärung Waldabstand, Ortstermin
Anlagen: image001.png

Hallo Herr [REDACTED]

wie vergangenen Mittwoch und soeben telefonisch besprochen kann das Einvernehmen durch das Forstamt Grevesmühlen zu dem geplanten Bauvorhaben in Aussicht gestellt werden. Auf Grund der Eigenart des Waldes und den örtlichen Gegebenheiten ist eine Ausnahme zur Reduzierung des Waldabstandes nach § 3 WAbstVO M-V möglich.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rebecca Kelm

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Forstamt Grevesmühlen
Forstthof an der B 105
23936 Gostorf
Tel.: 03881 7599-11
Fax.: 03994 235-426
E-Mail-Dienststelle: grevesmuehlen@lfoa-mv.de
Web: www.wald-mv.de



Allgemeine Datenschutzinformation:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).
Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.wald-mv.de/Datenschutz>

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen des geplanten Bauvorhabens zum Multifunktionsgebäude auf dem Gelände der IAG aufgrund der Eigenart des Waldes und den örtlichen Gegebenheiten eine Ausnahme zur Reduzierung des Waldabstandes nach § 3 WAbstVO M-V möglich ist. Diese wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 berücksichtigt.

From:Koordinationsanfrage Vodafone DE
Sent:20.06.2023 15:42
To:m.tessmer@schoenberger-land.de
Betreff: Stellungnahme S01252000, VF und VDG, Gemeinde Selmsdorf, 61.27.34.18, Bebauungsplan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“
Wichtigkeit: Normal

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Schönberger Land - Martina Teßmer
Dassower Straße 4
23923 Schönberg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01252000
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 20.06.2023
Gemeinde Selmsdorf, 61.27.34.18, Bebauungsplan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.05.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Vodafone GmbH gegen die Planung keine Einwände geltend macht, dass im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens vorhanden sind und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**3003-2023**

Schwerin, 22. Mai 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

B-Plan Nr. 18 "IAG - Deponie auf dem Ihlenberg" der Gemeinde Selmsdorf

Ihre Anfrage vom 22.05.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der Planung und fehlender Landesrelevanz das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist.

Im Rahmen der Beteiligung wurde auch der zuständige Landkreis zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Hinweis, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten.

Der Hinweis zum Munitionsbergungsdienst wird zur Kenntnis genommen.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Polizeipräsidium Rostock
Polizeiinspektion Wismar



Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar

Amt Schönberger Land
FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung
Frau Teßmer
23923 Schönberg
Dassower Straße 4

m.tessmer@schoenberger-land.de

Versand per E-Mail

bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler
Telefon: 03841-203-318
Telefax: 03841-203-306
E-Mail: sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de
Aktenzeichen: SBV a – 208 - 82891

Wismar, 23.05.2023

**Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf –
Erneuter Entwurf II**

Ihre E-Mail vom 22.05.2023

Sehr geehrte Frau Teßmer,

die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden geprüft.
Die Verkehrserschließung ist über das vorhandene Straßennetz gesichert, die Leistungsfähigkeit des künftigen Knotenpunktausbaus wurde durch die Firma Logos geprüft und positiv bewertet.
Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Huschka-Kössler
(Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig!)

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Verkehrerschließung des Plangebietes über das vorhandene Straßennetz gesichert ist und die Leistungsfähigkeit des geplanten Knotens durch die Firma Logos geprüft und positiv bewertet wurde.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken bestehen oder Einwände erhoben werden.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Schönberger Land
Dassower Straße 4
23923 Schönberg

Nur per E-Mail: m.tessmer@schoenberger-land.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Frau	0228 5504-4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	26.05.2023
I-0760-23-BBP	Dietz			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange BauGB

hier: B-Plan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.05.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 22.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Schönberger Land
Dassower Straße 4
23923 Schönberg

Nur per E-Mail: m.tessmer@schoenberger-land.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Frau	0228 5504-4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	26.05.2023
I-0760-23-BBP	Dietz			



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass durch die Planung keine Verteidigungsbelange beeinträchtigt werden. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass zum Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen.

**GEMEINDE SELMSDORF**

Freiwillige Feuerwehr Selmsdorf
Der Gemeindeführer

Amt Schönberger Land
 FB IV – Bauen und Gemeindeangelegenheiten
 AZ 61.27.34.18
 Am Markt 15

23923 Schönberg

Datum: 13.06.2023

Per Mail

Bebauungsplan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf – Erneuter Entwurf II

Hier: Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Teßmer,
 Sehr geehrte Damen und Herren,

als Gemeindefeuerwehr geben wir nachfolgend unsere Hinweise und Anregungen bekannt.

1. Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung ist anhand der Gefahr der Brandausbreitung ausreichend zu dimensionieren und für das Gesamtgelände über das bestehende Versorgungssystem der Deponie und/oder das Versorgungsnetz des Zweckverbandes Grevesmühlen ZVG sicherzustellen und zu erhalten. Es sollen Löschwasserentnahmestellen (Hydranten und z.B. Niederschlagswasserrückhaltebecken) in Ansatz gebracht werden, die mindestens 96m³/h Löschwasser über die Dauer von zwei Stunden liefern. Im neu geplanten Gebiet SO9 ist die Schaffung zusätzlicher Hydranten vorzusehen, dabei sollte mindestens ein Hydrant als Überflurhydrant ausgelegt werden. Überflurhydranten haben entscheidende Vorteile: sie sind leicht auffindbar (auch bei Dunkelheit oder Schnee), das Zuparken ist ausgeschlossen, die Inbetriebnahme ist schneller möglich. Die Anordnung des Hydranten muss so erfolgen, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Die Hydranten sind zu kennzeichnen.
2. Objektbezogene Brandschutzkonzepte sind der örtlichen Feuerwehr zur Kenntnisnahme zu bringen.
3. Die von der Deponie betriebene Feuerwehr und das Löschwasserkonzept sollten regelmäßig mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt werden. Regelmäßige Objektbegehungen sollten stattfinden um auf dem Betriebsgelände schnelle Hilfe leisten zu können.

Gemeindeführer Marc Aniol, Neue Reihe 10, 23923 Selmsdorf
 Postanschrift: Freiwillige Feuerwehr Selmsdorf, Lübecker Straße 35, 23923 Selmsdorf

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Zu 1.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Forderungen bzgl. der Löschwasserversorgung zur Kenntnis. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Gelände Löschwasserentnahmestellen vorzusehen sind, die mindestens 96 m³ pro Stunden für einen Zeitraum von zwei Stunden liefern.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass mindestens ein Hydrant im geplanten SO 9 als Überflurhydrant vorgesehen werden muss, um die Löschwasserversorgung zu verbessern.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Hydranten zu kennzeichnen sind. Dies ist grundsätzlich zu beachten.

Zu 2.: Die Forderung der Gemeindefeuerwehr zu objektbezogenen Brandschutzkonzepten wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu 3.: Der Hinweis zur Betriebsfeuerwehr der Deponie sowie dem vorliegenden Löschwasserkonzept wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde wird eine Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehr und der Betriebsfeuerwehr begrüßt, Abstimmungen sollten regelmäßig stattfinden.



4. Lichte Breite der Straßenzufahrt: Für den Einsatz der Feuerwehr sollte die lichte Breite der Straßen mindestens 4,50 m betragen.
5. Kurven in Straßen: Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird nicht behindert, wenn die in der Tabelle zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Der Außenradius ist von der Mindestbreite abhängig. Dabei sollen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von 11 Metern Übergangsbereiche vorhanden sein.
6. Bepflanzungen: Sofern Bepflanzungen insbesondere durch Bäume, Hecken und Sträucher zu Gebäuden erfolgen, sollten diese so geplant werden das Hubrettungsmittel (Drehleitern) uneingeschränkt anleiten können.
7. Straßenzu- und abfahrt und Hydrant im Winter: Die Zuwegungen, Parkräume und Bereitstellungsflächen sowie Hydranten sollten im Winter für die Feuerwehr frei gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Aniol
Gemeindewehrführer

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die reine Fahrbahnbreite der Planstraße beträgt 6,50 m.

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden die Kurvenradien ausreichend bemessen, sodass die Befahrung für LKW sowie Feuerwehr- und weitere Rettungsfahrzeuge möglich ist.

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu 7.: Der Hinweis zu Straßenzu- und -abfahrten und Hydranten im Winter wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich zu beachten.

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Im Haus

Frau Teßmer

Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: S. Koch
Durchwahl: 038828/330-1412
Fax: 038828/330-2412
E-Mail: s.koch@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 66.06.01/ 34
Datum: 24. Mai 2023

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 18 „IAG - Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf

Ihr Schreiben vom 22.05.2021

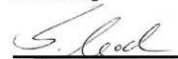
Sehr geehrte Frau Teßmer,

aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes ergeben sich in der Gemeinde Selmsdorf zum o.g. B-Plan Nr. 18 folgende Hinweise.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 stehen derzeit keine Hydranten im öffentlichen Bereich als Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung, so dass die Gemeinde den Grundschutz nicht absichern kann.
Es befindet sich lediglich außerhalb des B-Plan Gebietes an der Einmündung zum ländlichen Weg von der B104 nach Sülsdorf, rechts, ein Hydrant (Nr. D3001-1000, Auto-ID: 1615) mit einer Leistung von 96 bis 192m³/h für 2h. Jedoch deckt sein 300m-Radius nur einen geringen Teilbereich vom B-Plan 18 ab.
- Für das geplante Gebiet ist eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 und des DVGW-Arbeitsblattes 405 oder einer Löschwasserentnahmestelle nach DIN 14210 oder 14230 zu gewährleisten.
- Gemäß der Begründung zum B-Plan Nr. 18 unter dem Punkt 4.2 „Löschwasserversorgung“ ist die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge für die Dauer von 2 Stunden über ein eigenes Versorgungssystem sowie eine eigene Betriebsfeuerwehr mit einem standortübergreifenden Löschwasser- und objektbezogenem Brandschutzkonzept gewährleistet.
- Die gesicherte Löschwasserversorgung ist durch den Fachplaner unter Beachtung der B-Plan-Festsetzungen nachzuweisen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Koch

FB IV Bauen und Gemeindeentwicklung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 derzeit keine Hydranten im öffentlichen Bereich als Löschwasserentnahmemöglichkeit zur Verfügung stehen und die Gemeinde daher den Grundschutz nicht absichern kann.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass sich an der B 104 an der Einmündung zum Weg nach Sülsdorf ein Hydrant befindet, der das Plangebiet nicht abdecken kann.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass für das geplante Gebiet eine ausreichende Löschwasserbereitstellung oder eine Löschwasserentnahmestelle entsprechend der aktuellen technischen Vorschriften vorzusehen ist. Dies ist grundsätzlich zu beachten.

Die Ausführungen aus der Begründung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Selmsdorf weist darauf hin, dass für das geplante SO 9 Löschwasserentnahmestellen geplant werden, die die notwendige Löschwassermenge auch für diesen Bereich gewährleisten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die gesicherte Löschwasserversorgung durch den Fachplanung entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes nachzuweisen ist.

Beschlussauszug

4/1357/2023

aus der

Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schönberg
vom 06.07.2023

**Top 8.5 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“
- Beteiligung der Stadt Schönberg als Nachbarstadt -**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt:

Die Stadt Schönberg hat zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
6	0	0

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Schönberg keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

Beschlussauszug

4/1358/2023

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Lüdersdorf
vom 30.05.2023

Top **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“**
7.12.4 **- Beteiligung der Gemeinde Lüdersdorf als Nachbargemeinde -**

Herr Schäfer verlässt 21:42 Uhr den Sitzungssaal. Es sind nunmehr 14 Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss:

Die Gemeinde Lüdersdorf hat zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ den Hinweis auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und erbittet die Errichtung eines Messpunktes im Palinger Bach.

Herr Bauer verlässt den Sitzungssaal. Es sind nunmehr 13 Gemeindevertreter anwesend.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
13	0	0

Herr Bauer betritt den Sitzungssaal. Es sind 14 Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt den Hinweis auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Kenntnis. Die Gemeinde Selmsdorf ist dem bereits nachgekommen. Es wurden eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 6 Satz 2 LUVPG M-V für die Abgrabungsfläche im Westen (SO 9) sowie eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die Erstaufforstung im Osten des Plangebietes gemäß § 5 UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 17.1.3 erarbeitet.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen für die zu prüfenden Schutzgüter und Schutzgebiete zu erwarten sind.

Die Gemeinde Selmsdorf weist darauf hin, dass die Qualität von Niederschlagswasser und von gereinigtem Abwasser vor Übergabe in die jeweilige Vorflut auf Basis von Wasserrechtlichen Erlaubnissen vom Anlagenbetreiber überwacht werden muss. Weitere Messpunkte, die keine gesetzliche Notwendigkeit besitzen, haben im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens keine Relevanz.

From: Östreich, Sebastian
Sent: 15.06.2023 15:10
To: m.tessmer@schoenberger-land.de
Cc: Mess, Karena
Betreff: Hansestadt Lübeck Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Wichtigkeit: Normal

Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf — Erneuter Entwurf II
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Hier: Stellungnahme untere Abfallentsorgungsbehörde

- Grundsätzlich sind Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
- Ab dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung im Hinblick auf die Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Sebastian Östreich
Sachbearbeiter
3.390.- Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Tel. persönlich: (0451) 122 – 39 93
E-Mail funktional: abfallbehoerde@luebeck.de
Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, grundsätzlich gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen sind.

Der Hinweis zu Ersatzbaustoffverordnung wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich zu beachten.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Hansestadt Lübeck keine Einwände oder Bedenken vorgetragen werden.

GEMEINDE SELMSDORF

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Teil 2 - Private Stellungnahmen

Bearbeitungsstand 01.11.2023

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

Inhalt

Einleitung	2
Zur Begründung:	4
1. Zum Gewerbegebiet am Kirchenholz (SO 9)	5
2. Sondergebiete 1-8 auf dem Betriebsgelände der IAG	8
3. SO 3	8
4. SO 4	8
5. SO 6	9
6. SO 7	9
7. SO 8	9
8. Größe der geplanten Anlagen	16
9. Die „Nullvariante“ im B-Plan	16
10. Alleebäume	17
11. Verkehr	17
12. Lärm	18
Fazit:	18
Anlagen	19

Das Inhaltsverzeichnis der eingereichten Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Punkte werden nachfolgend behandelt.

Einleitung

Amt Schönberger Land
Fachbereich IV Bauen und Gemeindeentwicklung

Dassower Straße 4
23923 Schönberg

Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeinde Selmsdorf plant die Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg" zu ändern.

Als von der Bauleitplanung Betroffener gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Durch die vorgesehene Planung werden Beeinträchtigungen hervorgerufen, die den Rahmen der Zumutbarkeit erheblich überschreiten.

Das Vorhaben in seiner beantragten Form verstößt gegen § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz, so dass zu befürchten ist, dass durch den Betrieb der geplanten Abfallanlagen in der vorgesehenen Art und Weise unter anderem schädliche Luft- und Boden- Verunreinigungen, Geruchs- und Lärmbelastungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende Sonderabfalldeponie der Klasse III meine Gesundheit maßgeblich gefährden werden.

Weiterhin entsprechen die geplanten Anlagen nicht den Vorgaben des WHG, dem BNatSchG, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA-Luft, der IDE sowie der TA-Lärm.

Bei den Beeinträchtigungen durch die beschriebenen Anlagen handelt es sich vornehmlich um Gerüche, Stäube, Feinstäube, Abgase und Lärm, die sowohl durch die Neuerrichtung von Sonderabfalldeponieflächen (SO 8), der Neuerrichtung von (Sonder)Abfall-behandlungsanlagen in SO 3, SO 4, SO 6 und SO7 als auch durch das neu geplante Gewerbegebiet SO9 und durch den ausgelösten Verkehr entstehen werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Selmsdorf weist darauf hin, dass im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 alle Belange berücksichtigt wurden, die im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens für die Gemeinde in zumutbaren Rahmen zu berücksichtigen sind. Durch den Bebauungsplan sowie ergänzende Gutachten wurden diese Belange geprüft und bewertet. Für den Bebauungsplan Nr. 18 wurden u.a. Schalltechnische Untersuchungen, ein Verkehrsgutachten, Artenschutzrechtliche Fachbeiträge, Standortbezogene Vorprüfungen des Einzelfalls in Bezug auf Abgrabungsflächen und Erstaufforstungsflächen und eine Knotenpunktuntersuchung zur Anbindung an die Bundesstraße B 104 erarbeitet. Dies erfolgte in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landkreis Nordwestmecklenburg sowie weiteren Fachbehörden, die auf Grundlage des Bebauungsplanes künftige Anlagen ggf. genehmigen müssen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass es sich am Standort der Deponie um einen durch Gerüche, Stäube, Feinstäube, Abgase und Lärm vorbelasteten Standort handelt. Der Bebauungsplan legt dies auch dar. Zusätzliche Beeinträchtigungen sind durch den Bebauungsplan im Bereich des SO 9 zu erwarten, diese wurden im Umweltbericht behandelt und bewertet.

Im Rahmen des Erneuten Entwurfs II aus dem Jahr 2023 wurde der Umweltbericht akribisch durch die Gemeinde geprüft und überarbeitet, sodass nunmehr alle wesentlichen Belange Berücksichtigung finden.

Die Gemeinde weist den Vorwurf zurück, dass geplante Anlagen nicht den genannten Gesetzen entsprechen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 wird nicht der Bau von konkreten Anlagen planungsrechtlich vorbereitet. Diese sind auf Grundlage des Bebauungsplanes zu beantragen und aufgrund der gültigen Gesetze durch die Fachbehörden zu prüfen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass mit dem Bebauungsplan keine Anlagen für zulässig erklärt werden, die nicht grundsätzlich durch andere Genehmigungsverfahren ebenfalls möglich wären.

Die Gemeinde Selmsdorf reguliert mit dem Bebauungsplan Nr. 18 Anlagen, die aus Sicht der Gemeinde geeignet sind, Störwirkungen zu erzeugen, wie z.B. Windenergieanlagen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass durch den Bebauungsplan keine Sonderabfallbehandlungsanlagen planungsrechtlich vorbereitet werden, da dies allein durch einen Bebauungsplan nicht möglich ist. Des Weiteren weist die Gemeinde Selmsdorf darauf hin, dass im SO 6 zusätzliche Beeinträchtigungen aufgrund des angrenzenden Biotops ausgeschlossen werden, da das SO 7 bereits vollständig genutzt wird und der B-Plan somit nur die bereits vorhandenen Anlagen widerspiegelt und die Gemeinde in die genehmigten Nutzungen des SO 8 auch mit einem Bebauungsplan nicht eingreifen kann.

Das übergeordnete Ziel des Bebauungsplanes Nr. 18 ist die Schaffung eines Gewerbestandortes angrenzend an die Deponie, um Synergien mit dem jetzigen Anlagenbetrieb schaffen zu können.

Diese zwingend in die Abwägung einzustellenden Belange wurden weder vollständig ermittelt, noch mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die B-Planung eingestellt. Die Folgen für Umwelt und Natur sind aufgrund fehlender Präzisierung nicht vollständig und daher nicht ausreichend bzw. zum Teil gar nicht untersucht. Der Genehmigungsstatus des SO 8 ist rechtlich fragwürdig. Insoweit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungeklärt, ob eine Abfallablagerung auf dem SO 8 überhaupt rechtskonform ist. Dabei wird vollkommen ignoriert, dass die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns das Betriebsende der Deponie auf das Jahr 2035 festgelegt hat¹.

In der Einleitung des Entwurfs wird ausgeführt:

„Sowohl die Deponieanlage selbst als auch die mit dem Betrieb verbundenen Verkehre, Immissionen und Veränderungen des Landschaftsbildes haben einen erheblichen und nachhaltigen Einfluss sowohl auf das interne Gemeinwesen der Gemeinde Selmsdorf als auch auf die Wirkung der Gemeinde nach außen.“

Und weiter:

„Die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Nutzungen sind innerhalb des Deponiebetriebes dem Bauplanungsrecht nicht zugänglich, d.h. der Bebauungsplan Nr. 18 kann und darf ausdrücklich nicht in bestehende und genehmigte Nutzungen eingreifen.“

Es wird hier so getan, als hätte die Gemeinde keine Einflussmöglichkeiten, die negativen Folgen einer Sondermülldeponie zu beeinflussen. Es wird vielmehr so getan, als könnte man mit dem B-Plan nur zukünftige Anlageformen außerhalb des jetzigen SO Sondergebiet Deponie beeinflussen. Dieser Eindruck ist falsch. Spätestens seit dem Beschluss vom 15.01.2019 (5 K 12/14) des Oberverwaltungsgerichts Greifswald weiß auch die Gemeinde und der Planer, dass die bisherige Praxis der Plangenehmigungen nicht für die Deponieflächen greift und die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange an einem Planfeststellungsverfahren beteiligt wird und Gehör findet. Dies betrifft den aktuellen Ablagerungsbereich auf der sogenannten Multifunktionsabdichtung(MFA) und auch die Planungen für einer Erweiterung des Ablagerungsbereich im Süden des SO8. Bedauerlicher Weise nimmt die Gemeinde Selmsdorf diese Beteiligung nicht in dem Maße wahr, um Umwelt und Bürger vor den Auswirkungen des Deponiebetriebes zu schützen. Dass beide Planfeststellungsverfahren, deren Ausgang vollkommen offen ist, keine Erwähnung im B-Planentwurf finden, ist ein gravierender Fehler.

Es fehlt auch vollständig die Erwähnung und die möglichen Folgen des sogenannte „Krebsgutachten“ der Universität Greifswald unter Leitung von Prof. Dr. med. Wolfgang Hoffmann. Dabei wird die mögliche Erhöhung von Tumorfällen unter den Deponiemitarbeiter*innen und der Bevölkerung von Selmsdorf, Schönberg, Dassow und Lübeck untersucht. In einer Auswertung der Universität von 1984 bis 2004 wurde eine 80%ige Erhöhung der Krebsfälle unter Deponiemitarbeiter*innen festgestellt.

Bevor überhaupt irgendwelche Änderungen oder Erweiterungen ins Auge gefasst werden und ein B-Plan beschlossen wird, sollten die Ergebnisse der Planfeststellungsverfahren und des Krebsstudie abgewartet werden.

Von daher weist die Gemeinde den Vorwurf als unbegründet zurück, dass diese Belange nicht im Rahmen der Planung ermittelt und gewichtet wurden. Die Betrachtung des beabsichtigten Sondergebietes SO 9 setzt eine grundsätzliche Betrachtung des Deponiestandortes voraus. Aufgrund dessen kam die Gemeinde auch zu der Überzeugung, dass die Ansiedlung von Betrieben, die sich auf die Aufbereitung und der Weiterbearbeitung von Wertstoffen spezialisieren, an diesem vorbelasteten Standort sinnvoll ist.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht „so getan“ wird, als könnte die Gemeinde keinen Einfluss nehmen. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nicht in genehmigte Anlagen eingreifen kann. Gewiss gäbe es durch § 42 Abs. 3 BauGB einen Ermessensspielraum für die Gemeinde, allerdings kann gemäß § 42 Abs. 1 BauGB der Eigentümer der Flächen eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Unter Abwägung aller Aspekte hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die genehmigten Nutzungen am Standort zu belassen und einen geordneten Weiterbetrieb der Deponie nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Jedoch ist allein der Hinweis auf § 42 Abs. 3 BauGB fragwürdig, beinhaltet doch dessen Anwendung unabsehbare, vor allem finanzielle, Folgen für die Gemeinde.

Die Ausführungen zum sog. „Krebsgutachten“ werden zur Kenntnis genommen. Mittlerweile gibt es hierzu neue Untersuchungen, die für die Gemeinde Selmsdorf keine erhöhten Zahlen von Krebserkrankungen erkennen lassen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass am 13.07.2023 die Ergebnisse über eine Pressemitteilung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport veröffentlicht wurden. In der „Fortführung der Epidemiologischen Studie zur Abklärung des Auftretens von Tumorerkrankungen bei den Beschäftigten und Anwohnern im Nahbereich der Deponie Ihlenberg“ wurde durch das Institut für Community Medicine (ICM) der Universitätsmedizin Greifswald nachgewiesen, dass sich die Inzidenz von Krebserkrankungen bei den Beschäftigten der IAG nicht von der Erkrankungsrate in der Bevölkerung des Landkreises

¹ <https://www.ostsee-zeitung.de/mecklenburg-vorpommern/deponie-ihlenberg-mv-will-den-sondermuell-nicht-mehr-selbst-lagern-TQMYK25AQJFQFULWYTYLJ3XYE.html>

Nordwestmecklenburg unterscheidet. Verglichen mit den ersten Analysen der Beschäftigten in 2006 und 2008 nimmt die Inzidenz weiter ab. Auch bei der Untersuchung in der nahen Umgebung zur Deponie (Umkreis 0 – 5 km) war die Inzidenz an Krebserkrankungen in der Bevölkerung nicht signifikant erhöht. Bei den in der Presse kommunizierten Schwankungen der kleinteiligen Erhebungen im nahen Umfeld zur Deponie bleibt der Studienleiter Herr Professor Hoffmann bei der Aussage, dass anhand der Daten kein direkter Bezug zur Deponie nachvollziehbar sei und Unterschiede von Krebsraten auch bei kleinräumigen Betrachtungen nicht selten sind.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Ergebnisse der Studie keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Nr. 18 haben. Mit der Planung wird die Zukunft des Standortes betrachtet, das Ziel ist demnach, einen zukunftsfähigen Standort für Recyclingtechnologien sowie erneuerbare Energien zu schaffen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante) fehlt vollständig. Weder steht die Landesregierung für die Fortdauer der Deponie noch wäre bei Nichtplanung die geregelte Abfallentsorgung in MV bedroht.² Die Ausführungen zum Brandschutz und hier insbesondere hinsichtlich des Löschmittels und der Waldabstände sind ungenügend und fehlerhaft.

Der B-Plan in vorliegender Form konterkariert die Klimaziele der Gemeinde Selmsdorf. Es gibt keine Schienenanbindung und verhindert damit die Umsetzung einer Verkehrswende, gerade von Schwerlastverkehr von der Straße auf die Schiene.

Der vorliegende Entwurf ist inakzeptabel.

Die Gemeindevertretung Selmsdorf sollte daher davon absehen, den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Zur Begründung:

Im Vorhaben geht es um die Umwandlung und Ausweitung des jetzigen Sondergebietes (SO) Mülldeponie in neun Sondergebiete, acht davon liegen im Bereich des derzeitigen Betriebsgeländes der Ihlenberger Abfallgesellschaft (IAG).

Der Satzungsentwurf zum B-Plan wird begründet mit dem Willen der Gemeinde, (positiven) Einfluss auf die bauliche Entwicklung auf dem Gelände der IAG und insbesondere auf das neu zu errichtende Gewerbegebiet am Kirchenholz (SO9) zu nehmen.

Auf allen Sondergebieten (SO1 bis SO9) sollen folgende Anlagen ausgeschlossen sein:

- * Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen im Sinne von Abfallverbrennungsanlagen,
- * Anlagen zur Lagerung, Behandlung und Wiederaufbereitung von radioaktiven Abfällen, entsprechend der Definition nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
- * Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Stoffen, die unter das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe fallen (Sprengstoffgesetz)
- * Anlagen zur Klärschlamm-trocknung

Diese Formulierungen sind unpräzise und nicht weitgehend genug gefasst, wenn sie wirklich die von der Gemeinde Selmsdorf beabsichtigte Wirkung entfalten sollen. Wenn thermische Behandlung ausgeschlossen werden soll, müsste der Nachsatz „im Sinne von Abfallverbrennungsanlagen“ gestrichen werden oder eine Präzisierung erfolgen, was eine thermische Abfallbehandlung bedeutet, die nicht dem Sinne der Abfallverbrennung entspricht. Für die Bürger sind diese Begrifflichkeiten nicht klar genug zueinander abgegrenzt.

Die Gemeinde Selmsdorf weist den Vorwurf zurück, dass die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung fehlt. Diese Betrachtung ist grundsätzlich im Rahmen des Umweltberichts zu leisten und findet sich im Kapitel 4.2 auf Seite 92 des Umweltberichts.

Der Hinweis zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich hat die Gemeinde den Grundschutz abzudecken. Dieser wird im Rahmen des Bebauungsplanes mit 96 m³ pro Stunde für den Zeitraum von zwei Stunden beziffert und muss grundsätzlich gewährleistet werden. Darüber hinaus müssen Unternehmen, die sich im SO 9 ansiedeln im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachweisen, dass sie den notwendigen Brandschutz leisten können. Dies wird in die Begründung der Planung aufgenommen, ist aber grundsätzlich privat vorzuhalten. Gleiches gilt für den Betrieb der vorhandenen Deponie, die über ein Brandschutzkonzept sowie die notwendigen Löschmittel verfügt. Ausführungen hierzu werden in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis auf eine Schienenanbindung bei Errichtung eines Gewerbe-/Industriegebietes wird zur Kenntnis genommen. Da die Gemeinde Selmsdorf über keine Anbindung an das Schienennetz der Deutschen Bahn verfügt, sind auch das Gelände der Deponie sowie das geplante Gewerbegebiet dadurch nicht zu erschließen. Die Gemeinde Selmsdorf erkennt grundsätzlich an, dass eine Schienenanbindung ein wichtiger Entscheidungspunkt für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben sein kann. Grundsätzlich müssen jedoch auch weitere Standortfaktoren abgewogen werden. Mit der vorliegenden Planung kann sich die Gemeinde Selmsdorf durch die künftige Nachnutzung des Deponiekörpers durchaus klimafreundlich aufstellen. Es wird eine nachhaltige Energieversorgung vorangetrieben.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Planung aus Sicht des Einwenders inakzeptabel ist, hält jedoch aufgrund der bereits genannten Gründe an der Planung fest.

² Punkt 4.2 Seite 84 der Satzungs Begründung

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

Auch die Wirkung des sich zurzeit im Bundestag in Lesung befindliche Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird in der Planung leider in keiner Weise berücksichtigt. Dort ist nämlich vorgesehen, dass die thermische Verwertung von Abfällen als erneuerbare Energie eingestuft wird.³ Wird das Gesetz entsprechend beschlossen, bestünde die Möglichkeit, in allen aufgeführten Sondergebieten Müllverbrennung als erneuerbare Energiegewinnung gemäß GEG zu klassifizieren und zu installieren. (u.U. mit vorgesehener Planungsbeschleunigung). Es fehlt hier an einer entsprechenden Ausschlussformulierung.

Wenn die Gemeinde die Aufbereitung und das Recycling von radioaktiven Stoffen unterbinden möchte, sollte der Nachsatz „entsprechend der Definition nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)“ gestrichen werden. Andernfalls ist es möglich, dass sogenannte freigesessene radioaktive Abfälle wie z.B. Metalle wiederverwertet werden und radioaktive Strahlung in den täglichen Lebensbedarf gelangt (Kochtopf, Uhren, Brillen / Zahnsparagen / Spielplatzbau etc.). Diese Wiederverwertung stellt eine Gefahr für Umwelt und Menschen dar und widerspricht dem Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung.⁴

1. Zum Gewerbegebiet am Kirchenholz (SO 9)

Das „neue“ Gewerbegebiet hat eine Fläche von ca. 9 ha. Auf diesem Gewerbegebiet sollen Recycling-Anlagen entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes etabliert werden. Sonderabfallbehandlung soll hier untersagt sein. Es erfolgt eine Aufzählung von möglichen Anlagen mechanischer, biologischer und physikalischer Art. Eine Erläuterung dazu erfolgt nicht, bleibt stattdessen diffus. Es wird gefordert, dass keine Sonderabfälle in diesem SO9 behandelt werden dürfen, es wird aber unterlassen zu erklären, dass die Behandlungsanlagen als Abprodukte

³ <https://www.handelsblatt.com/technik/thespark/waermewende-heizungsgesetz-macht-muellverbrennung-zu-erneuerbarer-energie/29196174.html>

⁴ „Grundsätzlich widerspricht die Freigaberegulierung den Prinzipien des Strahlenschutzes, wonach jegliche zusätzliche und vermeidbare Strahlenbelastung zu unterlassen ist (Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung). In unvermeidbaren Fällen, z. B. in der medizinischen Diagnostik oder beim Flugverkehr bedarf es hierzu einer Rechtfertigung und darüber hinaus immer einer Minimierung der Strahlendosen. Diese Rechtfertigung liegt bei der Freigabe von Atommüll aus dem Abriss von Atomkraftwerken nicht vor – ein Alternativenvergleich erfolgt regelhaft nicht. Auch gemäß dem Grundgesetz ist zum Schutz von Leben und Gesundheit jegliche Freisetzung von gesundheitsgefährdenden Stoffen so gering wie möglich zu halten. Im Falle der Freigabe haben mögliche Betroffene durch die Nicht-Deklaration keine Information über mögliche und tatsächliche Strahlendosen, so dass eine Kontrolle der Ausbreitung der radioaktiven Stoffe und passive oder aktive Schutzmaßnahmen nicht möglich sind. Durch die Art des (erlaubten) Umgangs mit freigesessenen Abfall ist eine Rückholbarkeit nicht möglich.“ (Prof. Dr. med. Hoffmann Universität Greifswald u.a. Mitglied des Kernenergiebeirats des Innenministeriums MV/Deutsche Gesellschaft für Radioökologie, Strahlenbiologie und Medizinische Physik (DEGRO)/Gesellschaft für Strahlenschutz (GSS)/Fachverband für Strahlenschutz (FS)) Quelle BUND-Stellungnahme zum Entwurf des Strahlenschutzgesetzes Berlin, 21.10. 2016 Erarbeitet von Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann und Prof. Dr. Inge Schmitz-Feuerhake unter Mitarbeit von Claudia Baitinger, Oda Becker, Karsten Hinrichsen, Dr. Werner Neumann, Wolfgang Neumann und Karin Wurzbacher (alle BUND Atom- und Strahlenkommission) sowie Dr. med. Alex Rosen, Dr. med. Jörg Schmid und Dr. med. vet. Ursula Kia.

Zu Begründung:

Die Ausführungen zu den Planungsinhalten und Zielen werden zur Kenntnis genommen.

Die Auflistung der generell unzulässigen Nutzungen wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist die Vorwürfe zurück, dass die beabsichtigte Wirkung mit den unzulässigen Nutzungen nicht erreicht wird. Eine weitere Präzisierung ist nicht notwendig und würde selbst emissionsarme Recyclingverfahren verbieten.

Zu 1.: Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das SO 9 dient der Errichtung und dem Betrieb von Gewerbebetrieben und zwar überwiegend solcher Betriebe, die sich mit der Aufbereitung und der Weiterbearbeitung von Wertstoffen beschäftigen. Zulässig sind Betriebe, die Verwertung und Recycling im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) betreiben.

Die Gemeinde weist den Vorwurf entschieden zurück, dass die zulässigen Nutzungen unbestimmt und diffus seien. Der oben genannte Satz, der festsetzt, welche Betriebe zulässig sind, ist klar und deutlich formuliert. Zudem werden beispielhaft zulässige Nutzungen genannt. Ebenso werden unzulässige Nutzungen in der Festsetzung zum SO 9 aufgezählt.

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zu Sonderabfällen zur Kenntnis. Ziel der Gemeinde ist es, dass keine Sonderabfälle behandelt werden dürfen. Ein genereller Ausschluss von Sonderabfällen, wie es der Einwender fordert, ist jedoch technisch gar nicht möglich oder sinnvoll. In jedem Büro fällt z.B. durch die Nutzung von Batterien Sondermüll an. Ein grundsätzlicher Ausschluss ist daher nicht zielführend und daher auch nicht Ziel der Gemeinde Selmsdorf.

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

Sonderabfälle zur Folge haben können, die dann deponiert, bzw. gesondert entsorgt werden müssten.

Die Umweltrisiken dieser „neuen“ Sonderabfälle werden in keiner Weise berücksichtigt und auch nicht benannt.

Beispielhaft

Recycling v. Altfahrzeugen Abfallschlüssel-Nr.: 160 104*

Die Aufbereitung in Demontage- inkl. Schredderanlagen von Altfahrzeugen ist mit Freisetzungen u.a. von PCBs, Schwermetallen und Feinstäuben verbunden. Für diese BImSchG Anlagen besteht zudem eine hohe Brandlastgefahr.

Recycling von gebrauchten Katalysatoren AVV: 16 08 07* die durch gefährliche Stoffe verunreinigt wurden. In diesen BImSchG-Anlagen werden u.a. gefährliche Stoffe wie PCB, Schwermetalle, Lösungsmittel, Öle und Säuren gehandhabt.⁵

Die IAG plant u.a. das Recycling von Windkraftanlagen einschl. der Rotorblätter und von Solaranlagen.⁶ Die Möglichkeiten Rotorblätter am Standort der Windkraftanlagen zu zerkleinern, ist aufgrund der Freisetzung von Faser problematisch. Die Rotorblätter komplett zu transportieren, bedarf zu genehmigender Schwertransporte an den Standort in Selmsdorf. Das Recycling ist bis heute nicht geklärt, es drohen dabei Freisetzung von asbestähnlichen Fasern⁷

Möchte die Gemeinde tatsächlich Sonderabfälle auf dem Gewerbegebiet SO9 verhindern, müssten alle diese Anlagenformen ausgeschlossen werden.

Dazu wären spezifische Anlagen und deren Abfallin- und output zu beschreiben und ggf. gänzlich auszuschließen.

Es müssten also alle Verwertungsmöglichkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz entsprechend untersucht werden, denn diese sind bis auf die Abfallverbrennung alle im B-Plan explizit zugelassen.

Diese sind in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführt

R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung

R 2 Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln

R 3 Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)

R 4 Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen

R 5 Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen

R 6 Regenerierung von Säuren und Basen

R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen

⁵ <https://www.stoppt-deponie-schoenberg.de/blog/wp-content/uploads/2018/06/Einmal-Abfall-%E2%80%93-immer-Abfall.pdf> Klaus Koch Abfallxperte des Hamburger Umweltnetzwerkes Vortrag am 12.06.2018. Die beschriebenen Abfallschlüsselnummern geben keine Auskunft darüber, ob es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt.

⁶ <https://www.euwid-recycling.de/news/wirtschaft/iag-ihlenberg-startet-umbau-der-dk-iii-deponie-zum-innovationszentrum-fuer-recycling-und-energie-250423/>

⁷ <https://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/windanlagen-rotorblaetter-mit-recycling-problem-a-4a2c64ed-2359-4711-b808-8eb216675f41>

Die genannten Beispiele werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass durch den Bebauungsplan keine Sonderabfallbehandlungsanlagen planungsrechtlich vorbereitet werden, da dies allein durch einen Bebauungsplan nicht möglich ist. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind Anlagen im Einzelfall auf Grundlage der geltenden Gesetze zu prüfen.

Die Gemeinde Selmsdorf möchte und kann nicht das Vorhandensein von (Sonder-)Abfällen im SO 9 verhindern. Als Sondermüll gelten z.B. auch Batterien, eine Verhinderung von Sondermüll würde lediglich dazu führen, dass jegliche Art von Gewerbebetrieb ausgeschlossen wäre, inklusive Büros.

Zudem weist die Gemeinde darauf hin, dass dies durch einen Bebauungsplan in keiner Weise untersucht werden kann, da der Bebauungsplan kein Baurecht für genehmigungsbedürftige Anlagen auf Grundlage von anderen Gesetzen schafft. Alle genannten Anlagen sind ebenfalls nach anderen Gesetzen zu bewerten, zu prüfen und ggf. genehmigen zu lassen. Der Bebauungsplan Nr. 18 schafft einen planungsrechtlichen Rahmen, mit dem die Gemeinde Selmsdorf den Standort im Ganzen sichern will, jedoch die im Plan genannten Einschränkungen vornimmt.

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen

R 9 Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl

R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung

R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden

R 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen

R 13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

Die beschriebenen Umweltauswirkungen sind daher unvollständig und mangelbehaftet.

Wie soll eine Umweltauswirkung beziffert werden, wenn die Vorhabensbeschreibung derart ungenügend ist? Es ist eher davon auszugehen, dass mit dem B-Plan ein Freifahrtsschein für viele belastende und bis heute unerprobte Verfahren erteilt werden würde.

Die im B-Plan ausgewiesenen Brandschutzmaßnahmen sind fehlerhaft, da in vielen Fällen Wasser (nur dies wird als Löschmittel in der B-Planung Nr. 18 benannt) als Brandbekämpfung bei Recycling-Anlagen nicht angewendet werden darf, sondern Speziallöschschäume zur Vermeidung von giftigen Gasen vorgehalten werden müssen.

Stattdessen heißt es:

„Löschwasserversorgung über Hydranten mit einer Leistung von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden zu sichern.“

Wer die regelmäßig stattfindenden Brände in solchen Anlagen beobachtet, weiß, dass das vollkommen ungenügend ist. S. Anlage

Ogleich die Bauhöhe im SO9 auf 16 Meter beschränkt ist, gilt dies nicht für Schornsteine, die mit 25 m angegeben werden. Dies ist sogar eine „Verschlechterung“ im Vergleich zum B-Planentwurf aus dem Jahr 2018. Es erfolgt keine Beschreibung, welche Anlagen welche Schornsteine benötigen, die beschriebenen Ausnahmen werden der Formulierung nach nicht etwa durch die Zusammensetzung der „Abgase“ der Anlage bestimmt, sondern allein durch die mögliche visuelle Beeinträchtigung. Diese Beschreibung ist unzureichend. Die Gebäudelängen werden mit bis zu 70m angegeben. Das ist mehr als die Breite eines Fußballfeldes.

Im Gewerbegebiet SO9 sollen darüber hinaus Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung erbaut werden, mit Ausnahme von Windkraftanlagen. Als Beispiel dient die emissionsfreie Photovoltaik. Hier fehlt die Aufzählung weiterer Anlagen, die emissionsbehaftet sind, wie z.B. (Bio)Gasanlagen. Für Bürger und die Gemeinde sollte schon klar sein, was für Anlagen gemeint sind und gebaut werden sollen und mit welchen Emissionen zu rechnen ist, bevor eine Entscheidung mit langjährigen Auswirkungen für die Region getroffen wird.

Die IAG selbst hat die Erschließung von Biomassepotenzialen vorgenommen. Es ist schon eine Zumutung, dass das offenbar bekannt ist, die Auswirkungen dieser „Erschließung“ werden weder genannt noch aufgeführt.

Die Gemeinde Selmsdorf weist den Vorwurf, dass die beschriebenen Umweltauswirkungen unvollständig und mangelhaft sind, entschieden zurück. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden alle Belange berücksichtigt, die für die Planung relevant sind. Hierbei können lediglich die Punkte geprüft werden, die dem Bebauungsplanverfahren zugänglich sind. Der Bebauungsplan schafft kein Baurecht für genehmigungsbedürftige Anlagen auf Grundlage von anderen Gesetzen. Dazu ist ein Bebauungsplan grundsätzlich nicht in der Lage. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gesondert zu beantragen. Die Umweltauswirkungen einer konkreten Anlage sind dann in einem dem Bebauungsplan nachgelagerten Verfahren zu untersuchen.

Die Gemeinde weist daher ebenfalls den Vorwurf zurück, dass eine Verlagerung in die weiteren Genehmigungsverfahren unzulässig sei. Der Bebauungsplan kann nur das prüfen, was er unmittelbar ermöglicht. Die Gemeinde hat in der Begründung ausführlich dargelegt, dass das übergeordnete Ziel der Planung die Schaffung des SO 9 als Gewerbebestandort ist. Die Auswirkungen dessen werden im Umweltbericht abschließend betrachtet und bewertet.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass sie grundsätzlich nur verpflichtet ist, den Grundschutz abzusichern. Der Grundschutz für ein Gewerbegebiet beträgt 96 m³ Wasser pro Stunde für den Zeitraum von zwei Stunden. Mehr muss die Gemeinde selbst nicht leisten können. Richtig ist natürlich, dass für den Bereich der Deponie, ebenso für ggf. neue Betriebe im SO 9, weitere Löschmittel notwendig werden und vorhanden sein müssen. Hierfür sind allein die Unternehmen zuständig. Die Deponie verfügt zudem über ein Brandschutzkonzept sowie eine eigene Betriebsfeuerwehr. Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf sind zwangsläufig zu führen, daher wird die Freiwillige Feuerwehr auch immer in TÖB-Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde wird deshalb Ausführungen zu weiteren Löschmitteln in die Begründung aufnehmen und dies klar als Aufgabe der Unternehmen kennzeichnen.

Die beigefügte Anlage wird unterdessen zur Kenntnis genommen. Allein der Umstand, dass es auf Deponien zu Bränden kommen kann, ist kein Grund jegliche Anlagen grundsätzlich auszuschließen.

Die Gemeinde weist des Weiteren darauf hin, dass die Höhe der zulässigen Schornsteinanlagen nicht aufgrund von konkret geplanten Anlagen ausgewählt wurde, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Die Gemeinde ist jedoch bestrebt einen Bebauungsplan zu beschließen, der am gewählten Standort zukunftsfähige Entwicklungen zulässt.

Der Vorwurf, dass die Gemeinde ihren Einwohnern und Einwohnerinnen etwas vorenthält wird somit erneut deutlich zurückgewiesen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen regeln die zulässigen Nutzungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 18. Die Gemeinde hat sich mit diesen umfassend auseinandergesetzt und verfolgt die Zielstellung des Bebauungsplanes weiterhin.

2. Sondergebiete 1-8 auf dem Betriebsgelände der IAG

In den öffentlichen Verlautbarungen der Gemeindevertretung und der IAG⁸ wurde die Annahme verbreitet, es ginge im B-Plan nur um Anlagenneubauten auf dem oben beschriebenen Gewerbegebiet SO9. Dies ist aber keineswegs so, sondern im Gegenteil:

Der deutlich größere Teil (an Fläche) von Neubauten wird auf dem bestehenden Betriebsgelände der IAG erfolgen.

Die Möglichkeiten, die die IAG auf den verbleibenden Sondergebieten, also dem jetzigen Betriebsgelände bekommt, sind in ihren Auswirkungen gravierend, aber im Umweltbericht mit ihren Auswirkungen auf die Umweltmedien überhaupt nicht berücksichtigt. Der B-Plan gibt keine Auskunft darüber, in welcher Zahl neue Abfallbehandlungsanlagen gebaut werden sollen. Durch die Erhöhung der Versiegelungsfläche für die aufgeführten Sondergebiete ist davon auszugehen, dass es sich hier auch um den Aus- bzw. Neubau von (Sonder)Abfallbehandlungsanlagen handelt.

Die Vorgabe für SO9, keine Sonderabfälle zu behandeln, gilt für die Gebiete in denen weitere Abfallanlagen errichtet werden sollen (SO 1 –SO 8) nicht!

3. SO 3

Im Sondergebiet SO3 soll die IAG die Möglichkeit erhalten,

- * (Sonder)Abfälle sicher zu stellen und umzuschlagen,
- * Anlagen zur mechanischen (Sonder)Abfallbehandlung zu errichten. Als Beispiel werden Siebanlagen angeführt. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass alle Arten von mechanischer Abfallbehandlung, auch der von Sonderabfällen zugelassen wird. Diese sind auch erforderlich, bevor Abfälle gesiebt werden können. z.B. über lärmende und stark Feinstäube emittierende Brecheranlagen

Es findet sich hierzu keine Immissionsprognose bezgl. Verkehr, Lärm Staub, Geruch in den B-Plan-Unterlagen. Hierzu wird lediglich auf die jeweils einzeln nach BImSchG zu genehmigenden Anlagen durch die Behörden verwiesen.

Die **Neu**versiegelung der Fläche beträgt laut Planungsunterlagen 10130 m².

4. SO 4

Im Sondergebiet SO 4 sind folgende Anlagen aufgeführt:

- * Anlagen zur Gasbehandlung und Verwertung
- * Anlagen zur Behandlung von (Sonder)Abfällen (z.B. Konditionierung und Stabilisierung) einschl. der Zwischenlagerung
- * Anlagen für die Energieerzeugung, Verteilung und Speicherung
- * Anlagen der mechanischen (Sonder)Abfallbehandlung
- * Zwischenlagerung und Aufbereitung von Böden

Zu 2.: Wie bereits beschrieben, ist das übergeordnete Ziel der Planung die Schaffung des SO 9 als Gewerbestandort.

Das vorhandene Gelände der Deponie wird überplant und die vorhandenen Nutzungen, soweit rechtlich zugänglich, planungsrechtlich gesichert. Der Bebauungsplan selbst kann jedoch kein Baurecht für genehmigungsbedürftige Anlagen auf Grundlage von anderen Gesetzen schaffen. Alle Anlagen, die künftig auf Grundlage des Bebauungsplanes im Bereich der Deponie geschaffen werden, hätten aus Sicht der Gemeinde auch ohne den Bebauungsplan beantragt werden können. Anlagen die über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgehen, sind künftig auch nicht durch andere Genehmigungsverfahren umsetzbar.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass alle zusätzlichen Versiegelungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wurden.

Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass im Rahmen dieses Angebotsbaugebietes alle Belange ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Worst-Case-Betrachtung, wie sie der Einwender fordert, kann auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 18 nicht erfolgen, da der Bebauungsplan kein Baurecht für genehmigungsbedürftige Anlagen auf Grundlage von anderen Gesetzen schafft. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind Anlagen im Einzelfall auf Grundlage der geltenden Gesetze zu prüfen.

Zu 3.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Einwender hier bewusst ausschließlich auf die einzige aus seiner Sicht negative zulässige Nutzung eingeht. Das SO 3 „Zwischenlagerung von Baustoffen und Ersatzbaustoffen“ dient nämlich hauptsächlich der temporären Zwischenlagerung, derzeit von Böden. Der Nutzungskatalog für das SO 3 umfasst daher überwiegend Lagerflächen oder Lagergebäude.

Die Gemeinde weist weiterhin darauf hin, dass die vom Einwender genannten Siebanlagen bereits im Bestand vorhanden und genehmigt sind. Es handelt sich dabei um mobile Anlagen, die im SO 3 Böden bearbeiten.

Aus diesem Grund ist die Gemeinde der Ansicht, dass keine über die bereits betrachteten Umweltbelange hinausgehenden Belange zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des Umweltberichts wurden alle Belange geprüft und bewertet.

Die vom Einwender genannte Neuversiegelung bezieht Flächen ein, die bereits heute durch temporäre Ablagerungen genutzt werden. Diese wurden in den bisherigen Berechnungen noch nicht berücksichtigt. Da es sich auch bei der temporären Ablagerung von Böden um eine Versiegelung im weiteren Sinne handelt, wurden die Flächen im Erneuten Entwurf II entsprechend berücksichtigt.

Zu 4.: Die Aufzählung der zulässigen Anlagen im Bereich des SO 4 wird zur Kenntnis genommen.

Die mögliche Neuversiegelung wurde im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

- * Schornsteinhöhen bis 25m
- * **Neu**versiegelung 14669 m²

5. SO 6

Im Sondergebiet SO 6 sind folgende Anlagen beschrieben:

- * Anlagen für mechanische und physikalische Behandlung von (Sonder)Abfällen
- * Sicherstellung und Umschlag von (Sonder)Abfällen
- * Schornsteinhöhen bis 25m

6. SO 7

Im Sondergebiet SO 7 werden folgende Anlagen aufgeführt:

- * Anlagen zur mechanischen und biologischen Behandlung von (Sonder)Abfällen.
Hier ist anzumerken, dass es im SO7 bereits eine genehmigte Anlage gibt, die Haus- und Gewerbeabfälle sortiert und die heizwertreiche Fraktion sowie den biologischen Teil separiert. Eine Behandlung des biologischen Anteils existiert hier nicht. Dieser Anteil des Abfalls musste bisher zu anderen Anlagen abtransportiert werden. Es ist also davon auszugehen, dass eine solche Anlage im SO 7 neu errichtet werden soll. Eine Erwähnung der bekannten erheblichen Auswirkung auf die Umwelt fehlt auch hier.
- * Schornsteinhöhen sind bis 25m zugelassen

7. SO 8

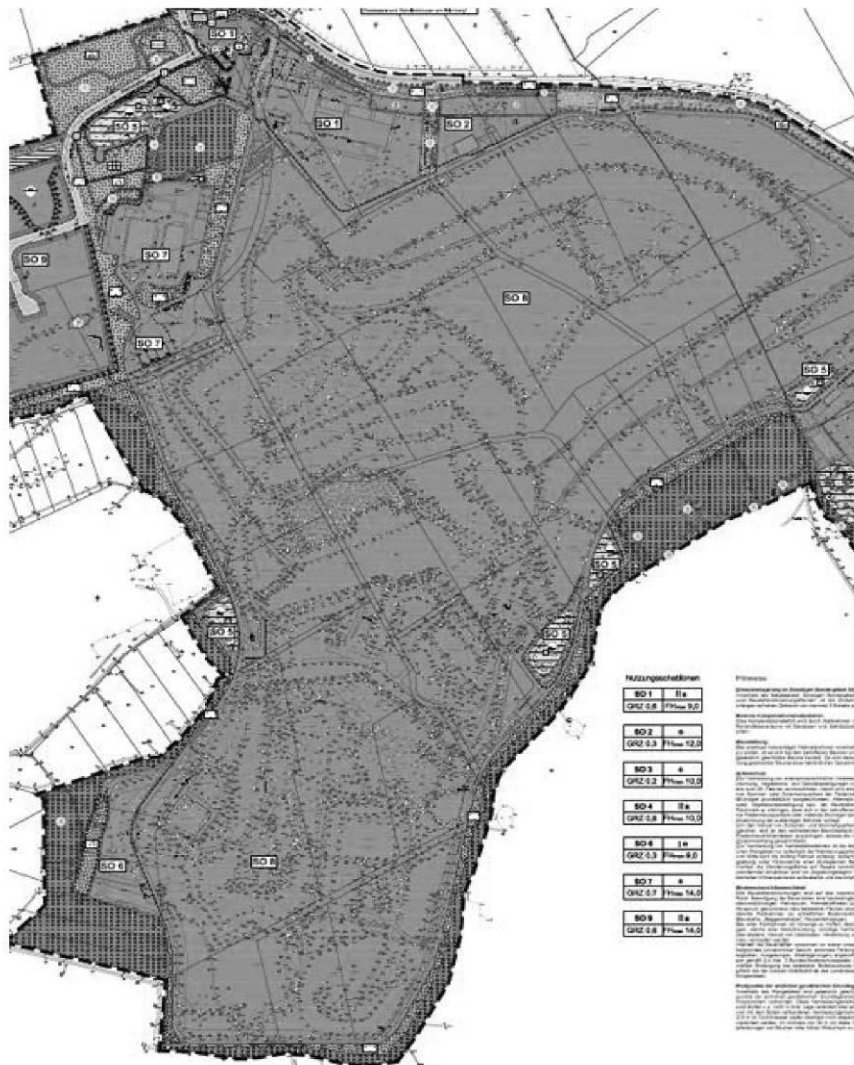
Das Sondergebiet 8 betrifft den gesamten Deponiekörper sowie einen im B-Plan genannten „Erweiterungsbereich“. Eine Unterscheidung zwischen den Deponieabschnitten wird hier verbal nicht vorgenommen. Gleichwohl muss man der Beschreibung nach davon ausgehen, dass hier das gesamte Gebiet zur Deponierung zugelassen ist bzw. schon deponiert wird.

Zu 5.: Die Auflistung der zulässigen Anlagen im Bereich des SO 6 wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf weist darauf hin, dass gemäß des Umweltberichtes die Nutzungen des SO 6 aufgrund von Artenschutzmaßnahmen nahezu auf den Bestand eingeschränkt werden.

Zu 6.: Im Rahmen des Bebauungsplanes werden im SO 7 die genehmigten Bestandsanlagen planungsrechtlich gesichert. Die Festsetzungen orientieren sich daher am Bestand. Ein Ausbau der Anlagen wird seitens des Einwenders lediglich vermutet, geplant ist dies jedoch nicht.

Zu 7.: Die Gemeinde verweist auf die Bebauungsplanunterlagen, die Auskunft über die Grenzen des SO 8 geben. Eine Untergliederung der Deponieabschnitte ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht notwendig.



Quelle B-Plan Deponie Nr.18 SO 8 geht bis in den südlichen Zipfel des Betriebsgeländes

Die Gemeinde nimmt die Abbildung 1 des Einwenders zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass diese dem Entwurf aus dem Jahr 2018 entspricht. Seither wurden Anpassungen der Planung vorgenommen. Der Erneute Entwurf II lag 2023 aus und stellt den aktuellen Stand der Planung dar. Die Gemeinde Selmsdorf weist den Einwender freundlich darauf hin, dass im Rahmen der Abwägung kein veralteter Planungsstand berücksichtigt werden kann.

Dies ist aber in der Realität keineswegs der Fall, wie folgendes Bild zeigt:



Quelle ©2018 GOOGLE Kartendaten

Der Bau einer „neuen“ Sonderabfalldeponie der Klasse III ist nicht von der DDR-Genehmigung oder einer sonstigen Genehmigung erfasst.

Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsstudie ist für den gesamten Deponiebereich noch nie durchgeführt worden!

Die Deponie Ihlenberg verfügt zurzeit über keine rechtlich genehmigte Fläche zur Abfallablagerung.

Im Jahr 2012 erließ das zuständige StALU Schwerin eine Plangenehmigung für einen sog. Multifunktionale Abdeckung (MFA), was einfach ausgedrückt bedeutet, dass auf einer alten Deponie ein neue errichtet wird.

Diese Plangenehmigung wurde vom NABU MV erfolgreich beklagt und im Beschluss 15.01.2019 (5 K 12/14) des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald als rechtswidrig angesehen.

„Aber nicht rechtens, erklärt Nabu-Anwalt Philipp Heinz. Das Gericht habe die Ablagerungen für rechtswidrig erklärt, daher kann auch nicht von „rechtswidrig ergangenen Genehmigungen Gebrauch gemacht werden“. Heinz: „Hier werden seit

Die Ausführungen zur Genehmigungslage des Deponiebetriebes werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der vorgelegten Bauleitplanung und den Diskussionen über die Genehmigungslage existiert. Der Bebauungsplan Nr. 18 eröffnet keine Möglichkeit, in den Deponiebetrieb einzugreifen. Dies entspricht auch nicht der gemeindlichen Intention.

Die Ausführungen des Einwenders werden daher zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Planung.

*Jahren massiv Tatsachen geschaffen, ohne je eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen zu haben.*⁹

Der Beschluss der OVG wird von der Deponie Ihlenberg und der Landesregierung weitgehend ignoriert. Statt die Abfallablagerung auszusetzen, wie es von der Landesregierung eigentlich bis zum Abschluss der Planfeststellungsverfahrens umgesetzt hätte werden müssen, wird die Abfallanlage in den vergangenen über 4 Jahren so betrieben, als hätte es keinen Gerichtsbeschluss gegeben. Das vom Gericht verordnete Planfeststellungsverfahren hätte über diesen langen Zeitraum längst abgeschlossen sein müssen.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass die MFA auch nach einem Planfeststellungsverfahren nicht genehmigungsfähig sein wird.

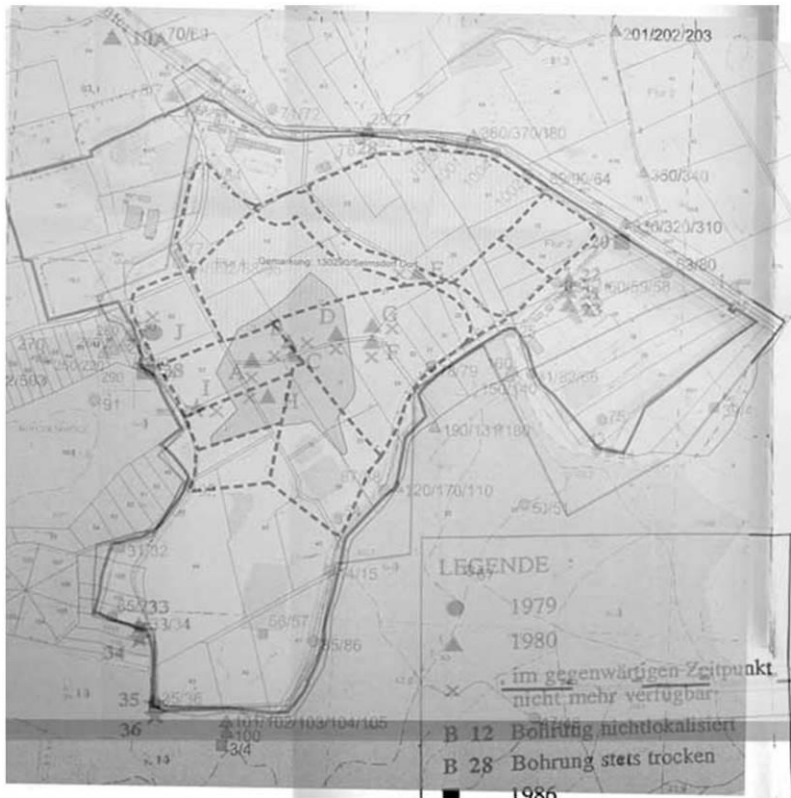
Ein paar Gründe dafür:

- * Eine Deponie auf einer alten Deponie ist nur dann rechtlich möglich, wenn der Untergrund der alten Deponie eine nachgewiesenen Barrierewirkung aufweist. Im Fall der MFA ist dies nachgewiesener Maßen nicht der Fall. Ein Teil der neuen Deponie lagert auf einem Altteil, dessen Basis nicht mit einer Folie abgedichtet ist. Darüber hinaus lagen genau in diesem Bereich Pegel, die unbestritten(!) Kontaminationen des Untergrundes nachgewiesen haben.

So dokumentiert der Gutachter LÖFFLER: Die höchsten Chloridgehalte finden sich in Pegel B und C am 18.6.1987 mit 653 und 836 mg/l

Die weiteren Ausführungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Planung.

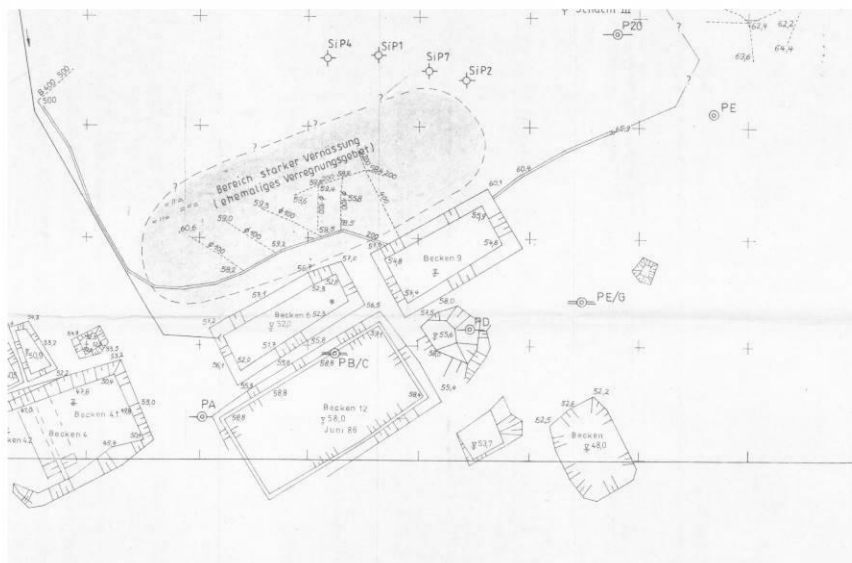
⁹ <https://www.ln-online.de/der-norden/streit-um-giftmuelldeponie-ihlenberg-ist-die-aktuelle-muellablagerung-rechtswidrig-5DHVXXVIMTFODMPDKWQZWIF57E.html>



Der rot eingefärbte Bereich ist der Altteil, auf dem die neuen Deponie liegt. Die o.a. Pegel liegen genau in diesem Bereich.

Dies beweist, dass der Untergrund im Anlehnungsbereich nicht die Kriterien des §3 der Deponieverordnung erfüllt und nicht in der Lage sein wird, die durch die Auflast der Abfallablagerung auf den alten Deponiekörper verursachte Komprimierung und Quetschung verursachten möglichen Sickerwasseraustritte wirksam zu verhindern. Und diese werden mit größter Wahrscheinlichkeit eintreten, da der Altteil über keine Sickerwassererfassung verfügt und darüber hinaus in unmittelbarer Nähe ein Bereich starker Vernässung festgestellt wurde. Die nächsten Grundwassermessstellen sind 100m entfernt und bei den geologischen Verhältnissen einer gestauchten Endmoräne auch nicht geeignet, Kontaminationen in diesem Bereich zu erfassen.

Die weiteren Ausführungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Planung.



Grafik und © von:

Bergakademie Freiberg Sektion Geotechnik und Bergbau	
Drainagenlage in der Deponie Schönberg (Stand Dez.85)	Maßstab 1:2000
Anlage 2.73/1	

Der Pegel G ist in der Grafik weiter oben als Referenz zu sehen und zeigt damit, dass hier durch eine Auflast eine erhebliche Gefahr weiterer zusätzlicher Kontaminationen des Untergrundes nicht nur gegeben ist, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit eingetreten ist.

Alle aufgezählten Fakten sind der Genehmigungsbehörde, dem StALU Schwerin bekannt!

Im Übrigen ist anzumerken, dass das StALU Schwerin trotz hauseigener Juristen das vom OVG angeordnete Planfeststellungsverfahren durch eine externe Kanzlei begleiten lässt. Die Kosten der Anwaltskanzlei werden von der Deponie Ihlenberg übernommen!

„Erwartete Kosten: bis zu 150 000 Euro, zu tragen von der IAG. „Problematisch“ findet das Nabu-Anwalt Heinz. Denn dadurch sei die Neutralität des Stalu in Zweifel zu ziehen.“¹⁰

Diese Aufzählungen zeigen deutlich, dass die im B-Plan Entwurf dargestellte Genehmigungslage keineswegs der tatsächlichen entspricht und damit die rückgeschlossenen Synergieeffekte zwischen Gewerbegebiet und Deponie so nicht zu halten sind. Es wäre auch angebracht, dass die Gemeinde Selmsdorf dies endlich einmal zur Kenntnis nimmt und sich nicht so verhält, als gäbe es weder einen Beschluss des OVG noch ein nicht abgeschlossenes Planfeststellungsverfahren.

Die weiteren Ausführungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Planung.

¹⁰ <https://www.ln-online.de/der-norden/streit-um-giftmuelldeponie-ihlenberg-ist-die-aktuelle-muellablagung-rechtswidrig-5DHVXVIMTFFODMPDKWQZWIF57E.html>

In den Grundflächenzahlen im B-Plan findet sich zur Bemerkung zum SO8 dagegen: „Keine Nutzungsänderung/ Intensivierung im Vergleich zum Istzustand geplant.“ Und weiter:

„Die Wirkungen der Deponie und der Siedlungsbereiche werden durch das geplante Vorhaben weder überschritten noch signifikant verstärkt“ oder „Für die Flächen SO 5 und 8 bleiben die bestehenden Nutzungen völlig unverändert“ Das Foto beweist das Gegenteil!

Das sind Aussagen der Planer, die angesichts der dargelegten Tatsachen völlig aus der Luft gegriffen.

Es wird auch im Umweltbericht demzufolge keine „Neuanlage“ einer Deponie erwähnt.

Auch wird die dort im südlichen Bereich brütende Feldlerche, die zu den bedrohten Vögeln gehört, nicht erwähnt und entsprechend gewürdigt.

Es wird zwar das geschützte Seeadlerpaar im benachbarten Waldgebiet des SO8 erwähnt, die Auswirkungen eines Deponiенеubaus und dessen Betrieb auf die in unmittelbarer Nähe brütenden Seeadler finden jedoch keinerlei Würdigung.

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Entwurf



Abbildung 10: Horststandort des Seeadlers mit 2000-Meter-Radius (Bauer 2014)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Aussagen in der Begründung den tatsächlichen Gegebenheiten sowie der derzeitigen Genehmigungslage entsprechen. Bei den Flächen, auf die der Einwender hinweist, handelt es sich um Flächen für die die Errichtung einer Deponie bereits genehmigt ist. Diese Flächen unterliegen bereits zum Teil einer Vorbelastung durch Emissionen (Lärm, Abgase, Licht, Bewegung) und der zerschneidenden Wirkung der Ringstraße und der Einzäunung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich somit keine weiteren Belange, die im Rahmen des Bebauungsplanes zu untersuchen wären.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden zum Erneuten Entwurf II alle Belange geprüft, die auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen, keine Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Die beigelegte Abbildung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus dem Jahr 2023 hin. Der Horststandort hat sich seit den ersten Untersuchungen im Jahr 2014 verlagert. Der Adlerhorst befindet sich nunmehr im südlich des SO 6 gelegenen Wald. Zum Schutz des Horstes wurden neue Nutzungen im SO ausgeschlossen.

Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass die aktuellsten Unterlagen als Grundlage dieser Abwägung zu berücksichtigen sind.

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

Darüber hinaus ist auf dem SO 8 die Behandlung (Konditionierung und Stabilisierung) von (Sonder)-Abfällen vorgesehen.

Weitere nicht aufgeführte Anlagen sind vermutlich vorgesehen, da Schornsteinhöhen von 25m zugelassen sind. Eine Deponierung von Abfällen macht keine Schornsteine in dieser Höhe erforderlich.

Eine Konditionierung und Stabilisierung von Abfällen kann nicht nur für Sonderabfälle erfolgen. Eine größere Anzahl von Stäuben, z.B. Filterstaub aus der Abfallverbrennung mit der Abfallschlüsselnummer: 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen.

Die Festlegung des Untersuchungsraums ist nach Erkenntnis der umfangreichen Neuanlagen auch auf dem Betriebsgelände der IAG auf mindestens 2,5 km auszuweiten. Benachbarte Gemeinden sind an dem Vorhaben zu beteiligen.

Die Gesamtflächen für Behandlungsanlagen werden mit 42,2 ha angegeben.¹¹

Hierin enthalten ist nicht die Fläche der alten und „neuen“ Sondermülldeponie auf SO 8!

8. Größe der geplanten Anlagen

Welche Größe die geplanten neuen Anlagen auf den SO 1, 3 und 4 und 9 haben werden, ist an den dafür vorzuhaltenden Gebäudelängen zu sehen, die bei abweichender Bauweise bis zu 70m betragen, im SO Gebiet 7 sogar bis zu 90m Länge haben sollen.

An diesen genauen Größenordnungen lässt sich erkennen, dass die IAG offenbar sehr genaue Vorstellungen von den geplanten Anlagen hat, die Gemeinde und die Öffentlichkeit darüber aber im Unklaren lässt. Dies vermutlich um die Weiterentwicklung des B-Plans in diesem Entwicklungsstadium nicht zu gefährden.

9. Die „Nullvariante“ im B-Plan

Während im vorherigen Entwurf des B-Plans die „Nullvariante wie folgt dargestellt wird, ist sie im aktuellen B-Plan entfallen, was nicht akzeptabel ist. „Unabhängig davon ist die Prüfung von Null-Varianten im Planungsrecht schon aufgrund des Abwägungsgebots impliziert und grundsätzlich bei projektbezogenen Planungen der öffentlichen Hand geboten.“¹²

Im Entwurf des B-Plans 2018 stand dazu noch:

„4.2. Entwicklung des Umweltzustandes bei nicht Durchführung der Planung

Die Gemeinde weist darauf hin, dass im Teil B der Planunterlagen die Errichtung von Silos mit einer maximalen Firsthöhe von 20,0 m zulässig sind. Hiermit werden bestehende Silos berücksichtigt, mit der eine staubarme Entladung von Abfällen ermöglicht werden.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass eine Konditionierung und Stabilisierung von Abfällen nicht nur für Sonderabfälle erfolgen kann.

Die Gemeinde erwidert, dass das Untersuchungsgebiet für den vorliegenden Bebauungsplan ausreichend groß gewählt worden ist und die benachbarten Gemeinden ordnungsgemäß im TÖB-Verfahren beteiligt wurden.

Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu 8.: Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Innerhalb von Gewerbegebieten ist es weithin üblich, die abweichende Bauweise mit Gebäudelängen über 50 Metern festzusetzen, dies ermöglicht den Bau von Gewerbehallen. Eine Beschränkung der Länge auf 70 m im SO 9 stellt bereits eine Einschränkung dar. Die Gemeinde verweist auf den Bebauungsplan Nr. 9 in dem diesbezüglich keine Beschränkungen bestehen, da nur so eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben nach heutigen Standards möglich und sinnvoll ist. Zudem weist die Gemeinde darauf hin, dass im SO 7 eine Länge von 90 m zulässig ist, da dies dem aktuellen Bestand entspricht. Eine weitere Einschränkung ist deshalb planungsrechtlich nicht sinnvoll. Das SO 7 ist vollständig bebaut. Die getroffenen Festsetzungen beziehen sich auf den Bestand, den die Gemeinde so sichern will. Auch in den weiteren Baugebieten sind keine unverhältnismäßigen Gebäudegrößen festgesetzt.

Die geforderte Beschränkung der Gebäudemaße wäre aus Sicht der Gemeinde daher grob fahrlässig und würde die Entwicklung von Gewerbeflächen behindern. Der Bebauungsplan setzt für das SO 9 eine GRZ von 0,8 fest. Entsprechend wurde der Eingriff berechnet, unabhängig davon, ob die Versiegelung durch Gebäude oder Außenflächen entsteht. Die Umweltfolgen können somit auch in einem Angebots-Bebauungsplan bewertet werden.

¹¹ Flächenbilanz B-Plan

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/Null-Variante>

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

Mit der Nullvariante, d.h. ohne den Ausbau des hier gegenständlichen Vorhabens kann die planerische Zielsetzung nicht erreicht werden. Von Seiten des Landes Mecklenburg-Vorpommerns wird die Nutzung als Deponie generell befürwortet und unterstützt. Günstig ist die Nullvariante jedoch für das Bodenpotential und das Landschaftsbild, da keine zusätzlichen, bisher nicht überbauten Flächen versiegelt werden. Fragen der Abfallwirtschaft und einer geordneten Abfallentsorgung werden dabei jedoch vernachlässigt“¹³

Diese Aussage ist unzutreffend und wird auch in keiner Weise belegt. Schon der ehemalige Ministerpräsident Dr. Erwin Sellering sagte am 01.02.2012 im Interview mit der Schweriner Volkszeitung auf die Frage:

„Was schlussfolgern Sie daraus für die Zukunft der Deponie Ihlenberg?“

MP Erwin Sellering:

„Wir haben schon vor einiger Zeit die Grundsatzentscheidung getroffen, dass die Deponie langsam ausläuft. Wir haben als Land nicht vor, noch große Gewinne zu machen. Aber man kann so eine Deponie nicht von heute auf morgen schließen.“¹⁴
Inzwischen hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns das Betriebsende der Deponie auf das Jahr 2035 festgelegt.¹⁵

Die Bedeutung der „Nullvariante“ wird hier zudem fehlerhaft interpretiert. „Als Null-Variante wird umgangssprachlich die Variante bezeichnet, ein Projekt oder einen gefassten Plan nicht umzusetzen und die Konsequenzen dieser Vorgangsweise auf Umwelt und Gesellschaft abzuschätzen. Eine besondere Rolle kommt der Null-Variante in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu, da damit beurteilt werden kann, ob die Umsetzung eines Projekts unbedenklich ist und/oder ob daran ein öffentliches Interesse bestehen kann. Unabhängig davon ist die Prüfung von Null-Varianten im Planungsrecht schon aufgrund des Abwägungsgebots impliziert und grundsätzlich bei projektbezogenen Planungen der öffentlichen Hand geboten.“¹⁶

Eine derart beschriebene Vorgehensweise über eine Abwägung im öffentlichen Interesse, oder/und über eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) findet jedoch über den B-Plan Nr. 18 nicht statt – wird auch nicht in Aussicht gestellt. Dies ist einer der wesentlichsten Mängel der Planunterlagen.

Im vorliegenden Entwurf wird nun gar keine „Nullvariante“ erwähnt, was inakzeptabel ist.

10. Alleebäume

Ein Fällen der geschützten Alleebäume der B104, um einen neuen Verkehrsknotenpunkt zu erstellen, ist abzulehnen.

11. Verkehr

Laut durchgeführter Verkehrsprognose ist auf der Bundesstraße 104 mit einem Anstieg von 0,9% im Personenverkehr und 11,6% im Güterverkehr zu rechnen

Zu 9.: Die Gemeinde weist darauf hin, dass im Umweltbericht auf Seite 92 unter Punkt 4.2 die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung prognostiziert wurde. Der Vorwurf, dies wäre in der Planung nicht berücksichtigt worden, ist somit falsch.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Zeitungsinterview aus dem Jahr 2012 ist jedoch nicht geeignet, die grundsätzliche Entwicklung der Deponie hervorzusehen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Gemeinde erwidert, dass die Aussage bezüglich eines Betriebsendes seitens des Einwenders nicht der Wahrheit entspricht und zum Betrieb der Deponie eine langfristige Deponienachsorge gehört, sodass die Flächen weiterhin einer Nutzung unterliegen und somit Synergien mit dem SO 9 auch nach Beendigung der Ablagerungsphase bestehen bleiben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wurden im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass auch ohne den Bebauungsplan Nr. 18 genehmigte Nutzungen am Standort vorhanden wären und weitere Nutzungen aufgrund anderweitiger Gesetze denkbar wären. Mit dem Bebauungsplan wird kein Baurecht für genehmigungsbedürftige Anlagen nach anderen Gesetzen geschaffen. Die Berücksichtigung der Umweltbelange ist somit auf Ebene des Bebauungsplanes in ausreichendem Maße erfolgt.

Der Vorwurf wird scharf zurückgewiesen. Im Umweltbericht auf Seite 92 unter Punkt 4.2 wurde die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung prognostiziert-

Zu 10.: Die Bewertung der Fällung der Alleebäume obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Gemeinde hat in einer Variantenuntersuchung vier verschiedene Varianten der Verkehrsanbindung an die Bundesstraße untersucht und hat

¹³ Seite 85 B-Plan

¹⁴ Der Artikel liegt dem Verfasser vor

¹⁵ <https://www.ostsee-zeitung.de/mecklenburg-vorpommern/deponie-ihlenberg-mv-will-den-sondermuell-nicht-mehr-selbst-lagern-TQMYK2SAQIQQFULWYTYUJ3XYE.html>

¹⁶ Quelle Wikipedia <https://de.wikipedia.org/wiki/Null-Variante>

sich für die Varianten entschieden, die den geringsten Eingriff in die Allee bedeutet und dennoch eine verkehrstechnisch genehmigungsfähige Anbindung gewährleistet. Mit Schreiben vom 26.10.2023 hat die untere Naturschutzbehörde die Fällung der Alleebäume genehmigt.

Zu 11.: Der Antrag des Einwenders wird durch die Gemeinde zurückgewiesen. Gemäß Verkehrsgutachten (Logos Ingenieur- und Planungsgesellschaft mbH, 2017, Seite 10) ergibt sich die Prognose folgendermaßen:

Zur genauen Einschätzung der künftigen Anforderungen an die neue Zufahrt, kann bei der Betrachtung nicht nur die aktuelle Verkehrssituation betrachtet werden. Es ist ein natürliches Wachstum der Verkehre zu beachten, das laut Richtlinie (HBS 2015 [3]) bis zum Jahr 2030 prognostiziert werden muss.

Zur Ermittlung des Entwicklungsfaktors wurde die Verflechtungsprognose vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) verwendet [1]. Für den Landkreis Nordwestmecklenburg können somit folgende prozentuale Veränderungen im Verkehrsaufkommen bis zum Jahr 2030 angenommen werden:

Tabelle 1: Verflechtungsprognose 2030 für den Landkreis Nordwestmecklenburg [1]

	2017		2030		Veränderung	
	Fahrten pro Jahr	Anteil	Fahrten pro Jahr	Anteil	absolut	prozentual
Personenverkehr	182.090.447	99,6%	183.696.878	99,6%	1.606.431	0,9%
Güterverkehr	716.981	0,4%	800.016	0,4%	83.035	11,6%
Gesamt	182.807.428	100%	184.496.894	100%	1.689.466	0,9%

Im weiträumigen Bereich des Untersuchungsgebietes ist bis zum Prognosejahr 2030 mit einer Steigerung der verkehrsrelevanten Entwicklung zu rechnen.

Auf der Bundesstraße 104 ist mit einem Anstieg von 0,9% im Personenverkehr und 11,6% im Güterverkehr zu rechnen. (Die Werte sind mit dem Straßenbauamt Schwerin abgestimmt.)

Die Zahlen ergeben sich somit generell aus den prognostizierten wachsenden Verkehrszahlen bis 2030 und nicht durch die Anlagen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 18.

Eine Unvollständigkeit der Unterlagen wird deshalb entschieden zurückgewiesen.

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

Dies bedeutet, dass im Jahr 2030 83000 mehr LKW auf der B104 fahren.

Das ist vollkommen inakzeptabel.

Anlagen des Verkehrsgutachtens fehlen in der Auslegung, so dass eine weitergehende Beurteilung nicht möglich ist.

12. Lärm

Die im B-Plan für das SO 9 festgelegten nächtlichen Emissionskontingente von 55db sind zu hoch festgelegt. Diese sollten zum Schutz der Bevölkerung nachts, wie in der TA Lärm für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete 45dB (A) nicht überschreiten.¹⁷ Dies sollte für alle im B-Plan bezeichneten Sondergebiete gelten.

Fazit:

Die Vorhabensbeschreibung ist mangelhaft, fehlerhaft und unvollständig. Der Auswirkungen auf die Umwelt werden nur auf den Bereich SO9 beschränkt. Für eine Bewertung fehlen darüber hinaus an Unterlagen

- * Umweltbericht zu den Auswirkungen der geplanten Abfallanlagen (Bewertung v. Staub, Lärm Gerüchen)
- * Umweltverträglichkeitsprüfung für alle auf den SO Gebieten geplanten Anlagen – im Besonderen für überwachungsbedürftige Abfälle (IED - Anlagen).
- * Gefährdungsabschätzung für emittierende Abfallbetriebe (u-a. für Metall-, Öl, Säuren-, biolog-Abfallaufbereitung, mechanische Abfallaufbereitung inkl. Brecher,- Siek und Klassieranlagen)
- * Sicherheitsabstände für Brandgefährliche Anlagen
- * Brandschutzkonzept für das gesamte Plangebiet (inkl. einer Bevorratung von C-Löschmittel für 24-Std-Einsatz)
- * Die Anlage eines neuen Gewerbegebietes **und** die Ausweitung und Bau von (Sonder)Abfallanlagen hin bis zur Neuerrichtung einer Sondermülldeponie sind so gravierend für Umwelt und Menschen, dass hier ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist und es ist eine gesamte Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen
- * Sämtliche Berichte zu Umwelt, Lärm, Artenschutz, Schall beziehen sich ausschließlich auf das SO9, das neu geplante Gewerbegebiet. Die Auswirkungen der (Neu-)Baumaßnahmen auf den SO 1- SO8 bleiben vollständig unbehandelt und unberücksichtigt.
- * Die Entwicklung eines neuen Gebietes für weitere Abfallanlagen in dieser Dimension auf einer geplanten Fläche von 42 ha ist für die zukünftige Entwicklung in dieser Region Raumbedeutsam. Es ist deshalb ein

Zu 12.: Die Gemeinde Selmsdorf weist darauf hin, dass die Festlegung von Emissionskontingenten von **51 dB nachts** ungleich der Dezibelwerte an den Immissionsorten ist. Die Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung sowie ihren Ergänzungen vorgeschlagenen Emissionskontingente sind geeignet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Im Zuge des Erneuten Entwurfs II wurden zudem die umliegenden Windenergieanlagen in die Betrachtung einbezogen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der festgesetzten Emissionskontingente innerhalb des SO 9 keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

An der nächstgelegenen Wohnbebauung sind im Nachtzeitraum 10 dB weniger zu erwarten als an Wohngebäuden zulässig wäre. Gemäß der TA Lärm werden die Emissionen des SO 9 somit unerheblich für die weitere Betrachtung. Am Tage werden an der nächstgelegenen Wohnbebauung lediglich 40 dB(A) erreicht, was 15 dB geringer als der zulässige Wert sind.

Auch unter Berücksichtigung der Windenergieanlagen können alle Werte eingehalten werden.

Die Gemeinde weist zudem darauf hin, dass seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Erneuten Entwurf II keine gegenteilige Stellungnahme abgegeben wurde. Die Gemeinde Selmsdorf geht deshalb davon aus, dass alle Belange berücksichtigt wurden, die im Rahmen des Bebauungsplanes abgeprüft werden können.

Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass die Grundlage dieser Abwägung der Erneute Entwurf II aus dem Jahr 2023 bildet. Der Einwender bezieht sich jedoch regelmäßig auf frühere Planunterlagen. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Vermischung der unterschiedlichen Planstände nicht zielführend.

Zu Fazit:

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Einwenders die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange mangelhaft

¹⁷ https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm

ist, da hauptsächlich die Auswirkungen durch die Planung des SO 9 ermittelt wurden. Die Gemeinde weist diesen Vorwurf entschieden zurück. Der Bebauungsplan Nr. 18 schafft im Bereich des SO 9 Baurecht auf bisher überwiegend ungenutzten Flächen. Die weiteren Bereiche sind Bestandteile des aktiven Deponiebetriebes und werden im Rahmen der Planung teils nachrichtlich übernommen und teils werden Handlungsrahmen für den Deponiebetrieb aufgezogen. Die Gemeinde schließt ungewollte Nutzungen am Standort aus, kann jedoch nicht in bereits genehmigte Nutzungen eingreifen.

Auf dieser Grundlage wurden im Umweltbericht überwiegend die geplanten Nutzungen des SO 9 beschrieben und bewertet, da im weiteren Geltungsbereich bereits Nutzungen vorhanden sind. Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde zudem der gesamte Geltungsbereich berücksichtigt, sodass Nutzungen im Sinne von Biotopbeseitigungen oder Flächenversiegelungen, die über den Bestand hinaus gehen, aber durch die festgesetzte GRZ möglich wären, berücksichtigt wurden. Die Gemeinde weist den Einwender zudem daraufhin, dass es sich um einen vorbelasteten Standort handelt. Alle künftigen Nutzungen sind ausschließlich innerhalb des Geländes der IAG zulässig und die Gemeinde ist davon überzeugt, dass die mit dem Bebauungsplan zulässigen Nutzungen in den SO 1 bis SO 8 auch ohne den Bebauungsplan durch andere Plan- und Genehmigungsverfahren durchführbar wären.

Der Umweltbericht prüft die Möglichkeiten, die im Rahmen des Bebauungsplanes vorgesehen werden ausreichend. Eine Prüfung von konkreten Anlagen ist ausschließlich im Baugenehmigungsverfahren bzw. in ggf. notwendigen BImSch-Verfahren möglich. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, kann eine derartige Untersuchungstiefe nicht durch die Gemeinde erfolgen.

Gefährdungsabschätzungen für emittierende Abfallbetriebe sind nicht Gegenstand einer Bauleitplanung. Grundlagen des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch, die Landesbauordnung Mecklenburg-

Vorpommern sowie alle einschlägigen Bau- und Planungsgesetze. Die Gemeinde hat sich in einer für sie zumutbaren Intensität mit der Planung auseinandergesetzt. Die vom Einwender geforderten Inhalte gehören nicht zu der von einer Gemeinde zu fordernden inhaltlichen Auseinandersetzung. Die Beachtung dieser Inhalte ist auf der Ebene der Baugenehmigung im Einzelfall zu gewährleisten.

Wie bereits beschrieben, wird im Bebauungsplan die gemeindliche Löschwasserversorgungspflicht betrachtet. Für den Bereich der Deponie liegt ein Brandschutzkonzept vor. Für künftige Betriebe im SO 9 wird dies im Rahmen von Bauanträgen ebenfalls verlangt. Die Gemeinde ist nicht dazu verpflichtet den Brandschutz, der über den Grundschutz hinausgeht, zu gewährleisten. Dies ist Aufgabe der Unternehmen.

Bezüglich des Vorwurfes, die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 18 seien unvollständig, verweist die Gemeinde auf die Ausführungen zum Punkt Fazit auf Seite 23 und 24 oben.

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

gesondertes Raumordnungsprüfungsverfahren über den Landkreis durchzuführen.

- * Einige der in den Sondergebieten nach § 11 BauNVO geplanten Betrieben setzen ein Industriegebiet voraus – z.B. mechanische Abfallbehandlungsanlagen wie Brecher- Sieb- und Klassieranlagen. Rechtsgültige Urteile aus mehreren Bundesländer belegen, dass seit 2009

derartige Abfallaufbereitungsanlagen nur noch in einem speziell hierfür ausgewiesen Industriegebiet errichtet und betrieben werden dürfen.¹⁸

- * Anlagen des Verkehrsgutachten wurden nicht mit ausgelegt
- * Der vorliegende Entwurf ist abzulehnen.

Selmsdorf, den 22.06.2023



Anlagen:

Beispiele für Brandgefahren bei Recycling-Anlagen

Die Gemeinde Selmsdorf wird aufgefordert, im Interesse der Umwelt und der Einwohner Selmsdorfs und der umliegenden Gemeinden, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ abzulehnen.

Und es handelt sich bei dem Brandrisiko nicht um Ausnahmen, sondern leider um regelmäßige auftretende Risiken dieser Anlagen.

Begründung:

In der gesamten Beschreibung des B-Plan wird mit keinem Wort auf das überproportionale Brandrisiko von Recyclinganlagen eingegangen.

Die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens liegt in der Beurteilungskompetenz der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle. Offensichtlich teilt diese Stelle die Auffassung der Gemeinde, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 18 keine raumbedeutsamen Entwicklungen vorgenommen werden. Daher ist nach Auffassung der Gemeinde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht geboten.

Der Hinweis auf die Festsetzung von Sondergebieten wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg wurde die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten als geeignet angesehen, um die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu überplanen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Verkehrsgutachten zum Erneuten Entwurf II der Planung ohne Anlagen ausgelegt haben soll. Im Verkehrsgutachten werden diese jedoch verbal beschrieben, weshalb das Gutachten insgesamt zur Beurteilung der relevanten Belange geeignet ist.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Planung seitens des Einwenders vollumfänglich abgelehnt wird. Die Gemeinde Selmsdorf hält aufgrund der in der Planung sowie der in der Abwägung genannten Gründe an der Planung fest.

Die Anlage des Einwenders wird von der Gemeinde Selmsdorf zur Kenntnis genommen.

Allein der Umstand, dass es auf Deponien zu Bränden kommen kann, ist kein Grund jegliche Anlagen grundsätzlich auszuschließen.

Die Gemeinde ist dazu verpflichtet den Grundsatz abzusichern. Dies wird über verschiedene Möglichkeiten sichergestellt. Die weitere Absicherung obliegt den Unternehmen. Diese haben in betriebs- und anlagenbezogenen Konzepten den Brandschutz zu gewährleisten und entsprechende Löschmittel vorzuhalten. Für die Bereiche SO 1 bis SO 8 liegen die entsprechenden Konzepte ordnungsgemäß vor.

¹⁸ (siehe auch https://luebeck.org/file/begruendung_28-05-01.pdf)

Siehe auch Urteil: OVG NRW Az. 8B1549/09.AK und das Urteil des VG Düsseldorf vom 7. Mai 2002 – 3 K 6192/01

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

So fordert z.B. der Städte und Gemeindetag nach der Brandserie im Jahr 2018 in Recyclinganlagen in Mecklenburg-Vorpommern Konsequenzen.

Anwohner klagen über Geruchsbelästigungen, die Feuerwehren werden übermäßig belastet und Löschmittel fehlen regelmäßig.

Seit Ende Mai 2018 haben in MV mehrere Anlagen insgesamt 6 Mal gebrannt.

Auch der Landkreis Nordwestmecklenburg berät über Konsequenzen.¹⁹

In der Gemeinde Efringen-Kirchen hat es seit 2013 dreimal einen Großbrand in dem örtlichen Recyclingbetrieb. Der Bürgermeister und die Anwohner fordern Konsequenzen.

Obgleich den Anwohnern nach 2 Bränden versprochen wurde, dass soetwas nicht wieder passieren würde, brannte es im August diesen Jahres erneut.

Anwohner fühlen sich bedroht durch die Folgen des Brandes und fordern eine Umsiedlung des Gewerbes.²⁰

Offenbar ist das Brandrisiko bei Recyclinganlagen nicht zu beherrschen und zwar unabhängig davon, welche Stoffe aufbereitet werden sollen.

Es gibt keinen vernünftigen Grund, die Einwohner aller umliegenden Gemeinden solchen zusätzlichen Gefahren auszusetzen. Die größte Sondermülldeponie stellt für sich schon ein genügend großes Risiko dar.

So brannte es auch am 29.8.2018 auf der Deponie vor der Sortieranlage.

Wenn andere Gemeinden versuchen, ihre Bürger vor den Auswirkungen solcher Risiken zu schützen, beschließt die ahnungslose Gemeindevertretung Selmsdorf den Bau eines riesigen Recyclingparks, von dem ausschließlich die Deponie Ihlenberg profitiert. Ein Übergreifen eines Brandes von einer Recyclinganlage auf den Deponiekörper wäre eine Katastrophe ungeheuren Ausmaßes.

Regelmäßig kommt es in Recyclinganlagen in aller Welt zu Bränden, in der Regel, weil die dort befindlichen Materialien sich selbst entzünden.

Für die geplanten Gewerbeflächen im SO 9 ist dies ebenfalls im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die weiteren Ausführungen werden deshalb zur Kenntnis genommen.

¹⁹ <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Konsequenzen-nach-Brandserie-auf-Recycling-Hoefen,braende260.html>

²⁰ <https://www.verlagshaus-jaumann.de/inhalt.efringen-kirchen-so-kann-es-nicht-weitergehen.72b00bac-d922-4ec8-bfb3-d501626e10b4.html>

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

In den folgenden Beispielen werden 2 aktuelle Brände aus dem Jahr 2023 aufgelistet, die anderen stammen aus dem Jahr 2018. Es brennt in D alle paar Wochen ein solcher Betrieb.²¹

1. Ein Feuer am 04.06.2023 bei einem Recycling-Betrieb in Oldendorf-Himmelpforten (Landkreis Stade) hat am Freitagabend einen Großeinsatz der Feuerwehr ausgelöst. Rund 120 Kubikmeter Restmüllschredderware waren gegen 19 Uhr aus unbekannter Ursache in Brand geraten, wie die Polizei mitteilte. Gebäude oder Personen waren nicht betroffen. Rund 200 Einsatzkräfte rückten an, um das Feuer zu löschen. Nach Angaben der Polizei wurden aufgrund der enormen Rauchentwicklung Schadstoffmessungen in der Luft vorgenommen. Die angrenzende Kreisstraße 57 wurde am Abend für die Löscharbeiten gesperrt. Anwohnende wurden gebeten, Fenster und Türen geschlossen zu halten und Lüftungs- und Klimaanlage auszuschalten.²²



©Polizeiinspektion Stade Foto: Polizeiinspektion Stade

2. Rastatt

28. April 2023 Brand in Recycling-Betrieb: Metallspäne entzündeten sich.

Vermutlich eine Selbstentzündung von Metallspänen ist die Ursache eines Brandes in einem Recycling-Betrieb in Gaggenau (Kreis Rastatt). Nach

²¹

https://www.google.com/search?q=Brand+Recycling&source=Imns&tbm=nws&bih=927&biw=1920&client=firefox-b-d&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwj668Lwy9T_AhUkScCHQZXBBYQ_AUoAXoECAEQAAQ

²² https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Enorme-Rauchentwicklung-nach-Brand-in-Recycling-Betrieb,aktuelllueneburg8898.html

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

Angaben der Polizei gingen am frühen Mittwochmorgen wohl wegen einer chemischen Reaktion rund 200 Tonnen Schleifschlamm in Flammen auf.

3.

„In 35 Dienstjahren nicht erlebt“ – Feuerwehr nach Großbrand in Recyclinganlage an A2 weiter im Einsatz, sieben Feuerwehrleute verletzt“



Foto: Justin Brosch

Am 2.7.2018 brannte es in Bonen mehrere Tage lang, die A2 musste wegen der Rauchentwicklung gesperrt werden.

„In meinen 35 Jahren als Feuerwehrmann habe ich eine solche Dimension und eine Brandausbreitung in einer derartigen Geschwindigkeit nie erlebt“²³

²³ <https://www.derwesten.de/region/a2-brennt-lichterloh-autobahn-gesperrt-rauch-gesundheitsgefahrend-feuerwehr-flammen-feuer-autobahn-id214728663.html?service=amp>

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

4. **Am 4.07.2018 kam es zum wiederholten Mal zum Großbrand bei der Rostocker Recyclinganlage der Fa. Alba. Gebrannt hat Metallschrott.²⁴**



Foto: Stefan Tretopp

Anwohner beschreiben das auf dem Kurznachrichtenportal Twitter so:

„Wenn ihr nichts mehr von mir hört, liegt es daran das ich durch den stinke Rauch umgekippt bin.

Ganz #Rostock riecht gerade echt übel.“

Bereits Ende Mai warnte die Feuerwehr die Bevölkerung vor gefährlichen Wolken, die wegen eines Brandes in der Abfallsortieranlage aufstiegen. Nur

²⁴ <https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/grossbrand-auf-recyclinghof-in-rostock-ausgebrochen-0432488107.html>

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

wenige Tage später waren hier wieder 120 Feuerwehrleute im Einsatz. Der Brand war dieses Mal erst nach 17 Stunden wieder gelöscht.

5. **Brand am 9.7.2018 bei der Entsorgungs- und Recyclingfirma Drekopf in Mönchengladbach**

Auf dem Gelände der Entsorgungs- und Recyclingsfirma ist ein nach ersten Schätzungen 30 mal 30 Meter großer Restmüllberg aus bisher ungeklärter Ursache in Brand geraten. Das Feuer breitete sich rasend schnell aus.²⁵

²⁵ https://rp-online.de/nrw/staedte/moenchengladbach/blaulicht/brand-in-moenchengladbach-loescharbeiten-bei-drekopf-bis-in-die-nacht_aid-23863731?output=amp

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf



Foto: Björn Hagedorn

Blick aus Mönchengladbach auf den Brand

„Wenn Müll brennt, können gesundheitliche Gefahren nie ausgeschlossen werden“, erklärt der Feuerwehrsprecher. Anwohner wurden aufgefordert, sofort Fenster und Türen zu schließen, Klima- und Entlüftungsanlagen sollten abgestellt werden.“

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

„Durch den Funkenflug geriet ein Stall in der Nähe der Firma in Brand. Bei dem Versuch, die Tiere aus ihrer Behausung zu retten, hat sich eine Frau in der Eile leicht am Kopf verletzt.“

Auf dem Gelände der Entsorgungs- und Recyclingsfirma ist ein nach ersten Schätzungen 30 mal 30 Meter großer Restmüllberg aus bisher ungeklärter Ursache in Brand geraten.

6. 22.07.2018 Giftiger Rauch nach Großbrand bei Lauinger Recycling-Firma

Am Sonntagabend war die Halle einer Recycling-Firma in Lauingen (Kreis Dillingen) in Brand geraten, dabei entstand giftiger Rauch.

Da durch das Abbrennen der Kunststoffe giftige Dämpfe, u.a. quecksilberhaltige Gase, freigesetzt wurden, war es notwendig, den in unmittelbarer Nähe zum Brandort gelegenen Bahnhof Lauingen zu sperren. In Absprache mit der Bundespolizei sowie der Deutschen Bahn hielten über Lauingen fahrende Züge nicht mehr im Bahnhof an. Anwohner wurden durch die Einsatzkräfte aufgefordert, Fenster und Türen geschlossen zu halten und sich nicht im Freien aufzuhalten.²⁶



Foto: NEWS5 / Wiemann

²⁶ <https://presse-augsburg.de/presse/giftiger-rauch-nach-grossbrand-bei-lauinger-recycling-firma-anwohner-sollen-fenster-weiter-geschlossen-halten/254602/>

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

7.

24.07.2018 Schwarze Rauchsäule über Rostock

Erneut hat heute eine schwarze Rauchsäule die Rostocker in Atem gehalten. Das Feuer brach bei Veolia aus, auf dem Gelände des Recycling-Betriebs beim Güterverkehrszentrum in Neu-Hinrichsdorf ²⁷



Foto Stefan Tretropp

8.

30.07.2018 Brand in Recycling-Firma in Delitzsch: Große Rauchwolke

Wegen der großen, dunklen Rauchwolke sollten Anwohner Fenster und Türen schließen, sagte eine Polizeisprecherin. Das Feuer war am Morgen aus noch unbekannter Ursache auf einem etwa 200 Quadratmeter großen Areal der Firma ausgebrochen. Dort waren hauptsächlich Kunststoffballen gelagert. ²⁸

²⁷ <https://www.svz.de/lokales/rostock/video-batterien-verursachen-grossbrand-id20526022.html>

²⁸ <https://www.welt.de/regionales/sachsen/article180202838/Brand-in-Recycling-Firma-in-Delitzsch-Grosse-Rauchwolke.html>

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf



Foto Alexander Prautzsch

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

9.

30.07.2018 Müllberge brennen wie Zunder

Feuer bei Recyclinganlage in Grumbach

Feuer entstand durch Selbstentzündung von Gewerbeabfall.²⁹



Foto Gabriele Grund

²⁹ <http://m.westfalen-blatt.de/OWL/Kreis-Guetersloh/Harsewinkel/3415203-Feuer-bei-der-Recyclingfirma-Grumbach-verursacht-100.000-Euro-Schaden-Muellberge-brennen-wie-Zunder>
Seite 29 von 50

10.

02.08.2018 Brand in Recyclinganlage in Regensburg

Der brennende Abfall konnte nicht sofort gelöscht werden. Der Papiermüll musste erst schichtweise abgetragen werden.³⁰



³⁰ <https://www.tvaktuell.com/mediathek/video/regensburg-brand-in-recycling-firma/>
Seite 30 von 50

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

11.

04.08.2018 In Schönewalde im Landkreis Elbe-Elster kam es heute zu einem Brand in einer Recyclingfirma. Was mit einer anfänglichen Rauchentwicklung begann, entwickelte sich zu einem Feuer, das bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht unter Kontrolle gebracht werden konnte. Laut Angaben der Feuerwehr, die vor Ort gegen die Flammen kämpft, ist die gesamte Stadt von Rauch eingehüllt. Die Feuerwehr bittet die Bevölkerung Fenster und Türen geschlossen zu halten. Anwohner sind angehalten, Rettungskräften ungehinderten Zugang zum Einsatzgebiet zu ermöglichen. Außerdem sollen Lüftungs- und Klimaanlage abgeschaltet werden.³¹



³¹ <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2018/08/brand-auf-recyclinghof-schoenewalde-elbe-elster.html>
Seite 31 von 50

12.

**07.08.2018
Rauch über Hockenheim: 150 Einsatzkräfte bekämpfen Brand in Recyclinghof.**

Auf dem Gelände der Firma ‚Hoba Recycling‘ fängt ein Gegenstand in der Müllsortierungsanlage Feuer. Ein Mitarbeiter versucht noch vergeblich selbstständig den Brand zu löschen, erleidet sogar eine Rauchvergiftung! Der dunkle Rauch ist bis nach Speyer zu sehen und zieht in Richtung Schwetzingen. Insgesamt sind etwa 150 Einsatzkräfte vor Ort. Doch der Brand greift auch auf die Halle über und die Papier- und Plastikabfälle gehen in Flammen auf!³²

³² <https://www.heidelberg24.de/region/fotos-hockenheim-rauchsaeule-ueber-b39-muelldeponie-lagerhalle-fangen-feuer-feuerwehr-einsatz-10102015.html>

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf



©Heidelberg24/PR-Video/Priebe

13.

07.08.2018 Brandfall in Recycling Park Dorndorf

Mit der starken Rauchentwicklung musste eine Gefahr für die Bewohner der Ortschaften Dorndorf und Kieselbach angenommen werden. Daher erfolgte eine Bevölkerungswarnung über das Modulare Warnsystem (MoWaS). Der Westwind trägt die Rauchwolken in die umliegenden Ortschaften³³ 2. Brand am 27.8. s.u.

³³ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/125951/4028891>
Seite 33 von 50

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf



14.

09.08.2018 Beim Recyclingbetrieb Remondis ist ein Feuer auf dem Gelände aufgetreten

Auf dem Gelände des Recycling-Unternehmens Remondis waren nach ersten Informationen aufgehäufte, geschredderte Altmöbel aus bislang ungeklärter Ursache in Brand geraten.

Die Flammen schlugen meterhoch in den Himmel, die Rauchschwaden waren bereits aus großer Entfernung zu sehen. Neben der Feuerwehr in Schleswig kam auch Lösch-Hilfe von den Wehren in Nübel, Schaalby, Neuberend und Flensburg.³⁴

³⁴ <https://www.shz.de/lokales/schleswiger-nachrichten/feuer-im-recyclingbetrieb-id20667652.html>
Seite 34 von 50

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf



15.

12.08.2018 Brand in Ravensburger Recyclingbetrieb

Beim Eintreffen der Streifenbesatzungen wurde starke Rauchentwicklung über der Stadt Ravensburg gesichtet, die in süd-westlicher Richtung zog.

Brandherd war ein Restmüllberg, der sich abseits der Betriebsgebäude entzündet hatte.

Vier große Brände in vier Jahren: In den vergangenen vier Jahren hat es auf dem Recyclinghof vier große Brände gegeben. 2014 hatte es zweimal kurz hintereinander gebrannt. Damals war zunächst über eine mögliche Brandstiftung spekuliert worden, der Verdacht hatte sich aber nicht bestätigt. Im Juli 2016 mussten die Einsatzkräfte wieder in die Bleiche ausrücken. Damals hatte ein überhitzter Müllhacksler das Feuer ausgelöst.³⁵

³⁵ https://www.schwaebische.de/landkreis/landkreis-ravensburg/ravensburg_artikel,-erneut-feuer-auf-ravensburger-recyclinghof-bausch-_arid,10916573.html

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf



16.

14.08.2018 Schrotthaufen brennt auf Recycling-Hof

Mehrere Orte mit Tausenden Bewohnern hatten am Dienstag stundenlang keinen Strom, erst am Abend meldete der zuständige Versorger, die Schleswig-Holstein Netz AG, dass alle Haushalte in der Region wieder versorgt seien. Auch die Autobahn zwischen Oldenburg Süd und Neustadt-Pelzerhaken konnte schließlich am Abend wieder in beide Richtungen freigegeben werden.

Der Feueralarm wurde um 5.42 Uhr gemeldet. Alte Kühlschränke, dann Autoreifen, Metallschrott und schließlich die Autobahnböschung mit Bäumen seien in Brand geraten, schilderte ein Feuerwehrsprecher das Szenario. "Auf der Autobahn ging die Sicht - je nach Wind - Richtung null." Auch Gasflaschen befanden sich auf dem Recyclinghof direkt an der Autobahn.³⁶

³⁶ <http://www.kn-online.de/Lokales/Ostholstein/Lensahn-Schrotthaufen-brennt-auf-Recycling-Hof>

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf



Quelle: Jens Wolf/dpa

17.

13.08.2018 Schwarzer Rauch bis Schwerin : Großbrand wütet auf Recyclinghof

Bei Lützow brennt ein Recyclinghof auf 5000 Quadratmetern Fläche. Die Flammen schlagen sich in den Restmüllbestand, der dort lagert.

Für Anwohner bestehe allerdings weiter Gefahr durch den starken Rauch³⁷

³⁷ <https://www.svz.de/lokales/gadebusch-rehnaer-zeitung/grossbrand-wuetet-auf-recyclinghof-id20698282.html>

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf



Foto Dennis Meyer

Die Rauchwolke war bis Schwerin zu sehen.

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf



Fotos Holger Glaner

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

18. 16.08.2018 Stinkende Rauchwolke Keine Hinweise auf Brandstiftung in Recycling-Anlage

Eine riesige Rauchwolke hat in der Nacht zu Donnerstag für Angst und Schrecken bei Mietern in Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Charlottenburg-Wilmersdorf und in Mitte gesorgt. Mehr als 100 besorgte Bewohner aus diesen Bezirken meldeten sich über den Notruf bei der Feuerwehr. Der Grund für die Aufregung war ein Brand in einer Recycling-Anlage am Barnackufer in Lichterfelde. Dort hatte sich in einer offenen Lagerhalle Bauschutt entzündet.³⁸



Der ätzende Rauch war kilometerweit in der Stadt zu riechen.

Foto: Morris Pudwell

19. 19.8.2018 und 31.08.2018 Zwei Brände in Recyclinganlage

Großbrand im Gewerbegebiet Komplizierte Löscharbeiten

Zu viel Müll und illegale Ablagerungen: Nach den beiden Bränden in der Daheimstraße, in der sich drei verschiedene Abfallbehandlungsanlagen befinden, hat das Landesverwaltungsamt einen Annahmestopp sowie die

³⁸ <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/stinkende-rauchwolke-keine-hinweise-auf-brandstiftung-in-recycling-anlage-31120944?>

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

sofortige Beräumung und ordnungsgemäße Entsorgung vorhandener Abfälle angeordnet.

Brennendes Metall mit Knallgasbildung und kleinen Explosionen im Recyclingbetrieb³⁹



Photo by L. Sebastian

³⁹ <https://www.mz-web.de/dessau-rosslau/nach-brand-in-recyclinganlage-illegal-gelagerter-muell-entdeckt---annahmestopp-verhaengt-31216808>

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf



Dichter Qualm liegt über der Daheimstraße. Foto: Brachert

20.

20.08.2018 Fürth: Großbrand in Recyclingbetrieb

Berufs- und Freiwillige Feuerwehren aus Fürth, Nürnberg, Erlangen und Einheiten des THW waren bei der mehrstündigen Bekämpfung des Feuers auf einem Freigelände im Hafen unweit des Main-Donau-Kanals gefordert. Mehrere Hundert Kubikmeter Plastikabfall waren in den Nachmittagsstunden in Brand geraten, die Rauchsäule war im Städtedreieck Nürnberg-Fürth-Erlangen weitsichtbar. Über Wenderohren von zwei Drehleitern, Monitoren aus drei Großtanklöschfahrzeugen und mehreren C- und B-Rohren wurde die Brandbekämpfung von allen Seiten vorgenommen.

Wegen der extremen Rauchentwicklung wurden die Anwohner über Lautsprecherwagen aufgefordert, Fenster und Türen zu schließen. Die Komponente Messen des ABC-Zuges Fürth führte ständige Messungen im Umfeld des Brandortes durch.

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf



Foto: Th. Birkner

21.

22.08.2018

Ganze Nacht im Einsatz Riesiges Grünschnittlager von Wolfen Recycling in Flammen

Da auf dem Deponiegelände nur unzureichend Löschwasser zur Verfügung stand, wurden weitere Feuerwehren nachalarmiert.



Foto: Feuerwehr Bitterfeld-Wolfen

Seite 43 von 50

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

22.

27.08.2018

Recyclinghof brennt wieder in Dorndorf

Nach mehreren Bürgerhinweisen sowohl bei der Zentralen Leitstelle des Wartburgkreises als auch bei der Polizei wurde gegen 19.10 Uhr der Brand in einer ca. 500qm großen Lagerhalle des Recycling Parks bei Dorndorf bekannt.

Bei Eintreffen der Feuerwehren umliegender Ortschaften stand die Halle bereits in Vollbrand. Personen kamen nicht zu Schaden. Mit der starken Rauchentwicklung musste eine Gefahr für die Bewohner der Ortschaften Dorndorf und Kieselbach angenommen werden. Daher erfolgte eine Bevölkerungswarnung über das Modulare Warnsystem (MoWaS).

Um 20.25 Uhr konnte "Feuer aus" gemeldet werden. Der Westwind trägt die Rauchwolken in die umliegenden Ortschaften. Ein Messfahrzeug der Feuerwehr ist hierzu kontinuierlich im Einsatz.⁴⁰



⁴⁰ <https://rhoenkanal.de/2018/08/grossbrand-in-dorndorf-recyclinghof-brennt-10-wehren-im-einsatz/>

Seite 44 von 50

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

23.

27.08.2018 Riesige Halle mit Elektroschrott in Flammen

Großbrand in Aachen: Dicke Rauchwolke kilometerweit zu sehen. Nach einem Brand in einer Recyclingfirma ist am Montag eine riesige Rauchwolke über die nordrhein-westfälische Stadt Aachen gezogen. Das Feuer in der mehrere Tausend Quadratmeter großen Halle habe sich rasend schnell entwickelt, hieß es bei der Stadt am Montag.

Die Feuerwehr habe zwar die Bekämpfung des Brandes im Griff. Ein Problem sei aber die starke Rauchentwicklung. Die Feuerwehr räumte einige umliegende Wohnhäuser. Anwohner mehrerer Stadtteile wurden aufgefordert, Fenster und Türen zu schließen und sich nicht im Freien aufzuhalten.⁴¹



Eine dicke, schwarze Rauchwolke ist über Aachen zu sehen.

© dpa / Ralf Roeger

⁴¹ <https://www.tz.de/welt/grossbrand-in-aachen-dicke-rauchwolke-kilometerweit-zu-sehen-zr-10174973.html>
Seite 45 von 50

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf



Eine dicke, schwarze Rauchwolke ist über Aachen zu sehen.

© dpa / Ralf Roeger

24.

22.08.2018 Explosion im Trierer Hafen erschreckt Anwohner

Ein lauter Knall und Rauchschwaden am Himmel über dem Trier Hafen haben zur Mittagszeit dafür gesorgt, dass mehrere aufgeschreckte Anwohner die Feuerwehr angerufen haben. Zeugen vernehmen am Mittwoch gegen 11.10 Uhr einen lauten Knall und dunkle Rauchwolken in Trier-Pfalzel

Tatsächlich ist es in einer Schredder-Anlage eines Betriebes, der im Hafen Schrott verarbeitet, zu einer Explosion gekommen. "Das war vielleicht Schrott oder Munition", sagt Einsatzleiter Michael Budinger.

"Genau werden wir das wohl nicht mehr erfahren."⁴²

25.

⁴² https://www.volksfreund.de/region/trier/explosion-im-trierer-hafen-erschreckt-anwohner_aid-5739549
Seite 46 von 50

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

30.08.2018

Lagerhalle in Efringen-Kirchen steht in Flammen

Auf dem Betriebsgelände eines Recycling-Betriebes ist am Donnerstagmittag (30.8.18) ein Feuer ausgebrochen

Die Löscharbeiten der Feuerwehr dauern noch an. Es ist gelungen, das Übergreifen des Feuers auf eine zweite Halle zu verhindern. Die betroffene Halle ist eingestürzt. Dort waren gelbe Säcke und Sperrmüll gelagert. Es kommt immer noch zu einer starken Rauchentwicklung. Anwohner sollten ihre Fenster und Türen nach wie vor geschlossen halten.⁴³



26.

02.09.2018

Schwelbrand in Elektro-Recyclingfirma in Gröden

⁴³ <https://www.baden.fm/nachrichten/lagerhalle-in-efringen-kirchen-steht-in-flammen-218425/>
Seite 47 von 50

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

Zu einem Schwelbrand ist es aus bisher ungeklärter Ursache am Sonntag in der Grödener Firma Zerberus Dienstleistung GmbH gekommen. Ab 11 Uhr wurden die Feuerwehren aus den Ämtern Schradenland und Plessa sowie aus der Stadt Elsterwerda alarmiert. Auch der Rettungshubschrauber wurde angefordert, da zunächst davon ausgegangen wurde, dass Menschenleben in einer Wohnung in Gefahr sein könnten. In der Firma, die sich mit Elektro-Recycling beschäftigt, sind gegenwärtig nach Angaben von Betriebsleiter Hans Koppitz, der zum Brandherd geeilt war, nur drei Mitarbeiter beschäftigt. „Wir recyceln momentan Relais von Telefonleitungsmasten. Unser Unternehmen will sich erweitern, sobald wir die Zulassung zum Recycling von Fernsehgeräten und Monitoren bekommen haben“, berichtet er.⁴⁴



Schwarzer, beißender Rauch dringt aus den Hallentoren. Foto Mirko Sattler

27.

03.09.2018 Anwohner per Lautsprecher gewarnt: Magnesium-Brand auf Recyclinghof

Zu einem Containerbrand rückten Feuerwehr und Polizei am Sonntagabend in Sonneberg aus. Zeugen hatten gegen 18 Uhr aufsteigenden Rauch über der betroffenen Recyclingfirma bemerkt und umgehend die Rettungskräfte alarmiert.

Starker Rauch zieht über Recyclinghof in Sonneberg

Laut Polizei hatten sich nach ersten Erkenntnissen offenbar Magnesiumspäne in einem Absetzcontainer entzündet. Es habe sich starker Rauch entwickelt

⁴⁴ https://m.lr-online.de/lausitz/elsterwerda/schwelbrand-in-elektro-recycling-groeden_aid-32314217?pgnr=0
Seite 48 von 50

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

und schließlich sei der Container in Brand geraten. Sonneberger sollen Fenster schließen

Per Lautsprecherdurchsagen forderte die Polizei die Anwohner der Nachbarschaft deshalb auf, vorsorglich ihre Fenster zu schließen. Die Feuerwehr habe den Brand schnell unter Kontrolle bekommen, so die Mitteilung am Montagmorgen. Die Einsatzkräfte mussten die lodernden Flammen mit Sand bekämpfen, da brennendes Magnesium nicht mit Wasser zu löschen sei. Ein Übergreifen auf das Firmengelände habe verhindert werden können.



28.

05.09.2018 Recycling-Halle in Altdorf UR in Flammen: Großbrand fordert Millionenschaden

In der Nacht auf Mittwoch brannte eine Recyclinghalle in Altdorf.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte, dass sich Personen im Gebäude befanden. Vier Personen, die sich aufgrund der Aufbauarbeiten zur Uri 18 in einem Wohnwagen in unmittelbarer Nähe der Halle befanden,

Einwendungen gegen B-Plan Deponie Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf

mussten wegen des Verdachts auf eine Rauchgasvergiftung ins Kantonsspital Uri eingeliefert werden. Es entstand ein Sachschaden in Millionenhöhe.

Aus einem nahestehenden Mehrfamilienhaus wurden zudem vorsorglich 13 Personen vorübergehend evakuiert.⁴⁵



⁴⁵<http://stunden.ddnss.de/nachrichten/recycling-halle-in-altdorf-ur-in-flammen-grossbrand-fordert-millionenschaden/>

22.06.23

Amt Schönberger Land
Dassower Straße 4
23923 Schönberg

Einwendung B Plan Nr.18 / Deponie auf dem Ihlenberg

Das Verfahren durchweg ist abzulehnen.

Es widerspricht der touristischen Nutzung der Gemeinde Selmsdorf als unmittelbarer Randgemeinde zur benachbarten Hansestadt Lübeck, sowie den angrenzenden Gemeinden, sowie der Städte Lübeck und Schönberg und in Bezug auf Luftreinhaltung und Gewässer - Neutralität.

Der geplante Bereich ist seit 2010 nicht mehr verändert worden und ist Ursprung des Palinger Bachs, welcher in die Wakenitz bei Lübeck mündet. Eine weitere Versiegelung des meliorierten Teils ist durch die WRRL ausgeschlossen. Der Palinger Bach ist stark schadstoffbelastet, ein weiterer Schadstoffeintrag ist mit allen Mitteln zu unterbinden.

Der Bereich weist oberflächliche Quellgewässer auf, welchen ihren Ursprung in tieferen Schichten hat. Daher ist die angebliche mächtige Abschottung nach unten, falsch.

Daher kommt eine Bebauung, gerade auch mit Abfallbehandlungsanlagen nicht in Betracht und ist abzulehnen.

Der Beschluss der Landesregierung MV sieht vor, die Deponie spätestens im Jahr 2035 zu schließen. Wenn jetzt, wie im B-Plan beschrieben, weiteres Gewerbe mit Abfall, – output dort betrieben werden soll, unterläuft es dem Beschluss der LRG.

Die Abfälle, welche dort teils vermischt um somit den niedrigeren Ansprüchen einer DK 3 Deponie entsprechen, müssen dann ab dem Jahr 2035 einen Transport zur, - und von der Deponie zur weiteren Endlagerung mit dem LKW transportiert werden, welches allein aus Umweltgesichtspunkten irrelevant ist.

Zudem werden Stoffe zur Endlagerung auf einer Deponie mit weiteren Auflagen behaftet und somit in naher Zeit nicht mehr deponiert werden.

Die Belastung an die Umwelt durch die Deponie mit einer Flächen von 165 ha ist immens und bedarf keiner weiteren Emission. Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung beträgt 850 m, die Gemeinde Selmsdorf hat einen starken Zuzug an Einwohnern zu verzeichnen.

Zu beachten ist, dass die erste Studie zu Krebserkrankungen bei den ehemaligen Mitarbeitern der Deponie zu dem Ergebnis kam, dass es eine signifikante Erhöhung gab.

Auch ist im B-Plan zu berücksichtigen dass es eine Untersuchung des Instituts community medicine von Prof. Wolfgang Hoffmann zu Tumorerkrankungen im Umfeld der Deponie noch nicht beendet wurde und wie von Kritikern gefordert, alle zwei Jahre erneut durchzuführen ist.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass das Verfahren aus Sicht des Einwenders durchweg abzulehnen ist. Die Gemeinde Selmsdorf ist der Ansicht, dass der Bebauungsplan der Steuerung der möglichen Nutzungen und damit der planungsrechtlichen Verhinderung von Nutzungen dient, die das Wohnen und die Umwelt signifikant stören.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Planung der touristischen Nutzung der Gemeinde widerspricht. Grundsätzlich kann der Gemeinde eine gewisse touristische Bedeutung aufgrund der Lage an der Küste zugeordnet werden. Überwiegend können dem Hauptort Selmsdorf jedoch Wohn- und gewerbliche Nutzungen zugeschrieben werden. Zudem befindet sich die Deponie im Süden der Gemeinde Selmsdorf und somit weitestgehend entfernt von den küstennahen Bereichen. Eine Beeinträchtigung der äußerst geringen touristischen Nutzung kann die Gemeinde daher nicht erkennen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Palinger Bach stark schadstoffbelastet sein soll. Aus technischer Sicht gehört der Palinger Bach jedoch nicht zum Einzugsgebiet der Flächen des Bebauungsplanes. Das anfallende Oberflächenwasser wird zudem nach der Reinigung in den Selmsdorfer Graben eingeleitet. Die Gemeinde Selmsdorf weist zudem darauf hin, dass die Qualität von Niederschlagswasser und von gereinigtem Abwasser vor Übergabe in die jeweilige Vorflut auf Basis von Wasserrechtlichen Erlaubnissen vom Anlagenbetreiber überwacht werden muss. Die Überprüfung erfolgt durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich durch den Betrieb der vorhandenen Anlagen bereits Umweltauswirkungen ergeben. Diese wurden im Bebauungsplan als Vorbelastungen beschrieben. Durch den Bebauungsplan werden in diesem Bereich keine Anlagen für zulässig erklärt, die nicht grundsätzlich durch andere Genehmigungsverfahren möglich wären. Die Gemeinde Selmsdorf reguliert mit dem Bebauungsplan Nr. 18 Anlagen, die aus Sicht der Gemeinde geeignet sind, Störwirkungen zu erzeugen, wie z.B. Windenergieanlagen.

Die Ausführungen zum sog. „Krebsgutachten“ werden zur Kenntnis genommen. Mittlerweile gibt es hierzu neue Untersuchungen, die für die Gemeinde Selmsdorf keine erhöhten Zahlen von Krebserkrankungen erkennen lassen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass am 13.07.2023 die Ergebnisse über eine Pressemitteilung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport veröffentlicht wurden. In der „Fortführung der Epidemiologischen Studie zur Abklärung des Auftretens von Tumorerkrankungen bei den Beschäftigten und Anwohnern im Nahbereich der Deponie Ihlenberg“ wurde durch das Institut für Community Medicine (ICM) der Universitätsmedizin Greifswald nachgewiesen, dass sich die Inzidenz von Krebserkrankungen bei den Beschäftigten der IAG nicht von der Erkrankungsrate in der Bevölkerung des Landkreises Nordwestmecklenburg unterscheidet. Verglichen mit den ersten Analysen der Beschäftigten in 2006 und 2008 nimmt die Inzidenz weiter ab.

Auch bei der Untersuchung in der nahen Umgebung zur Deponie (Umkreis 0 – 5 km) war die Inzidenz an Krebserkrankungen in der Bevölkerung nicht signifikant erhöht. Bei den in der Presse kommunizierten Schwankungen der kleinteiligen Erhebungen im nahen Umfeld zur Deponie bleibt der Studienleiter Herr Professor Hoffmann bei der Aussage, dass anhand der Daten kein direkter Bezug zur Deponie nachvollziehbar sei und Unterschiede von Krebsraten auch bei kleinräumigen Betrachtungen nicht selten sind.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Ergebnisse der Studie keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Nr. 18 haben. Mit der Planung wird die Zukunft des Standortes betrachtet, das Ziel ist demnach, einen zukunftsfähigen Standort für Recyclingtechnologien sowie erneuerbare Energien zu schaffen.

Genehmigungsrechtliche Fragen der Deponie waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Schließung der Deponie besteht offensichtlich ein Missverständnis. Die Entwicklung des „Gewerbegebietes am Kirchenholz“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Gewerbebetrieben und zwar überwiegend solcher Betriebe, die sich mit der Aufbereitung und der Weiterbearbeitung von Wertstoffen beschäftigen. In Kooperation mit dem aktuellen Deponiebetreiber können hier Kompetenzen gebündelt werden.

2.)

Die Deponie ist der Methanpool in MV, welche durchaus Auswirkungen auf das Klima hat. Weitere Emissionen, durch neu entstehende Anlagen, aber auch durch den massiven zu erwartenden LKW - Verkehr sind abzulehnen.

Der Verkehr findet lediglich über die Straße statt und ist als ungenügend zu bezeichnen. Durch die demnächst stark steigende LKW - Maut wird sich der Verkehr mit gefährlichen Abfallstoffen auf die Landstraße verlagern und somit durch die kleinen Ortschaften führen, was schon jetzt zu beobachten ist.

Die Notwendigkeit für Abfallanlagen auf dem Gebiet der IAG ist nicht gegeben und führt einseitig zu Lasten des Landes MV als Annahmestelle für gefährliche Abfälle aus anderen Bundesländern. Zu beachten ist, die Annahme von Abfallstoffen, wie in der Drucksache 7/4243 Landtag -MV nachzulesen, lediglich aus den Nordostländern erfolgen werden darf.

Dieses gilt dann auch für privatwirtschaftliche Unternehmen, welche in der Abfallwirtschaft tätig sind.

Weder ist ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, wie von OVG Greifswald vom 15.01.2019 im Urteil festgesetzt umgesetzt, noch gibt es Bestrebungen, sich an das Urteil zu binden und eine vorzeitige Einlagerung auf der MFA zu unterlassen.

Ganz problematisch ist, dass die antragsstellende IAG der Genehmigungsbehörde, dem STALU die Anwaltskosten in Bezug auf die MFA bezahlt.

Damit ist die Unabhängigkeit der Genehmigungsbehörde nicht gegeben, diese hat sich in die Abhängigkeit der IAG begeben.

Eine weitere Belastung der Einwohner, sowie der Umwelt ist nicht zumutbar und aus o.g. Gründen der Verantwortung gegenüber der umliegenden Bevölkerung ist der F-Plan Nr. 10 sowie der B-Plan Nr. 18 abzulehnen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde dargelegt, dass sich der zu erwartende LKW-Verkehr bis 2030 grundsätzlich aufgrund von Prognosen ergibt, die sich nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 beschränken. Somit wird dieser Anstieg nicht durch den Bebauungsplan hervorgerufen, sondern ist generell in Bezug auf Lieferketten zu erwarten.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass es in der Vergangenheit häufiger zu Störungen hinsichtlich des LKW-Verkehrs kam. Die IAG ist sich dieser Problematik bewusst und bestrebt Lösungen hierfür zu finden. Beispielsweise wird in Anlieferverträgen verbindlich geregelt, dass die IAG über den Anschlusspunkt Schönberg der Bundesautobahn 20 sowie anschließend die Bundesstraße B 104 zu erreichen ist. Im Rahmen des Bebauungsplanes ergeben sich durch die ermittelten Verkehrszahlen keine unzumutbaren Belastungen für die umliegenden Ortschaften.

Da die Gemeinde Selmsdorf über keine Anbindung an das Schienennetz der Deutschen Bahn verfügt, sind auch das Gelände der Deponie sowie das geplante Gewerbegebiet dadurch nicht zu erschließen.

Die Ausführungen zur Annahme von Abfällen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Bebauungsplan hierzu keine Regelungen treffen kann. Jegliche Anlagen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes künftig errichtet werden dürfen, müssen sich an die weiteren geltenden Gesetze halten.

Die Ausführungen zur Genehmigungslage des Deponiebetriebes werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der vorgelegten Bauleitplanung und den Diskussionen über die Genehmigungslage existiert. Der Bebauungsplan Nr. 18 eröffnet keine Möglichkeit, in den Deponiebetrieb einzugreifen. Dies entspricht auch nicht der gemeindlichen Intention.

Die Ausführungen des Einwenders werden daher zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Planung.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Einwenders die vorliegende Planung abgelehnt wird. Die Gemeinde Selmsdorf hält aufgrund der in der Planung sowie der in der Abwägung genannten Gründe an der Planung fest.

Die Gemeinde weist zudem darauf hin, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens des Landkreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 17.10.2023 genehmigt wurde und mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.10.2023 wirksam wurde.

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt für Umweltrecht



Grolmanstr. 39 ~ 10623 Berlin
Tel: 030/2800950 ~ Fax: 030/28009515
mail@kanzleideppner.de ~ www.kanzleideppner.de

RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Gemeinde Selmsdorf
Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Per E-Mail an: s.mueller@schoenberger-land.de

22. Juni 2023

Mein Zeichen: TD18-025 NABU M-V

Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf
Hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ bereits übersandte Abschrift der Vollmachtsurkunde nehme ich hiermit namens und im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Wismarsche Str. 146, 19053 Schwerin im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf wie folgt Stellung:

Zunächst mache ich sämtliche in meiner hier nochmals als

– Anlage 1 –

beigefügten Stellungnahme zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Selmsdorf aufgeführten Einwendungen vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

Darüber hinaus nehme ich für meinen Mandanten zum geänderten Satzungsentwurf wie folgt Stellung:

I. Stellungnahme zum Entwurf im Allgemeinen

Mein Mandant lehnt den Bebauungsplan in seiner derzeitigen Fassung aus Gründen des Umweltschutzes ab. Der Plan würde den Betrieb von Abfallanlagen ermöglichen, von denen schädliche Luft- und Bodenverunreinigungen, Geruchs- und Lärmbelastungen ausgehen, die zusätzlich zu den

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Die Anlage 1 wird seitens der Gemeinde Selmsdorf zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf wurde bereits in die Abwägung eingestellt und der Abwägungsbeschluss durch die Gemeinde gefasst. Die Abwägung der Gemeinde Selmsdorf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nachrichtlich in diese Abwägung übernommen. Des Weiteren macht die Gemeinde darauf aufmerksam, dass das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist. Die Genehmigung des Landkreises liegt mit Schreiben vom 17.10.2023 vor. Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB war ausschließlich der Erneute Entwurf II des Bebauungsplanes Nr. 18. Der Hinweis auf die Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung wird daher nur zur Kenntnis genommen, jedoch an dieser Stelle nicht behandelt.

Zu I.: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der NABU den Bebauungsplan aus Gründen des Umweltschutzes ablehnt. Die Gemeinde weist darauf hin, dass mit dem Bebauungsplan keine Anlagen für zulässig erklärt werden, die nicht grundsätzlich durch andere Genehmigungsverfahren ebenfalls möglich wären. Die Gemeinde Selmsdorf reguliert mit dem Bebauungsplan Nr. 18 Anlagen, die aus Sicht der Gemeinde geeignet sind, Störwirkungen zu erzeugen, wie z.B. Windenergieanlagen.

Die Ablehnung der Planung verwundert daher. Schließlich dient der Bebauungsplan der Steuerung der möglichen Nutzungen und damit der planungsrechtlichen Verhinderung von Nutzungen, die das Wohnen und die Umwelt signifikant stören. Es drängt sich der Eindruck auf, die Ablehnung entspringt rein ideologischen Gesichtspunkten bzgl. des Deponiebetriebes und ist weniger inhaltlich begründet. Es geht bei dem Bebauungsplan Nr. 18 nicht um den Betrieb der Deponie. Dieser entzieht sich der Regelung durch einen B-Plan. Es geht um die Stärkung der Kreislaufwirtschaft, um Recycling und um die Anwendung regenerativer Energien. Es erscheint verstörend, wenn der NABU dagegen Einsprüche erhebt.

ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende Sonderabfalldeponie der Klasse III die Umwelt und die Gesundheit der Anwohner:innen beeinträchtigen würden. Bei den Beeinträchtigungen handelt es sich vornehmlich um Gerüche, Stäube, Feinstäube, Abgase und Lärm, die sowohl durch die Neuerrichtung und den Betrieb von Sonderabfalldeponieflächen im Gebiet SO 8, die Neuerrichtung und den Betrieb von (Sonder)Abfallbehandlungsanlagen in den Gebieten SO 3, SO 4, SO 6 und SO 7 als auch durch die Nutzung des neu geplanten Gewerbegebiets SO 9 und durch den durch die genannten Nutzungen bedingten Verkehr entstehen werden.

Diese zwingend in die Abwägung einzustellenden Belange wurden weder vollständig ermittelt noch mit dem ihnen gebührenden Gewicht in der Planung berücksichtigt.

Die Folgen für Umwelt und Natur sind aufgrund fehlender Präzisierung der Planung nicht hinreichend bzw. zum Teil gar nicht ermittelt und untersucht. Der von der Planung vorausgesetzte Genehmigungsstatus der im Gebiet SO 8 betriebenen (Sonder)Abfalldeponie ist rechtlich fragwürdig. Insofern ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungeklärt, ob eine (weitere) Abfallablagerung auf dem SO 8 überhaupt rechtskonform ist. Zudem wird vollkommen ignoriert, dass die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns das Betriebsende der Deponie auf das Jahr 2035 festgelegt hat¹.

So wird in der Einleitung des Entwurfs ausgeführt:

„Sowohl die Deponieanlage selbst als auch die mit dem Betrieb verbundenen Verkehre, Immissionen und Veränderungen des Landschaftsbildes haben einen erheblichen und nachhaltigen Einfluss sowohl auf das interne Gemeinwesen der Gemeinde Selmsdorf als auch auf die Wirkung der Gemeinde nach außen.“

Weiter heißt es:

„Die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Nutzungen sind innerhalb des Deponiebetriebes dem Bauplanungsrecht nicht zugänglich, d.h. der Bebauungsplan Nr. 18 kann und darf ausdrücklich nicht in bestehende und genehmigte Nutzungen eingreifen.“

Es wird hier so getan, als hätte die Gemeinde keine Einflussmöglichkeiten, die negativen Folgen einer Sondermülldeponie zu beeinflussen und als könnte man mit dem Bebauungsplan nur zukünftige Anlageformen außerhalb des jetzigen SO 8 „Sondergebiet Deponie“ beeinflussen. Dieser Eindruck ist falsch. Vielmehr setzt § 42 Abs. 3 BauGB die Möglichkeit der Gemeinde, selbst die planungsrechtliche Zulässigkeit der bereits ausgeübten Nutzung eines Grundstücks aufzuheben, voraus. Darüber hinaus ist spätestens mit dem Beschluss vom des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 15. Januar 2019 – 5 K 12/14 – auch der Gemeinde und dem von ihr beauftragten Planungsbüro bekannt, dass die bisherige Praxis der Erteilung von Plangenehmigungen für die Deponieflächen unzu-

¹ <https://www.ostsee-zeitung.de/mecklenburg-vorpommern/deponie-ihlenberg-mv-will-den-sondermuell-nicht-mehr-selbst-lagern-TQMYK25AQIQUFJLWYTYLJ3XYE.html>

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass es sich am Standort der Deponie um einen durch Gerüche, Stäube, Feinstäube, Abgase und Lärm vorbelasteten Standort handelt. Der Bebauungsplan legt dies auch dar. Zusätzliche Beeinträchtigungen sind durch den Bebauungsplan im Bereich des SO 9 zu erwarten, diese wurden im Umweltbericht behandelt und bewertet.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass durch den Bebauungsplan keine Sonderabfallbehandlungsanlagen planungsrechtlich vorbereitet werden, da dies allein durch einen Bebauungsplan nicht möglich ist. Des Weiteren weist die Gemeinde Selmsdorf darauf hin, dass im SO 6 zusätzliche Beeinträchtigungen aufgrund des angrenzenden Biotops ausgeschlossen werden, da das SO 7 bereits vollständig genutzt wird und der B-Plan somit nur die bereits vorhandenen Anlagen widerspiegelt und die Gemeinde in die genehmigten Nutzungen des SO 8 auch mit einem Bebauungsplan nicht eingreifen kann.

Das übergeordnete Ziel des Bebauungsplanes Nr. 18 ist die Schaffung eines Gewerbebestandes angrenzend an die Deponie, um Synergien mit dem jetzigen Anlagenbetrieb schaffen zu können.

Von daher weist die Gemeinde den Vorwurf als unbegründet zurück, dass diese Belange nicht im Rahmen der Planung ermittelt und gewichtet wurden. Die Betrachtung des beabsichtigten Sondergebietes SO 9 setzt eine grundsätzliche Betrachtung des Deponiestandortes voraus. Aufgrund dessen kam die Gemeinde auch zu der Überzeugung, dass die Ansiedlung von Betrieben, die sich auf die Aufbereitung und der Weiterbearbeitung von Wertstoffen spezialisieren, an diesem vorbelasteten Standort sinnvoll ist.

Die Ausführungen zum Genehmigungsstatus werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde erwidert, dass sich die geplanten Synergien insbesondere im Energiesektor befinden und sich nicht auf die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie begrenzen.

Zudem gehört zum Betrieb der Deponie eine langfristige Deponienachsorge, sodass die Flächen weiterhin einer Nutzung unterliegen und somit Synergien auch nach Beendigung der Ablagerungsphase bestehen bleiben.

Die Entwicklung des „Gewerbegebietes am Kirchenholz“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Gewerbebetrieben und zwar überwiegend solcher Betriebe, die sich mit der Aufbereitung und der Weiterbearbeitung von Wertstoffen beschäftigen. In Kooperation mit dem aktuellen Deponiebetreiber können hier Kompetenzen gebündelt werden.

Des Weiteren sollen in den kommenden Jahren große Flächen auf dem Deponiegelände für eine Nutzung mit Photovoltaik-Anlagen vorbereitet werden. Der Bebauungsplan Nr. 18 schafft durch seine Festsetzungen eine Grundlage

für den Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich der Deponie Ihlenberg. Nach der endgültigen Abdeckung des Deponiekörpers kann auf einer Fläche von mehr als 40 ha Energie aus Solarenergie gewonnen werden. Diese Energie dient auch dem geplanten Gewerbegebiet am Kirchenholz. Durch die Erzeugung erneuerbarer Energien am Standort, kann künftig sichergestellt werden, dass z.B. Recyclingunternehmen nachhaltig und klimaneutral wirtschaften können.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht „so getan“ wird, als könnte die Gemeinde keinen Einfluss nehmen. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nicht in genehmigte Anlagen eingreifen kann. Gewiss gewährleistet § 42 Abs. 3 BauGB einen gewissen Ermessensspielraum der Gemeinde, allerdings kann gemäß § 42 Abs. 1 BauGB der Eigentümer der Flächen eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Unter Abwägung aller Aspekte hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die genehmigten Nutzungen am Standort zu belassen und einen geordneten Weiterbetrieb der Deponie nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Jedoch ist allein der Hinweis auf § 42 Abs. 3 BauGB fragwürdig, beinhaltet doch dessen Anwendung unabsehbare, vor allem finanzielle, Folgen für die Gemeinde.

Die Ausführungen zur Genehmigungslage des Deponiebetriebes werden weiterhin zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der vorgelegten Bauleitplanung und den Diskussionen über die Genehmigungslage existiert. Der Bebauungsplan Nr. 18 eröffnet keine Möglichkeit, in den genehmigten Deponiebetrieb einzugreifen. Dies entspricht auch nicht der gemeindlichen Intention. Die Ausführungen des Einwenders werden daher zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Planung.

lässig ist. Derzeit ist die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange an einem entsprechenden Planfeststellungsverfahren beteiligt und kann hier Gehör finden. Dies betrifft den aktuellen Ablagerungsbereich auf der sogenannten Multifunktionsabdichtung (MFA) und auch die Planungen für einer Erweiterung des Ablagerungsbereich im Süden des SO 8. Bedauerlicherweise nimmt die Gemeinde Selmsdorf diese Beteiligung nicht mit dem Ziel wahr, Umwelt und Bürger:innen vor den Auswirkungen des Deponiebetriebes zu schützen. Dass die anhängigen Planfeststellungsverfahren, deren Ausgang vollkommen offen ist, keine Erwähnung im Bebauungsplanentwurf finden, ist ein gravierender Fehler. Immerhin wird der Bebauungsplan durch das diesem vorgehende Fachplanungsverfahren potentiell unmittelbar beeinflusst.

Ebenfalls unerwähnt bleibt das sogenannte „Krebsgutachten“ der Universität Greifswald unter Leitung von Prof. Dr. med. Wolfgang Hoffmann. Dabei wird die mögliche Erhöhung von Tumorfällen unter den Deponiemitarbeiter:innen und der Bevölkerung von Selmsdorf, Schönberg, Dassow und Lübeck untersucht. In einer Auswertung der Universität von 1984 bis 2004 wurde eine 80%ige Erhöhung der Krebsfälle unter Deponiemitarbeiter:innen festgestellt.

Bevor Änderungen oder Erweiterungen der Baugebiete im Umfeld des Deponiebetriebs ins Auge gefasst werden und ein Bebauungsplan beschlossen wird, sollten die Ergebnisse der Planfeststellungsverfahren und der Krebsstudie abgewartet werden.

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante) fehlt vollständig. Weder steht die Landesregierung für die Fortdauer der Deponie noch wäre bei Nichtplanung die geregelte Abfallentsorgung in M-V bedroht.²

Die Ausführungen zum Brandschutz und hier insbesondere hinsichtlich des Löschmittels und der Waldabstände sind ungenügend und fehlerhaft.

Der Satzungsentwurf in vorliegender Form konterkariert die Klimaziele der Gemeinde Selmsdorf. Eine Schienenanbindung existiert nicht; eine Industrieansiedlung an dieser Stelle steht der Umsetzung einer dringend benötigten Verkehrswende, gerade von Schwerlastverkehr von der Straße auf die Schiene, im Wege.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Baugebieten

1. Übergreifende Stellungnahme

Im Vorhaben geht es um die Umwandlung und Ausweitung des jetzigen Sondergebietes (SO) Mülldeponie in neun Sondergebiete, acht davon liegen im Bereich des derzeitigen Betriebsgeländes der

Die Ausführungen zum Planfeststellungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde kann hier lediglich eine Stellungnahme abgeben und sich im Verfahren äußern. Da die überplanten Flächen sich jedoch nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, hat die Gemeinde Selmsdorf kein Klage-recht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat die Aussage überprüft, dass der vorliegende Bebauungsplan durch das vorangehende Fachplanungsverfahren „potentiell unmittelbar beeinflusst“ wird, kann aber für diese Behauptung keine Belege finden.

Die Ausführungen zum sog. „Krebsgutachten“ werden zur Kenntnis genommen. Mittlerweile gibt es hierzu neue Untersuchungen, die für die Gemeinde Selmsdorf keine erhöhten Zahlen von Krebserkrankungen erkennen lassen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass am 13.07.2023 die Ergebnisse über eine Pressemitteilung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport veröffentlicht wurden. In der „Fortführung der Epidemiologischen Studie zur Abklärung des Auftretens von Tumorerkrankungen bei den Beschäftigten und Anwohnern im Nahbereich der Deponie Ihlenberg“ wurde durch das Institut für Community Medicine (ICM) der Universitätsmedizin Greifswald nachgewiesen, dass sich die Inzidenz von Krebserkrankungen bei den Beschäftigten der IAG nicht von der Erkrankungsrate in der Bevölkerung des Landkreises Nordwestmecklenburg unterscheidet. Verglichen mit den ersten Analysen der Beschäftigten in 2006 und 2008 nimmt die Inzidenz weiter ab. Auch bei der Untersuchung in der nahen Umgebung zur Deponie (Umkreis 0 – 5 km) war die Inzidenz an Krebserkrankungen in der Bevölkerung nicht signifikant erhöht. Bei den in der Presse kommunizierten Schwankungen der kleinteiligen Erhebungen im nahen Umfeld zur Deponie bleibt der Studienleiter Herr Professor Hoffmann bei der Aussage, dass anhand der Daten kein direkter Bezug zur Deponie nachvollziehbar sei und Unterschiede von Krebsraten auch bei kleinräumigen Betrachtungen nicht selten sind.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Ergebnisse der Studie keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Nr. 18 haben. Mit der Planung wird die Zukunft des Standortes betrachtet, das Ziel ist demnach, einen zukunftsfähigen Standort für Recyclingtechnologien sowie erneuerbare Energien zu schaffen.

² Punkt 4.2 Seite 84 des Begründungsentwurfs.

Die Gemeinde Selmsdorf weist den Vorwurf zurück, dass die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung fehlt. Diese Betrachtung ist grundsätzlich im Rahmen des Umweltberichts zu leisten und findet sich im Kapitel 4.2 auf Seite 92 des Umweltberichts.

Der Hinweis zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich hat die Gemeinde den Grundsatz abzudecken. Dieser wird im Rahmen des Bebauungsplanes mit 96 m³ pro Stunde für den Zeitraum von zwei Stunden beziffert und muss grundsätzlich gewährleistet werden. Darüber hinaus müssen Unternehmen, die sich im SO 9 ansiedeln im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachweisen, dass sie den notwendigen Brandschutz leisten können. Dies wird in die Begründung der Planung aufgenommen, ist aber grundsätzlich privat vorzuhalten. Gleiches gilt für den Betrieb der vorhandenen Deponie, die über ein Brandschutzkonzept sowie die notwendigen Löschmittel verfügt. Ausführungen hierzu werden in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis auf eine Schienenanbindung bei Errichtung eines Gewerbe-/Industriegebietes wird zur Kenntnis genommen. Da die Gemeinde Selmsdorf über keine Anbindung an das Schienennetz der Deutschen Bahn verfügt, sind auch das Gelände der Deponie sowie das geplante Gewerbegebiet dadurch nicht zu erschließen. Die Gemeinde Selmsdorf erkennt grundsätzlich an, dass eine Schienenanbindung ein wichtiger Entscheidungspunkt für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben sein kann. Grundsätzlich müssen jedoch auch weitere Standortfaktoren abgewogen werden. Mit der vorliegenden Planung kann sich die Gemeinde Selmsdorf durch die künftige Nachnutzung des Deponiekörpers durchaus klimafreundlich aufstellen. Es wird eine nachhaltige Energieversorgung vorangetrieben.

Ihlenberger Abfallgesellschaft (IAG).

Der Satzungsentwurf zum Bebauungsplan wird begründet mit dem Willen der Gemeinde, (positiven) Einfluss auf die bauliche Entwicklung auf dem Gelände der IAG und insbesondere auf das neu zu errichtende Gewerbegebiet am Kirchenholz (SO9) zu nehmen.

In allen Sondergebieten (SO1 bis SO9) sollen folgende Anlagen ausgeschlossen sein:

1. Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen im Sinne von Abfallverbrennungsanlagen,
2. Anlagen zur Lagerung, Behandlung und Wiederaufbereitung von radioaktiven Abfällen, entsprechend der Definition nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
3. Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Stoffen, die unter das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe fallen (Sprengstoffgesetz)
4. Anlagen zur Klärschlamm Trocknung

Diese Formulierungen sind unpräzise und nicht weitgehend genug gefasst, wenn sie wirklich die von der Gemeinde Selmsdorf beabsichtigte Wirkung entfalten sollen.

Wenn thermische Behandlung ausgeschlossen werden soll, müsste der Nachsatz „im Sinne von Abfallverbrennungsanlagen“ gestrichen werden oder eine Präzisierung erfolgen, was eine thermische Abfallbehandlung bedeutet, die nicht dem Sinne der Abfallverbrennung entspricht. Die Begrifflichkeiten sind nicht klar genug zueinander abgegrenzt und bergen das Risiko von Rechtsunsicherheiten und damit der Zulässigkeit eigentlich unerwünschter Nutzungen.

Auch die Wirkung des sich zurzeit im Bundestag in Lesung befindliche Entwurf für eine Reform des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird in der Planung leider in keiner Weise berücksichtigt. Dort ist nämlich vorgesehen, dass die thermische Verwertung von Abfällen als erneuerbare Energie eingestuft wird.³ Wird das Gesetz entsprechend beschlossen, bestünde ggf. die Möglichkeit, in allen aufgeführten Sondergebieten Müllverbrennung als erneuerbare Energiegewinnung zu klassifizieren und zu installieren (u.U. gar auf Grundlage dafür vorgesehener Planungsbeschleunigung). Es fehlt hier an einer entsprechenden Ausschlussformulierung; jedenfalls birgt die gewählte Formulierung Rechtsunsicherheiten.

Wenn die Gemeinde die Aufbereitung und das Recycling von radioaktiven Stoffen unterbinden möchte, sollte der Nachsatz „entsprechend der Definition nach dem Gesetz über die friedliche Ver-

Zu II. Punkt 1: Die Ausführungen zu den Planungsinhalten und Zielen werden zur Kenntnis genommen.

Die Auflistung der generell unzulässigen Nutzungen wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist die Vorwürfe zurück, dass die beabsichtigte Wirkung mit den unzulässigen Nutzungen nicht erreicht wird. Eine weitere Präzisierung ist nicht notwendig und würde selbst emissionsarme Recyclingverfahren verbieten.

³ Vgl. <https://www.handelsblatt.com/technik/thespark/waermewende-heizungsgesetz-macht-muellverbrennung-zu-erneuerbarer-energie/29196174.html>.

wendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)“ gestrichen werden. Andernfalls ist es möglich, dass sogenannte „freigemessene“ radioaktive Abfälle wie z.B. Metalle wiederverwertet werden und radioaktive Strahlung in den täglichen Lebensbedarf gelangt (Kochtopf, Uhren, Brillen / Zahnsplangen / Spielplatzbau etc.). Eine solche Wiederverwertung stellte eine Gefahr für Umwelt und Menschen dar, da auch von „freigemessenen“ radioaktiven Abfällen noch Strahlung ausgeht, und eine entsprechende Verwertung im Konflikt mit dem Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung steht.⁴

2. Zum Gewerbegebiet am Kirchenholz (SO 9)

Das „neue“ Gewerbegebiet hat eine Fläche von ca. 9 ha. Auf diesem Gewerbegebiet sollen Recycling-Anlagen entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes etabliert werden. Sonderabfallbehandlung soll hier untersagt sein. Es erfolgt eine Aufzählung von möglichen Anlagen mechanischer, biologischer und physikalischer Art. Eine Erläuterung dazu erfolgt nicht, die zulässigen Anlagenarten bleiben vielmehr unbestimmt und diffus.

Es wird gefordert, dass im SO 9 keine Sonderabfälle behandelt werden dürfen, es wird aber unterlassen zu erklären, dass die Behandlungsanlagen als Abprodukte Sonderabfälle zur Folge haben können, die dann deponiert, bzw. gesondert entsorgt werden müssten. Die Umweltrisiken dieser „neuen“ Sonderabfälle werden in keiner Weise berücksichtigt und auch nicht benannt.

Zur Veranschaulichung der Problematik seien folgende Beispiele genannt:

- Recycling v. Altfahrzeugen Abfallschlüssel-Nr.: 160 104*: Die Aufbereitung in Demontage-inkl. Schredderanlagen von Altfahrzeugen ist mit Freisetzungen u.a. von PCBs, Schwermetallen und Feinstäuben verbunden. Für diese nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen besteht zudem eine hohe Brandgefahr.
- Recycling von gebrauchten Katalysatoren AVV: 16 08 07*, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt wurden: In den hierfür vorgesehenen, ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen werden u.a. gefährliche Stoffe wie PCB, Schwermetalle, Lö-

Zu II. Punkt 2: Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das SO 9 dient der Errichtung und dem Betrieb von Gewerbebetrieben und zwar überwiegend solcher Betriebe, die sich mit der Aufbereitung und der Weiterverarbeitung von Wertstoffen beschäftigen. Zulässig sind Betriebe, die Verwertung und Recycling im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) betreiben.

Die Gemeinde weist den Vorwurf entschieden zurück, dass die zulässigen Nutzungen unbestimmt und diffus seien. Der oben genannte Satz, der festsetzt, welche Betriebe zulässig sind, ist klar und deutlich formuliert. Zudem werden beispielhaft zulässige Nutzungen genannt. Ebenso werden unzulässige Nutzungen in der Festsetzung zum SO 9 aufgezählt.

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zu Sonderabfällen zur Kenntnis. Ziel der Gemeinde ist es, dass keine Sonderabfälle behandelt werden dürfen. Ein genereller Ausschluss von Sonderabfällen, wie es der Einwender fordert, ist jedoch technisch gar nicht möglich oder sinnvoll. In jedem Büro fällt z.B. durch die Nutzung von Batterien Sondermüll an. Ein grundsätzlicher Ausschluss ist daher nicht zielführend und daher auch nicht Ziel der Gemeinde Selmsdorf.

Die genannten Beispiele werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass durch den Bebauungsplan keine Sonderabfallbehandlungsanlagen planungsrechtlich vorbereitet werden, da dies allein durch einen Bebauungsplan nicht möglich ist. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind Anlagen im Einzelfall auf Grundlage der geltenden Gesetze zu prüfen.

⁴ Vgl. BUND-Stellungnahme zum Entwurf des Strahlenschutzgesetzes vom 21.10. 2016, erarbeitet von Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann und Prof. Dr. Inge Schmitz-Feuerhake unter Mitarbeit von Claudia Baitinger, Oda Becker, Karsten Hinrichsen, Dr. Werner Neumann, Wolfgang Neumann und Karin Wurzbacher (alle BUND Atom- und Strahlenkommission) sowie Dr. med. Alex Rosen, Dr. med. Jörg Schmid und Dr. med. vet. Ursula Kia: „Grundsätzlich widerspricht die Freigaberegulierung den Prinzipien des Strahlenschutzes, wonach jegliche zusätzliche und vermeidbare Strahlenbelastung zu unterlassen ist (Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung). In unvermeidbaren Fällen, z. B. in der medizinischen Diagnostik oder beim Flugverkehr bedarf es hierzu einer Rechtfertigung und darüber hinaus immer einer Minimierung der Strahlendosen. Diese Rechtfertigung liegt bei der Freigabe von Atommüll aus dem Abriss von Atomkraftwerken nicht vor – ein Alternativenvergleich erfolgt regelhaft nicht. Auch gemäß dem Grundgesetz ist zum Schutz von Leben und Gesundheit jegliche Freisetzung von gesundheitsgefährdenden Stoffen so gering wie möglich zu halten. Im Falle der Freigabe haben mögliche Betroffene durch die Nicht-Deklaration keine Information über mögliche und tatsächliche Strahlendosen, so dass eine Kontrolle der Ausbreitung der radioaktiven Stoffe und passive oder aktive Schutzmaßnahmen nicht möglich sind. Durch die Art des (erlaubten) Umgangs mit freigemessenem Abfall ist eine Rückholbarkeit nicht möglich.“

sungsmittel, Öle und Säuren gehandhabt.⁵

- Die IAG plant offenbar u.a. das Recycling von Windkraftanlagen einschließlich der Rotorblätter und von Solaranlagen.⁶ Die Möglichkeiten Rotorblätter am Standort der Windkraftanlagen zu zerkleinern, ist aufgrund der Freisetzung von Fasern problematisch. Die Rotorblätter komplett zu transportieren bedürfte zu genehmigender Schwertransporte an die Standort in Selmsdorf. Das Recycling ist bis heute nicht geklärt, es droht dabei nach bisherigem Erkenntnisstand auch die Freisetzung von „asbestähnlichen“, also im Hinblick auf die Gesundheitsgefahren mit Asbest vergleichbaren, Fasern.⁷

Möchte die Gemeinde tatsächlich das Vorhandensein von Sonderabfällen im Baugebiet SO 9 verhindern, müssten alle diese Anlagenformen ausgeschlossen werden. Dazu wären spezifische Anlagen und deren Abfallin- und output zu beschreiben und ggf. gänzlich auszuschließen. Es müssten also alle Verwertungsmöglichkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz entsprechend untersucht werden, denn diese sind bis auf die Abfallverbrennung bislang im Bebauungsplanentwurf alle explizit zugelassen. Eine Übersicht über mögliche Verwertungsverfahren findet sich in Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz:

- R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung
- R 2 Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln
- R 3 Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
- R 4 Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R 5 Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R 6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen
- R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R 9 Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl

Die Gemeinde Selmsdorf möchte und kann nicht das Vorhandensein von (Sonder-)Abfällen im SO 9 verhindern. Als Sondermüll gelten z.B. auch Batterien, eine Verhinderung von Sondermüll würde lediglich dazu führen, dass jegliche Art von Gewerbebetrieb ausgeschlossen wäre, inklusive Büros.

Zudem weist die Gemeinde darauf hin, dass dies durch einen Bebauungsplan in keiner Weise untersucht werden kann, da der Bebauungsplan kein Baurecht für genehmigungsbedürftige Anlagen auf Grundlage von anderen Gesetzen schafft. Alle genannten Anlagen sind ebenfalls nach anderen Gesetzen zu bewerten, zu prüfen und ggf. genehmigen zu lassen. Der Bebauungsplan Nr. 18 schafft einen planungsrechtlichen Rahmen, mit dem die Gemeinde Selmsdorf den Standort im Ganzen sichern will, jedoch die im Plan genannten Einschränkungen vornimmt.

⁵ Vgl. <https://www.stoppt-deponie-schoenberg.de/blog/wp-content/uploads/2018/06/Einmal-Abfall-%E2%80%93-immer-Abfall.pdf> Klaus Koch Abfallexperte des Hamburger Umweltnetzwerkes Vortrag am 12.06.2018. Die beschriebenen Abfallschlüsselnummern geben keine Auskunft darüber, ob es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt.

⁶ Vgl. <https://www.euwid-recycling.de/news/wirtschaft/iag-ihlenberg-startet-umbau-der-dk-iii-deponie-zum-innovationszentrum-fuer-recycling-und-energie-250423/>

⁷ Vgl. <https://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/windanlagen-rotorblaetter-mit-recycling-problem-a-4a2c64ed-2359-4711-b808-8cb216675f41>

R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung

R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden

R 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen

R 13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) [...].

Die im Entwurf bzw. dem Umweltbericht beschriebenen Umweltauswirkungen sind daher unvollständig und mangelbehaftet. Angesichts der Vielfalt der nach dem Entwurf zulässigen Anlagen hätte von einem umfassenden worst-case-Szenario – bzw. mehreren worst-case-Szenarien – ausgegangen werden müssen. Dies ist nicht erfolgt; eine Abschichtung der Prüfung und eine Verlagerung in die jeweiligen Genehmigungsverfahren ist jedenfalls in diesem Umfang unzulässig und abwägungsfehlerhaft.

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Brandschutzmaßnahmen sind fehlerhaft, da in vielen Fällen Wasser (nur dies wird als Löschmittel benannt) als Brandbekämpfung bei Recycling-Anlagen nicht angewendet werden darf, sondern Speziallöschschäume zur Vermeidung von giftigen Gasen vorgehalten werden müssen.

Stattdessen heißt es:

„Löschwasserversorgung über Hydranten mit einer Leistung von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden zu sichern.“

Wer die regelmäßig stattfindenden Brände in solchen Anlagen beobachtet, weiß, dass das vollkommen ungenügend ist. Ich verweise hierzu auf die als

– Anlage 2 –

beigefügte Dokumentation entsprechender Brandgeschehen.

Obgleich die Bauhöhe im SO 9 auf 16 m beschränkt ist, gilt dies nicht für Schornsteine, die mit 25 m angegeben werden. Dies ist sogar eine Verschlechterung im Vergleich zum Bebauungsplanentwurf aus dem Jahr 2018. Es erfolgt keine Beschreibung, welche Anlagen welche Schornsteine benötigen, die beschriebenen Ausnahmen werden der Formulierung nach nicht etwa durch die Zusammensetzung der „Abgase“ der Anlage bestimmt, sondern allein durch die mögliche visuelle Beein-

Die Gemeinde Selmsdorf weist den Vorwurf, dass die beschriebenen Umweltauswirkungen unvollständig und mangelhaft sind, entschieden zurück. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden alle Belange berücksichtigt, die für die Planung relevant sind. Hierbei können lediglich die Punkte geprüft werden, die dem Bebauungsplanverfahren zugänglich sind. Der Bebauungsplan schafft kein Baurecht für genehmigungsbedürftige Anlagen auf Grundlage von anderen Gesetzen. Dazu ist ein Bebauungsplan grundsätzlich nicht in der Lage. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gesondert zu beantragen. Die Umweltauswirkungen einer konkreten Anlage sind dann in einem dem Bebauungsplan nachgelagerten Verfahren zu untersuchen.

Die Gemeinde weist daher ebenfalls den Vorwurf zurück, dass eine Verlagerung in die weiteren Genehmigungsverfahren unzulässig sei. Der Bebauungsplan kann nur das prüfen, was er unmittelbar ermöglicht. Die Gemeinde hat in der Begründung ausführlich dargelegt, dass das übergeordnete Ziel der Planung die Schaffung des SO 9 als Gewerbestandort ist. Die Auswirkungen dessen werden im Umweltbericht abschließend betrachtet und bewertet.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass sie grundsätzlich nur verpflichtet ist, den Grundschutz abzusichern. Der Grundschutz für ein Gewerbegebiet beträgt 96 m³ Wasser pro Stunde für den Zeitraum von zwei Stunden. Mehr muss die Gemeinde selbst nicht leisten können. Richtig ist natürlich, dass für den Bereich der Deponie, ebenso für ggf. neue Betriebe im SO 9, weitere Löschmittel notwendig werden und vorhanden sein müssen. Hierfür sind allein die Unternehmen zuständig. Die Deponie verfügt zudem über ein Brandschutzkonzept sowie eine eigene Betriebsfeuerwehr. Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf sind zwangsläufig zu führen, daher wird die Freiwillige Feuerwehr auch immer in TÖB-Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde wird deshalb Ausführungen zu weiteren Löschmitteln in die Begründung aufnehmen und dies klar als Aufgabe der Unternehmen kennzeichnen.

Die Anlage 2 wird unterdessen zur Kenntnis genommen. Allein der Umstand, dass es auf Deponien zu Bränden kommen kann, ist kein Grund jegliche Anlagen grundsätzlich auszuschließen.

trächtigkeit. Diese Beschreibung ist unzureichend. Die Gebäudelängen werden mit bis zu 70 m angegeben. Das ist mehr als die Breite eines Fußballfeldes.

Im Gewerbegebiet SO 9 sollen darüber hinaus Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung erbaut werden, mit Ausnahme von Windkraftanlagen. Als Beispiel dient die emissionsfreie Photovoltaik. Hier fehlt die Aufzählung weiterer Anlagen, die emissionsbehaftet sind, wie z.B. (Bio)Gasanlagen. Für Bürger:innen und die Gemeinde sollte deutlich werden, welche Anlagenarten gemeint sind und durch den Bebauungsplan zulässig werden und mit welchen Emissionen zu rechnen ist, bevor eine Entscheidung mit langjährigen Auswirkungen für die Region getroffen wird.

Die IAG selbst hat die Erschließung von Biomassepotenzialen vorgenommen. Es ist schon eine Zustimmung, dass das offenbar bekannt ist, die Auswirkungen dieser „Erschließung“ aber weder genannt noch aufgeführt werden.

3. Sondergebiete 1-8 auf dem Betriebsgelände der IAG

In den öffentlichen Verlautbarungen der Gemeindevertretung und der IAG⁸ wurde die Annahme verbreitet, es ginge im Bebauungsplan nur um Anlagenneubauten auf dem oben beschriebenen Gewerbegebiet SO 9. Dies ist aber keineswegs so, sondern im Gegenteil:

Vielmehr wird – im Hinblick auf die betroffene Fläche – der deutlich größere Teil von Neubauten auf dem bestehenden Betriebsgelände der IAG erfolgen.

Die Möglichkeiten, die die IAG auf den verbleibenden Sondergebieten, also dem jetzigen Betriebsgelände bekommt, sind in ihren Auswirkungen gravierend, aber im Umweltbericht mit ihren Auswirkungen auf die Umweltmedien überhaupt nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan gibt keine Auskunft darüber, in welcher Zahl neue Abfallbehandlungsanlagen gebaut werden können oder sollen. Durch die Erhöhung der Versiegelungsfläche für die aufgeführten Sondergebiete ist davon auszugehen, dass es sich hier auch um den Aus- bzw. Neubau von (Sonder)Abfallbehandlungsanlagen handelt. Tatsächlich wäre auch hier eine worst-case-Betrachtung im Hinblick auf die zugelassenen Nutzungen und ihre Auswirkungen vorzunehmen. Dies ist nicht erfolgt. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Vorgabe für das Baugebiet SO 9, dass keine Sonderabfälle behandelt werden dürfen, für die Gebiete in denen weitere Abfallanlagen errichtet werden sollen (SO 1 – SO 8) nicht gilt.

4. SO 3

Im Sondergebiet SO3 soll die IAG die Möglichkeit erhalten,

- (Sonder)Abfälle sicher zu stellen und umzuschlagen,

Die Gemeinde weist des Weiteren darauf hin, dass die Höhe der zulässigen Schornsteinanlagen nicht aufgrund von konkret geplanten Anlagen ausgewählt wurde, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Die Gemeinde ist jedoch bestrebt einen Bebauungsplan zu beschließen, der am gewählten Standort zukunftsfähige Entwicklungen zulässt. Der Vorwurf, dass die Gemeinde ihren Einwohnern und Einwohnerinnen etwas vorenthält wird somit erneut deutlich zurückgewiesen.

Zu 3.: Wie bereits beschrieben, ist das übergeordnete Ziel der Planung die Schaffung des SO 9 als Gewerbebestandort.

Das vorhandene Gelände der Deponie wird überplant und die vorhandenen Nutzungen, soweit rechtlich zugänglich, planungsrechtlich gesichert. Der Bebauungsplan selbst kann jedoch kein Baurecht für genehmigungsbedürftige Anlagen auf Grundlage von anderen Gesetzen schaffen. Alle Anlagen, die künftig auf Grundlage des Bebauungsplanes im Bereich der Deponie geschaffen werden, hätten aus Sicht der Gemeinde auch ohne den Bebauungsplan beantragt werden können. Anlagen die über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgehen, sind künftig auch nicht durch andere Genehmigungsverfahren umsetzbar.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass alle zusätzlichen Versiegelungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wurden.

Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass im Rahmen dieses Angebotsbebauungsplanes alle Belange ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Worst-Case-Betrachtung, wie sie der Einwender fordert, kann auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 18 nicht erfolgen, da der Bebauungsplan kein Baurecht für genehmigungsbedürftige Anlagen auf Grundlage von anderen Gesetzen schafft. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind Anlagen im Einzelfall auf Grundlage der geltenden Gesetze zu prüfen.

⁸ Öffentliche Veranstaltung der BI Stoppt die Deponie Schönberg e.V. am 11.6.2018 in Selmsdorf.

- Anlagen zur mechanischen (Sonder)Abfallbehandlung zu errichten.

Als Beispiel werden Siebanlagen angeführt. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass alle Arten von mechanischer Abfallbehandlung, auch der von Sonderabfällen zugelassen wird. Diese sind auch erforderlich, bevor Abfälle gesiebt werden können. z.B. über lärmende und stark Feinstäube emittierende Brecheranlagen. Es findet sich hierzu keine Immissionsprognose bzgl. Verkehr, Lärm Staub, Geruch in den Bebauungsplan-Unterlagen. Hierzu wird lediglich auf die jeweils einzeln nach BImSchG zu genehmigenden Anlagen durch die Behörden verwiesen. Ein solches Vorgehen stellt einen unzulässigen Konflikttransfer und damit einen Abwägungsfehler dar. Jedenfalls überschlägig – und ggf. ausgehend von worst-case-Betrachtungen – sind die Umwelteinwirkungen, die mit der Planung voraussichtlich verbunden sind, bereits auf Ebene der Planung zu betrachten. Andernfalls unterbliebe eine kumulierende Betrachtung der durch Einzelvorhaben verursachten Umwelteinwirkungen gänzlich; dies widerspräche der hierfür maßgeblichen SUP-Richtlinie.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Planung mit einer erheblichen Neuversiegelung der Fläche von 10.130 m² verbunden ist.

5. SO 4

Im Sondergebiet SO 4 sind folgende Anlagen aufgeführt:

- Anlagen zur Gasbehandlung und Verwertung
- Anlagen zur Behandlung von (Sonder)Abfällen (z.B. Konditionierung und Stabilisierung) einschl. der Zwischenlagerung
- Anlagen für die Energieerzeugung, Verteilung und Speicherung
- Anlagen der mechanischen (Sonder)Abfallbehandlung
- Zwischenlagerung und Aufbereitung von Böden
- Schornsteinhöhen bis 25 m
- Neuversiegelung 14.669 m²

6. SO 6

Im Sondergebiet SO 6 sind folgende Anlagen beschrieben:

- Anlagen für mechanische und physikalische Behandlung von (Sonder)Abfällen
- Sicherstellung und Umschlag von (Sonder)Abfällen

Zu 4.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Einwender hier bewusst ausschließlich auf die einzige aus seiner Sicht negative zulässige Nutzung eingeht. Das SO 3 „Zwischenlagerung von Baustoffen und Ersatzbaustoffen“ dient nämlich hauptsächlich der temporären Zwischenlagerung, derzeit von Böden. Der Nutzungskatalog für das SO 3 umfasst daher überwiegend Lagerflächen oder Lagergebäude.

Die Gemeinde weist weiterhin darauf hin, dass die vom Einwender genannten Siebanlagen bereits im Bestand vorhanden und genehmigt sind. Es handelt sich dabei um mobile Anlagen, die im SO 3 Böden bearbeiten. Aus diesem Grund ist die Gemeinde der Ansicht, dass keine über die bereits betrachteten Umweltbelange hinausgehenden Belange zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des Umweltberichts wurden alle Belange geprüft und bewertet.

Die vom Einwender genannte Neuversiegelung bezieht Flächen ein, die bereits heute durch temporäre Ablagerungen genutzt werden. Diese wurden in den bisherigen Berechnungen noch nicht berücksichtigt. Da es sich auch bei der temporären Ablagerung von Böden um eine Versiegelung im weiteren Sinne handelt, wurden die Flächen im Erneuten Entwurf II entsprechend berücksichtigt.

Zu 5.: Die Aufzählung der zulässigen Anlagen im Bereich des SO 4 wird zur Kenntnis genommen.

Die mögliche Neuversiegelung wurde im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Zu 6.: Die Auflistung der zulässigen Anlagen im Bereich des SO 6 wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf weist darauf hin, dass gemäß des Umweltberichtes die Nutzungen des SO 6 aufgrund von Artenschutzmaßnahmen nahezu auf den Bestand eingeschränkt werden.

- Schornsteinhöhen bis 25m

7. SO 7

Im Sondergebiet SO 7 werden folgende Anlagen aufgeführt:

- Anlagen zur mechanischen und biologischen Behandlung von (Sonder)Abfällen.
- Schornsteinhöhen sind bis 25m zugelassen

Hier ist anzumerken, dass es im neuen SO 7 bereits eine genehmigte Anlage gibt, die Haus- und Gewerbeabfälle sortiert und die heizwertreiche Fraktion sowie den biologischen Teil separiert. Eine Behandlung des biologischen Anteils erfolgt hier nicht. Dieser Anteil des Abfalls musste bisher zu anderen Anlagen abtransportiert werden. Es ist also davon auszugehen, dass eine solche Anlage im SO 7 neu errichtet werden soll. Eine Erwähnung der bekannten erheblichen Auswirkung auf die Umwelt fehlt auch hier.

8. SO 8

Das Sondergebiet 8 betrifft den gesamten Deponiekörper sowie einen im Bebauungsplan genannten „Erweiterungsbereich“. Eine Unterscheidung zwischen den Deponieabschnitten wird hier verbal nicht vorgenommen. Gleichwohl muss man der Beschreibung nach davon ausgehen, dass hier das gesamte Gebiet zur Deponierung zugelassen werden soll.

Zu 7.: Im Rahmen des Bebauungsplanes werden im SO 7 die genehmigten Bestandsanlagen planungsrechtlich gesichert. Die Festsetzungen orientieren sich daher am Bestand. Ein Ausbau der Anlagen wird seitens des Einwenders lediglich vermutet, geplant ist dies jedoch nicht.

Zu 8.: Die Gemeinde verweist auf die Bebauungsplanunterlagen, die Auskunft über die Grenzen des SO 8 geben. Eine Untergliederung der Deponieabschnitte ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht notwendig.

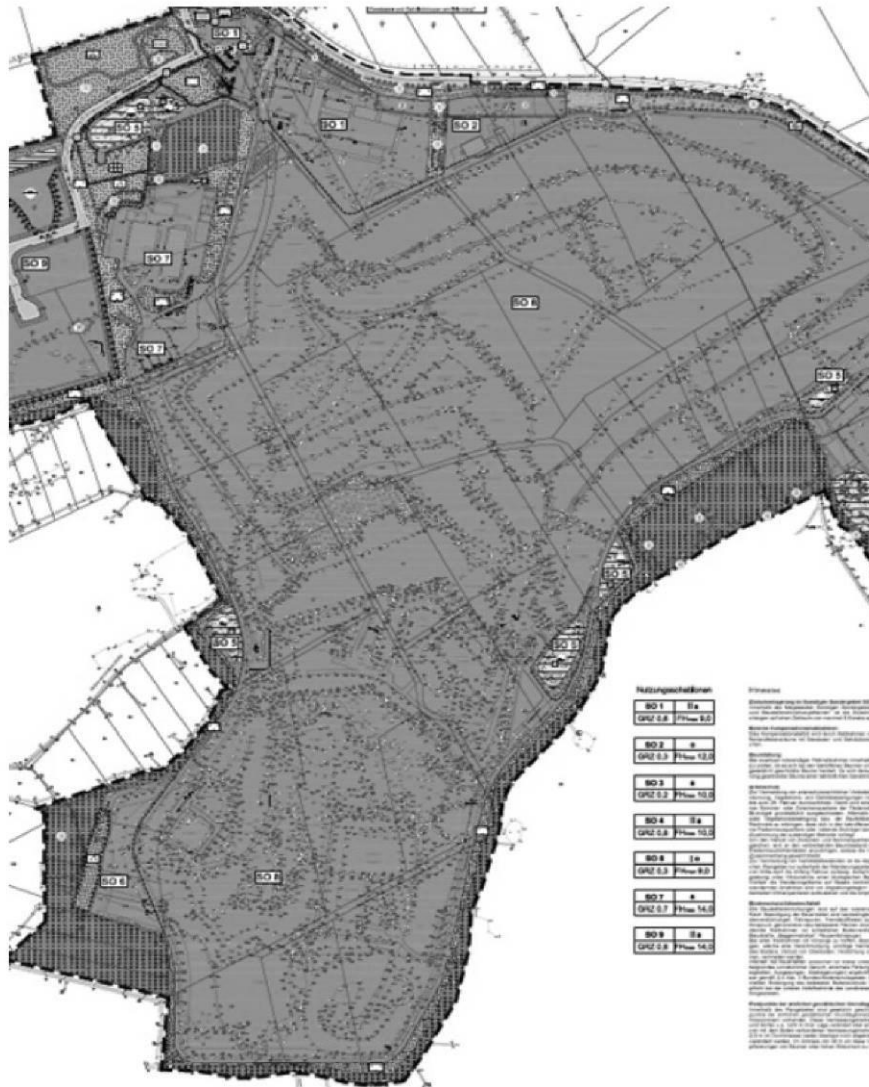


Abbildung 1: Bebauungsplan-Entwurf Deponie Nr.18: SO 8 reicht bis in den südlichen Zipfel des Betriebsgeländes.

Dies entspricht nicht den derzeitigen Ausdehnungen der Deponie, wie folgendes Bild zeigt:

Die Gemeinde nimmt die Abbildung 1 des Einwenders zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass diese dem Entwurf aus dem Jahr 2018 entspricht. Seither wurden Anpassungen der Planung vorgenommen. Der Erneute Entwurf II lag 2023 aus und stellt den aktuellen Stand der Planung dar. Die Gemeinde Selmsdorf weist den Einwender freundlich darauf hin, dass im Rahmen der Abwägung kein veralteter Planungsstand berücksichtigt werden kann.



Abbildung 2: Quelle ©2018 GOOGLE Kartendaten

Insofern ist anzumerken, dass der Bau einer „neuen“ Sonderabfalldeponie der Klasse III oder die Erweiterung der bestehenden Deponie nicht von der als Rechtsgrundlage für die bisherige Deponierung herangezogene DDR-Genehmigung oder von einer sonstigen Zulassung gedeckt ist.

Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsstudie ist für den gesamten Deponiebereich noch nie durchgeführt worden. Vielmehr verfügt die Deponie Ihlenberg zurzeit über keine rechtmäßig zugelassene Fläche zur Abfallablagerung: Im Jahr 2012 erließ das zuständige StALU Schwerin eine Plangenehmigung für eine sog. Multifunktionale Abdeckung (MFA), was einfach ausgedrückt bedeutet, dass auf einer alten Deponie ein neue errichtet wird.

Diese Plangenehmigung wurde vom NABU M-V erfolgreich beklagt und vom Oberverwaltungsgericht Greifswald in seinem Beschluss vom 15. Januar 2019 – 5 K 12/14 – als rechtswidrig angesehen.

Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Genehmigungssituation der Deponie zur Kenntnis. Die Gemeinde weist darauf hin, dass kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der vorgelegten Bauleitplanung und den Diskussionen über die Genehmigungslage existiert.

Der Beschluss des OVG wird von der Deponiebetreiberin und der Landesregierung weitgehend ignoriert. Statt die Abfallablagerung auszusetzen, wie dies eigentlich bis zum Abschluss der Planfeststellungsverfahren hätte geschehen müssen, wird die Abfallanlage in den vergangenen über vier Jahren so betrieben, als hätte es keinen Gerichtsbeschluss gegeben. Das vom Gericht verordnete Planfeststellungsverfahren hätte über diesen langen Zeitraum längst abgeschlossen sein müssen.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass die MFA auch nach einem Planfeststellungsverfahren nicht genehmigungsfähig sein wird. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen in der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Selmsdorf vom 13. April 2023, dort unter Ziffer 5, S. 5 ff.

In den Grundflächenzahlen im Bebauungsplan findet sich zur Bemerkung zum SO8 dagegen die folgende Aussagen:

„Keine Nutzungsänderung/ Intensivierung im Vergleich zum Istzustand geplant.“

„Die Wirkungen der Deponie und der Siedlungsbereiche werden durch das geplante Vorhaben weder überschritten noch signifikant verstärkt“

„Für die Flächen SO 5 und 8 bleiben die bestehenden Nutzungen völlig unverändert“

Wie dargestellt ist das Gegenteil der Fall: Der Bebauungsplan-Entwurf sieht eine erhebliche Vergrößerung der bisherigen Deponiefläche vor. Die gegenteiligen Aussagen der Planer stehen im Widerspruch zu dem von Ihnen erarbeiteten Planinhalt. Auch der Umweltbericht ist insoweit unvollständig: Eine Erweiterung oder Neuanlage von Deponieflächen wird hier nicht behandelt. Auch wird die im südlichen Bereich brütende Feldlerche, die zu den gefährdeten, besonders geschützten europäischen Vogelarten gehört, nicht erwähnt. Dies stellt ein erhebliches Abwägungsdefizit dar.

Gleichzeitig wird das geschützte Seeadlerpaar im an den SO 8 angrenzenden Waldgebiet zwar erwähnt, die Auswirkungen einer Deponieerweiterung oder der Ablagerung auf einer MFA auf die in unmittelbarer Nähe brütenden Seeadler finden jedoch keinerlei Würdigung.

Der Bebauungsplan Nr. 18 eröffnet keine Möglichkeit, in den genehmigten Deponiebetrieb einzugreifen. Dies entspricht auch nicht der gemeindlichen Intention. Die Ausführungen des Einwenders werden daher zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Planung.

Der Hinweis auf die Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde macht darauf aufmerksam, dass das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist. Die Genehmigung des Landkreises liegt mit Schreiben vom 17.10.2023 vor.

Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen des Erneuten Entwurfes II des Bebauungsplanes Nr. 18 stellt die Gemeinde fest, dass die aufgeführten Zitate nicht Bestandteil des Erneuten Entwurfs II sind. Die Gemeinde weist deshalb erneut darauf hin, dass im Rahmen dieser Abwägung keine früheren Planstände betrachtet werden, sondern ausschließlich der Erneute Entwurf II aus dem Jahr 2023.

Des Weiteren weist die Gemeinde darauf hin, dass es sich um Flächen handelt, für die die Errichtung einer Deponie bereits genehmigt ist. Diese Flächen unterliegen bereits zum Teil einer Vorbelastung durch Emissionen (Lärm, Abgase, Licht, Bewegung) und der zerschneidenden Wirkung der Ringstraße und der Einzäunung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich somit keine weiteren Belange, die im Rahmen des Bebauungsplanes zu untersuchen wären.

Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Seeadlerhorst wurde im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt. Zum Schutz werden neue Nutzungen innerhalb des SO 6 künftig ausgeschlossen. Weitere Störwirkungen konnten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht festgestellt werden.

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Entwurf



Abbildung 10: Horststandort des Seeadlers mit 2000-Meter-Radius (Bauer 2014)

Darüber hinaus ist im Baugebiet SO 8 die Behandlung (Konditionierung und Stabilisierung) von (Sonder)-Abfällen vorgesehen.

Weitere nicht aufgeführte Anlagen sind zulässig und wohl auch bereits in Planung, wenn Schornsteinhöhen von 25 m zugelassen werden sollen. Eine Deponierung von Abfällen macht keine Schornsteine in dieser Höhe erforderlich.

Eine Konditionierung und Stabilisierung von Abfällen kann nicht nur für Sonderabfälle erfolgen. Vielmehr kann dies auch eine größere Anzahl von Stäuben, z.B. Filterstaub aus der Abfallverbrennung mit der Abfallschlüsselnummer: 10 01 15 (Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen) betreffen.

Die Festlegung des Untersuchungsraums ist nach Erkenntnis der umfangreichen Neuanlagen auch auf dem Betriebsgelände der IAG auf mindestens 2,5 km auszuweiten. Benachbarte Gemeinden sind an dem Vorhaben zu beteiligen.

Die beigelegte Abbildung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus dem Jahr 2023 hin. Der Horststandort hat sich seit den ersten Untersuchungen im Jahr 2014 verlagert. Der Adlerhorst befindet sich nunmehr im südlich des SO 6 gelegenen Wald. Zum Schutz des Horstes wurden neue Nutzungen im SO ausgeschlossen.

Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass die aktuellsten Unterlagen als Grundlage dieser Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass im Teil B der Planunterlagen die Errichtung von Silos mit einer maximalen Firsthöhe von 20,0 m zulässig sind. Hiermit werden bestehende Silos berücksichtigt, mit der eine staubarme Entladung von Abfällen ermöglicht werden.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass eine Konditionierung und Stabilisierung von Abfällen nicht nur für Sonderabfälle erfolgen kann.

Die Gemeinde erwidert, dass das Untersuchungsgebiet für den vorliegenden Bebauungsplan ausreichend groß gewählt worden ist und die benachbarten Gemeinden ordnungsgemäß im TÖB-Verfahren beteiligt wurden.

Die Gesamtflächen für Behandlungsanlagen werden in der Flächenbilanz zum Bebauungsplan-Entwurf mit 42,2 ha angegeben. Hierin nicht enthalten ist die Fläche der alten und „neuen“ Sondermülldeponie im Baugebiet SO 8.

III. Stellungnahme zu weiteren Punkten

1. Größe der geplanten Anlagen

Welche Größe die geplanten neuen Anlagen in den Baugebieten SO 1, 3 und 4 und 9 haben werden, ist an den dafür vorzuhaltenden Gebäudelängen zu sehen, die bei abweichender Bauweise bis zu 70 m betragen, im SO Gebiet 7 sogar bis zu 90 m Länge haben sollen. An diesen genauen Größenordnungen lässt sich erkennen, dass die IAG offenbar sehr genaue Vorstellungen von den geplanten Anlagen hat, die Gemeinde und die Öffentlichkeit darüber aber im Unklaren lässt. Dies vermutlich um die Weiterentwicklung des Bebauungsplans in diesem Entwicklungsstadium nicht zu gefährden. Um die Ansiedlung von Industrieanlagen dieser Größe und die damit einhergehenden Umweltfolgen zu vermeiden, sollten im Bebauungsplan deutlich geringere Gebäudemasse festgesetzt werden. Industrieanlagen der Größe, wie sie der IAG offenbar vorschweben, bedürfen zur Bewältigung der damit einhergehenden Konflikte eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans; ein Angebots-Bebauungsplan ist von vornherein ungeeignet, hier eine hinreichende Steuerungswirkung zu entfalten.

2. Die „Nullvariante“ im Bebauungsplan

Während im vorherigen Entwurf des Bebauungsplans die „Nullvariante“ dargestellt wurde, ist sie im aktuellen Bebauungsplan entfallen, was nicht akzeptabel ist. Ohne Betrachtung der Nullvariante ist eine fehlerfreie Abwägung nicht möglich. Im vorigen Entwurf hieß es auf S. 85 der Begründung noch:

„4.2. Entwicklung des Umweltzustandes bei nicht Durchführung der Planung

Mit der Nullvariante, d.h. ohne den Ausbau des hier gegenständlichen Vorhabens kann die planerische Zielsetzung nicht erreicht werden. Von Seiten des Landes Mecklenburg-Vorpommerns wird die Nutzung als Deponie generell befürwortet und unterstützt. Günstig ist die Nullvariante jedoch für das Bodenpotential und das Landschaftsbild, da keine zusätzlichen, bisher nicht überbauten Flächen versiegelt werden. Fragen der Abfallwirtschaft und einer geordneten Abfallentsorgung werden dabei jedoch vernachlässigt“

Diese Aussage ist unzutreffend und wird auch in keiner Weise belegt. Schon der ehemalige Ministerpräsident Dr. Erwin Sellering sagte am 01.02.2012 im Interview mit der Schweriner Volkszeitung auf die Frage „Was schlussfolgern Sie daraus für die Zukunft der Deponie Ihlenberg?“:

Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu III. Punkt 1: Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Innerhalb von Gewerbegebieten ist es weithin üblich, die abweichende Bauweise mit Gebäudelängen über 50 Metern festzusetzen, dies ermöglicht den Bau von Gewerbehallen. Eine Beschränkung der Länge auf 70 m im SO 9 stellt bereits eine Einschränkung dar. Die Gemeinde verweist auf den Bebauungsplan Nr. 9 in dem diesbezüglich keine Beschränkungen bestehen, da nur so eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben nach heutigen Standards möglich und sinnvoll ist. Zudem weist die Gemeinde darauf hin, dass im SO 7 eine Länge von 90 m zulässig ist, da dies dem aktuellen Bestand entspricht. Eine weitere Einschränkung ist deshalb planungsrechtlich nicht sinnvoll. Das SO 7 ist vollständig bebaut. Die getroffenen Festsetzungen beziehen sich auf den Bestand, den die Gemeinde so sichern will. Auch in den weiteren Baugebieten sind keine unverhältnismäßigen Gebäudegrößen festgesetzt.

Die geforderte Beschränkung der Gebäudemasse wäre aus Sicht der Gemeinde daher grob fahrlässig und würde die Entwicklung von Gewerbeflächen behindern. Der Bebauungsplan setzt für das SO 9 eine GRZ von 0,8 fest. Entsprechend wurde der Eingriff berechnet, unabhängig davon, ob die Versiegelung durch Gebäude oder Außenflächen entsteht. Die Umweltfolgen können somit auch in einem Angebots-Bebauungsplan bewertet werden.

Zu III. Punkt 2: Die Gemeinde weist darauf hin, dass im Umweltbericht auf Seite 92 unter Punkt 4.2 die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung prognostiziert wurde. Der Vorwurf, dies wäre in der Planung nicht berücksichtigt worden, ist somit falsch.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Zeitungsinterview aus dem Jahr 2012 ist jedoch nicht geeignet, die grundsätzliche Entwicklung der Deponie hervorzusehen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Gemeinde erwidert, dass die Aussage bezüglich eines Betriebsendes seitens des Einwenders nicht der Wahrheit entspricht und zum Betrieb der Deponie eine langfristige Deponienachsorge gehört, sodass die Flächen weiterhin einer Nutzung unterliegen und somit Synergien mit dem SO 9 auch nach Beendigung der Ablagerungsphase bestehen bleiben.

„Wir haben schon vor einiger Zeit die Grundsatzentscheidung getroffen, dass die Deponie langsam ausläuft. Wir haben als Land nicht vor, noch große Gewinne zu machen. Aber man kann so eine Deponie nicht von heute auf morgen schließen.“

Inzwischen hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns das Betriebsende der Deponie auf das Jahr 2035 festgelegt.⁹

Dies in der Planung unberücksichtigt zu lassen stellte einen erheblichen Abwägungsfehler dar. Vielmehr dürfte es erforderlich sein, die Planung für das Gebiet entscheidend an der Folgenutzung nach Schließung der Deponie auszurichten statt wie vorliegend von deren „unendlichem“ Weiterbetrieb auszugehen.

3. Alleebäume

Ein Fällen der geschützten Alleebäume an der B104, um einen neuen Verkehrsknotenpunkt zu erstellen, ist abzulehnen. Angesichts des Schutzstatus der Bäume sind alternative Lösungen für die Verkehrsanbindung in Betracht zu ziehen. Dies ist bislang in abwägungsfehlerhafter Weise nicht erfolgt.

4. Verkehr

Ausweislich der durchgeführten Verkehrsprognose ist auf der Bundesstraße 104 mit einem Anstieg von 0,9 % im Personenverkehr und 11,6 % im Güterverkehr zu rechnen. Dies bedeutet, dass im Jahr 2030 auf der B104 83.000 mehr LKW fahren. Eine solche Entwicklung ist geradezu anachronistisch und vor dem Hintergrund des gebotenen Schutzes der Wohnbevölkerung und der Umwelt vollkommen inakzeptabel. Darüber fehlten die im Verkehrsgutachten in Bezug genommenen Anlagen zu diesem Gutachten, so dass eine weitergehende Beurteilung nicht möglich ist.

Insoweit wird die Unvollständigkeit der ausgelegten wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen gerügt und beantragt

die Auslegung zu wiederholen und erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Lärm

Die im Entwurf des Bebauungsplans für das SO 9 festgelegten Emissionskontingente sind zu hoch und nicht geeignet, einen hinreichenden Schutz der benachbarten Wohnnutzungen aber auch lärmempfindlicher Tierarten in der Umgebung des Plangebiets insbesondere zu Nacht- und Paarungs- und Aufzuchtzeiten sicherzustellen.

Ein Weiterbetrieb der eigentlichen Deponie hat mit den zukünftigen Entwicklungen, die im Bebauungsplan Nr. 18 vorbereitet werden, nichts zu tun.

Zu III. Punkt 3: Die Bewertung der Fällung der Alleebäume obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Gemeinde hat in einer Variantenuntersuchung vier verschiedene Varianten der Verkehrsanbindung an die Bundesstraße untersucht und hat sich für die Varianten entschieden, die den geringsten Eingriff in die Allee bedeutet und dennoch eine verkehrstechnisch genehmigungsfähige Anbindung gewährleistet. Mit Schreiben vom 26.10.2023 hat die untere Naturschutzbehörde die Fällung der Alleebäume genehmigt.

Zu III. Punkt 4: Der Antrag des Einwenders wird durch die Gemeinde zurückgewiesen. Gemäß Verkehrsgutachten (Logos Ingenieur- und Planungsgesellschaft mbH, 2017, Seite 10) ergibt sich die Prognose folgendermaßen:

Zur genauen Einschätzung der künftigen Anforderungen an die neue Zufahrt, kann bei der Betrachtung nicht nur die aktuelle Verkehrssituation betrachtet werden. Es ist ein natürliches Wachstum der Verkehre zu beachten, das laut Richtlinie (HBS 2015 [3]) bis zum Jahr 2030 prognostiziert werden muss.

Zur Ermittlung des Entwicklungsfaktors wurde die Verflechtungsprognose vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) verwendet [1]. Für den Landkreis Nordwestmecklenburg können somit folgende prozentuale Veränderungen im Verkehrsaufkommen bis zum Jahr 2030 angenommen werden:

Tabelle 1: Verflechtungsprognose 2030 für den Landkreis Nordwestmecklenburg [1]

	2017		2030		Veränderung	
	Fahrten pro Jahr	Anteil	Fahrten pro Jahr	Anteil	absolut	prozentual
Personenverkehr	182.090.447	99,6%	183.696.878	99,6%	1.606.431	0,9%
Güterverkehr	716.981	0,4%	800.016	0,4%	83.035	11,6%
Gesamt	182.807.428	100%	184.496.894	100%	1.689.466	0,9%

Im weiträumigen Bereich des Untersuchungsgebietes ist bis zum Prognosejahr 2030 mit einer Steigerung der verkehrsrelevanten Entwicklung zu rechnen.

Auf der Bundesstraße 104 ist mit einem Anstieg von 0,9% im Personenverkehr und 11,6% im Güterverkehr zu rechnen. (Die Werte sind mit dem Straßenbauamt Schwerin abgestimmt.)

⁹ <https://www.ostsec-zeitung.de/mecklenburg-vorpommern/deponie-ihlenberg-mv-will-den-sondermuell-nicht-mehr-selbst-lagern-TQMYK25AQIQFFULWYTYTJ3XYE.html>

Die Zahlen ergeben sich somit generell aus den prognostizierten wachsenden Verkehrszahlen bis 2030 und nicht durch die Anlagen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 18.

Eine Unvollständigkeit der Unterlagen wird deshalb entschieden zurückgewiesen.

Zu III. Punkt 5: Die Ausführungen zum Thema Lärm weist die Gemeinde Selmsdorf als inhaltlich wenig aussagekräftig zurück. Die Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung sowie ihren Ergänzungen vorgeschlagenen Emissionskontingente sind geeignet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Im Zuge des Erneuten Entwurfs II wurden zudem die umliegenden Windenergieanlagen in die Betrachtung einbezogen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der festgesetzten Emissionskontingente innerhalb des SO 9 keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. An der nächstgelegenen Wohnbebauung sind im Nachtzeitraum 10 dB weniger zu erwarten als an Wohngebäuden zulässig wäre. Gemäß der TA Lärm werden die Emissionen des SO 9 somit unerheblich für die weitere Betrachtung. Am Tage werden an der nächstgelegenen Wohnbebauung lediglich 40 dB(A) erreicht, was 15 dB geringer als der zulässige Wert sind.

Auch unter Berücksichtigung der Windenergieanlagen können alle Werte eingehalten werden.

Die Gemeinde weist zudem darauf hin, dass seitens der unteren Immissionschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Erneuten Entwurf II keine gegenteilige Stellungnahme abgegeben wurde. Die Gemeinde Selmsdorf geht deshalb davon aus, dass alle Belange berücksichtigt wurden, die im Rahmen des Bebauungsplanes abgeprüft werden können.

IV. Fazit

Die vorliegende Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist mangelhaft, fehlerhaft und unvollständig. Insbesondere ist die Untersuchung der Auswirkungen auf die Umwelt fehlerhaft nur auf den Bereich des Baugebiets SO 9 beschränkt.

Für eine Bewertung der Planung und eine fehlerfreie Abwägung fehlen darüber hinaus die folgenden Unterlagen, Informationen und Verfahrensschritte:

1. Worst-case-Betrachtungen der Umweltauswirkungen der in den Baugebieten zulässigen Anlagen im Umweltbericht; alternativ Betrachtung der ggf. bereits in Planung befindlichen und hinreichend konkretisierten Anlagen
2. Gefährdungsabschätzung für emittierende Abfallbetriebe (u.a. für Metall-, Öl, Säuren-, biologische Abfallaufbereitung, mechanische Abfallaufbereitung inkl. Brecher-, Sieb- und Klassieranlagen)
3. Ermittlung der Sicherheitsabstände für Störfall-Anlagen und Anlagen mit besonderer Brandgefährdung
4. Brandschutzkonzept für das gesamte Plangebiet (inkl. einer Bevorratung von C-Löschmittel für 24-Std-Einsatz)
5. Sämtliche Berichte zu Umwelt, Lärm, Artenschutz, Schall beziehen sich ausschließlich auf das SO 9, das neu geplante Gewerbegebiet. Die Auswirkungen der (Neu-)Baumaßnahmen auf den SO 1- SO8 bleiben vollständig unbehandelt und unberücksichtigt.
6. Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG: Die Entwicklung eines neuen Gebietes für weitere Abfallanlagen auf einer Fläche von 42 ha ist für die zukünftige Entwicklung in dieser Region raumbedeutsam (vgl. § 1 Nr. 4 RoV). Es ist deshalb ein gesonder-tes Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Der vorliegende Entwurf wird von meinem Mandant in seiner derzeitigen Fassung vollumfänglich abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen


 Thorsten Deppner
 Rechtsanwalt

Zu IV.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Einwenders die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange mangelhaft ist, da hauptsächlich die Auswirkungen durch die Planung des SO 9 ermittelt wurden. Die Gemeinde weist diesen Vorwurf entschieden zurück. Der Bebauungsplan Nr. 18 schafft im Bereich des SO 9 Baurecht auf bisher überwiegend ungenutzten Flächen. Die weiteren Bereiche sind Bestandteile des aktiven Deponiebetriebes und werden im Rahmen der Planung teils nachrichtlich übernommen und teils werden Handlungsrahmen für den Deponiebetrieb aufgezo-gen. Die Gemeinde schließt ungewollte Nutzungen am Standort aus, kann jedoch nicht in bereits genehmigte Nutzungen eingreifen.

Auf dieser Grundlage wurden im Umweltbericht überwiegend die geplanten Nutzungen des SO 9 beschrieben und bewertet, da im weiteren Geltungsbe-reich bereits Nutzungen vorhanden sind. Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde zudem der gesamte Geltungsbereich berück-sichtigt, sodass Nutzungen im Sinne von Biotopbeseitigungen oder Flächen-versiegelungen, die über den Bestand hinaus gehen, aber durch die festge-setzte GRZ möglich wären, berücksichtigt wurden. Die Gemeinde weist den Einwender zudem daraufhin, dass es sich um einen vorbelasteten Standort handelt. Alle künftigen Nutzungen sind ausschließlich innerhalb des Geländes der IAG zulässig und die Gemeinde ist davon überzeugt, dass die mit dem Bebauungsplan zulässigen Nutzungen in den SO 1 bis SO 8 auch ohne den Bebauungsplan durch andere Plan- und Genehmigungsverfahren durchführ-bar wären.

Zu 1.: Der Umweltbericht prüft die Möglichkeiten, die im Rahmen des Bebauungsplanes vorgesehen werden ausreichend. Eine Prüfung von konkreten Anlagen ist ausschließlich im Baugenehmigungsverfahren bzw. in ggf. not-wendigen BImSch-Verfahren möglich. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, kann eine derartige Untersuchungstiefe nicht durch die Gemeinde erfolgen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gefährdungsabschätzungen für emittierende Abfallbetriebe sind nicht Gegenstand einer Bauleitplanung. Grundlagen des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch, die Landesbau-ordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie alle einschlägigen Bau- und Pla-nungsgesetze. Die Gemeinde hat sich in einer für sie zumutbaren Intensität mit der Planung auseinandergesetzt. Die vom Einwender geforderten Inhalte gehören nicht zu der von einer Gemeinde zu fordernden inhaltlichen Auseinandersetzung. Die Beachtung dieser Inhalte ist auf der Ebene der Baue-nehmigung im Einzelfall zu gewährleisten

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beachtung von Sicherheitsabständen ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung. Hier sind ggf. Instanzen der Baugenehmigung die korrekten Ansprechpartner.

Zu 4.: Wie bereits beschrieben, wird im Bebauungsplan die gemeindliche Löschwasserversorgungspflicht betrachtet. Für den Bereich der Deponie liegt ein Brandschutzkonzept vor. Für künftige Betriebe im SO 9 wird dies im Rahmen von Bauanträgen ebenfalls verlangt. Die Gemeinde ist nicht dazu verpflichtet den Brandschutz, der über den Grundschutz hinausgeht, zu gewährleisten. Dies ist Aufgabe der Unternehmen.

Zu 5.: Die Gemeinde verweist auf die Ausführungen zu Punkt IV.

Zu 6.: Die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens liegt in der Beurteilungskompetenz der für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle. Offensichtlich teilt diese Stelle die Auffassung der Gemeinde, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 18 keine raumbedeutsamen Entwicklungen vorgenommen werden. Daher ist nach Auffassung der Gemeinde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht geboten.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Planung seitens des NABU vollumfänglich abgelehnt wird. Die Gemeinde Selmsdorf hält aufgrund der in der Planung sowie der Abwägung genannten Gründe an der Planung fest.

Anlage 1

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt für Umweltrecht

Grolmanstr. 39 ~ 10623 Berlin
Tel: 030/2800950 ~ Fax: 030/28009515
mail@kanzleideppner.de ~ www.kanzleideppner.de

RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Gemeinde Selmsdorf
Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Per E-Mail an: s.mueller@schoenberger-land.de

13. April 2023

Mein Zeichen: TD18-025 NABU M-V

10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf
Hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ bereits übersandte Abschrift der Vollmachtsurkunde nehme ich hiermit namens und im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Wismarsche Str. 146, 19053 Schwerin im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf wie folgt Stellung:

Zunächst mache ich sämtliche in meiner hier nochmals als

– Anlage 1 –

beigefügten Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ aufgeführten Einwendungen vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme. Die dort vorgebrachten Kritikpunkte treffen auch auf die geplante Änderung des FNP zu, soweit dieser der Ermöglichung des genannten Bebauungsplans dienen soll.

Darüber hinaus nehme ich für meinen Mandanten zum Änderungsentwurf wie folgt Stellung:

Die Änderung des Flächennutzungsplans in der geplante Form wird von meinem Mandanten aus den folgenden Gründen abgelehnt:

1. Im vorliegenden Entwurf wird mehrfach auf die Synergie der geplanten Gewerbeansiedlung

Die Anlage 1 wird seitens der Gemeinde Selmsdorf zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf wurde bereits in die Abwägung eingestellt und der Abwägungsbeschluss durch die Gemeinde gefasst. Mit Schreiben vom 17.10.2023 wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Landkreis Nordwestmecklenburg genehmigt. Eine erneute Behandlung der Anlage 1 erfolgt daher nicht.

im SO 9 zur Deponie gesprochen. Sie wird sogar als Begründung und Rechtfertigung des Vorhabens angeführt. Dabei wird vollkommen ignoriert, dass die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns das Betriebsende der Deponie auf das Jahr 2035 festgelegt hat.

2. In den Ausführungen wird mehrfach Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 18 genommen. Dieser ist offenbar seit seiner Auslegung mehrfach verändert worden. Ohne diese Änderungen zu kennen, lässt sich der vorliegende Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans kaum abschließend beurteilen.
3. Es gibt am Standort keine Bahnanbindung, dadurch werden Klimaschutzvorhaben der Gemeinde konterkariert.
4. Es werden mindestens 9 ha Fläche auf einer Hanglage (Ihlenberg) versiegelt. Bei Starkregenereignissen ist mit einem Abfluss Richtung Gemeindegebiet zu rechnen.
5. Der beschriebenen genehmigungsrechtliche Status der Deponie entspricht nicht den Tatsachen.
6. Die Bodenfunktion im Bereich des SO 9 (Teilstück 1) wird mit mehr als 10 m mächtigen Deckschichten so beschrieben, als wären sie wirksam in Hinblick auf mögliche Grundwasserkontaminationen, ohne dass entsprechende Untersuchungen vorlägen.
7. Entgegen der Annahmen in der Entwurfsbegründung erfüllen die benachbarten Flächen durchaus eine Erholungsfunktion.
8. Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde ist schon jetzt komfortabel, weitere belastende Gewerbeflächen sind aus diesem Grunde nicht notwendig.

Im Einzelnen:

1. Betriebsende der Deponie

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat 2019 beschlossen, die Deponie Ihlenberg 2035 zu schließen¹. Damit entfällt das Argument einer Synergie des geplanten Gewerbegebietes mit dem Deponiebetrieb. Es würden nach einer Stilllegung der Deponie Ihlenberg sogar gegenteilige Effekte auftreten. Sollten sich dort tatsächlich Gewerbe ansiedeln, die auf Synergieeffekte setzen, müssten (Abfall-)Stoffe, die dort verarbeitet werden sollen, nicht nur per LKW angeliefert, sondern auch wieder abgefahren werden. Die deutliche Reduktion des Schwerlastverkehrs durch die Schließung der Deponie würde dadurch zum Teil zunichte gemacht.

Durch die aktive Ansiedlung von Betrieben der Abfallbearbeitung – denn nur diese profitieren von

¹ <https://www.ostsee-zeitung.de/mecklenburg-vorpommern/deponie-ihlenberg-mv-will-den-sondermuell-nicht-mehr-selbst-lagern-TQMYK25AQJFFULWYTYUJ3XYE.html>.

einer betriebenen Deponie und könnten auf Synergieeffekte hoffen – wird der Beschluss der Landesregierung unterlaufen, da diese Begehrlichkeiten auf einen Weiterbetrieb wecken würden.

Dies wäre schädlich für die Entwicklung der Gemeinde Selmsdorf in Sachen Wohnqualität, Umweltzustand, Klimaneutralität, Attraktivität, Image und Landwirtschaft. Alle aufgezählten wichtigen Teilbereiche würden erheblich von einer Schließung der Deponie, Ihrer Stilllegung und der damit einhergehenden Aufwertung der Umgebung profitieren. Dies würde durch das geplante Gewerbegebiet zunichte gemacht.

2. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 18

Im Jahr 2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ öffentlich ausgelegt. Mehrfach wird in der Entwurfsbegründung für die Änderung des FNP darauf Bezug genommen. Dabei wird erkennbar, dass es zwischenzeitlich in vielen Bereichen Änderungen am Entwurf des Bebauungsplans gegeben haben muss. Da dieser bislang aber nicht öffentlich bekannt ist, werden die Einwendungen aus dem Jahr 2018 Gegenstand dieser Stellungnahme (s. o.).

Es ist zu befürchten, dass die 10. Änderung des FNP den Weg für die Umsetzung eines Bebauungsplans „freimachen“ soll, der aber in seiner aktuellen – und dieser Planung offenbar zugrundeliegenden – Fassung selbst noch nicht bekannt ist. In der bislang bekannten Fassung wird jedenfalls der Beschluss der Landesregierung, die Deponie 2035 zu schließen, komplett ignoriert. Das ist vollkommen unverständlich, da bei einer Schließung der Grund für das Gewerbegebiet wegfällt.

3. Fehlende Bahnanbindung

Es ist weitgehend Konsens, dass aus ökologischen Gründen eine Bahnanbindung bei Einrichtung eines Gewerbe-/Industriegebietes berücksichtigt werden sollte. Die „Allianz pro Schiene“ fordert eine verbindliche Prüfung und Priorisierung einer *Schielenanbindung* bei Gewerbe- und Industrieflächen.²

Im Koalitionsvertrag der an der Bundesregierung beteiligten Parteien SPD, Grüne und FDP wurde vereinbart, dass „bei neuen Gewerbe- und Industriegebieten [...] die Schienenanbindung verpflichtend geprüft werden [soll]“.³

Die Gemeinde Selmsdorf versucht, sich ökologisch und klimafreundlich aufzustellen, so wie man es an Machbarkeitsstudie zur nachhaltigen Energie- und Wärmeversorgung in der Gemeinde Selmsdorf⁴ sehen kann. Ein Gewerbegebiet, das weitere Flächen versiegelt, vermutlich energieintensiv ist

² <https://www.allianz-pro-schiene.de/presse/pressemitteilungen/brauchen-verbindliche-pruefung-und-priorisierung-einer-schielenanbindung-bei-gewerbe-und-industrieflaechen/>

³ <https://www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/transport-logistik/koalitionsvertrag-das-ist-fuer-den-gueterverkehr-wichtig-3061747>

⁴ https://selmsdorf.trigenius-gmbh.de/wp-content/uploads/2022/05/T2109-20220503-Studie_komplett_WEB.pdf

und mit dem Schwerlastverkehr für deutliche mehr CO₂-Emissionen sorgen wird, steht diesen Zielen entgegen.

Es ist auch befremdlich, dass die Gemeinde Selmsdorf einerseits einen Landschaftsplan erstellt, in dem die folgenden „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ identifiziert werden:

- Uferzone von Dassower See und Trave
- Wald- und Moorbereiche bei Teschow
- Selmsdorfer Bach einschließlich der Zuflüsse
- Torfmoor Selmsdorf
- **Naturnahe Waldbereiche, insbesondere im Kirchenholz und im Wald bei Hof-Selmsdorf**

(Landschaftsplan der Gemeinde Selmsdorf, S. 21, abrufbar unter https://www.schoenberger-land.de/media/custom/2618_1793_1.PDF?1623162846; Hervorhebung des Unterzeichners)

andererseits in der vorliegenden Entwurfsbegründung zur Änderung des FNP dem erwähnten „Kirchenholz“, das in unmittelbarer Nähe des beabsichtigten Gewerbegebietes liegt, jegliche Naherholungsfunktion abgesprochen wird.

Gerade nach einer Schließung der Deponie Ihlenberg mit Endabdeckung und begrünter Oberfläche wäre insbesondere das Kirchenholz ein Naherholungsbereich mit schon jetzt zahlreichen Wanderwegen.

Der beschriebene Selmsdorfer Bach müsste zudem Abwässer und/oder Oberflächenwasser der versiegelten Gewerbeflächen aufnehmen, was potentiell zu einer Verschlechterung dieses Gewässers führen könnte. Eine solche Verschlechterung wäre mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG und der Wasserrahmenrichtlinie unvereinbar.

4. Flächenversiegelung in Hanglage

Die weitere Versiegelung auf dem Ihlenberg ist kritisch zu sehen. Die Hanglage und die aufgrund des Klimawandels zunehmenden Extremwetterlagen begünstigen das Abfließen großer Mengen von Niederschlagswasser in Richtung der Wohngebiete von Selmsdorf. Schon jetzt sind erhebliche Flächen des Ihlenbergs versiegelt. Beim Starkregenereignis im Juli 2002 wurden durch Niederschlagswasser, das vom Ihlenberg Richtung Schönberg floss, in Schönberg große Schäden verursacht. Die Regenrückhaltebecken auf dem Deponiegelände versagten und waren ebenso wie die Vorflut den Wassermassen nicht gewachsen.

Nach dem IPCC-Klimabericht 2023⁵ muss damit gerechnet werden, dass Wetterextreme auch in

⁵ https://www.de-ipcc.de/media/content/AR6-WGI-SPM_deutsch_barrierefrei.pdf.

Deutschland erheblich zunehmen werden. Dies bedeutet konkret, dass nach Trockenperioden Starkregenereignisse auftreten können, die dann sturzflutartig vom neuen Gewerbegebiet ins Tal Richtung Selmsdorf und von der Deponie in Richtung Schönberg fließen. Schon heute lassen sich im Schönberger Forst an den ausgewaschenen Graben- und Bachläufen die gewaltige Kräfte des Wassers erkennen.

5. Genehmigungsrechtlicher Status der Deponie

Die Genehmigungslage der Deponie Ihlenberg ist im vorliegenden Begründungsentwurf zur Änderung des FNP falsch dargestellt.

Die Deponie Ihlenberg verfügt zurzeit über **keine** rechtlich genehmigte Fläche zur Abfallablagerung.

Im Jahr 2012 erließ das zuständige StALU Schwerin eine Plangenehmigung für einen sog. Multifunktionale Abdeckung (MFA), was vereinfacht ausgedrückt bedeutet, dass auf einer alten Deponie eine neue errichtet wird. Diese Plangenehmigung wurde vom NABU MV erfolgreich beklagt und im Beschluss des Obergerichts Greifswald vom 15. Januar 2019 – 5 K 12/14 – wegen einer fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung als rechtswidrig beurteilt:

„Aber nicht rechtens, erklärt Nabu-Anwalt Philipp Heinz. Das Gericht habe die Ablagerungen für rechtswidrig erklärt, daher kann auch nicht von ‚rechtswidrig ergangenen Genehmigungen Gebrauch gemacht werden‘. Heinz: ‚Hier werden seit Jahren massiv Tatsachen geschaffen, ohne je eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen zu haben.‘“⁶

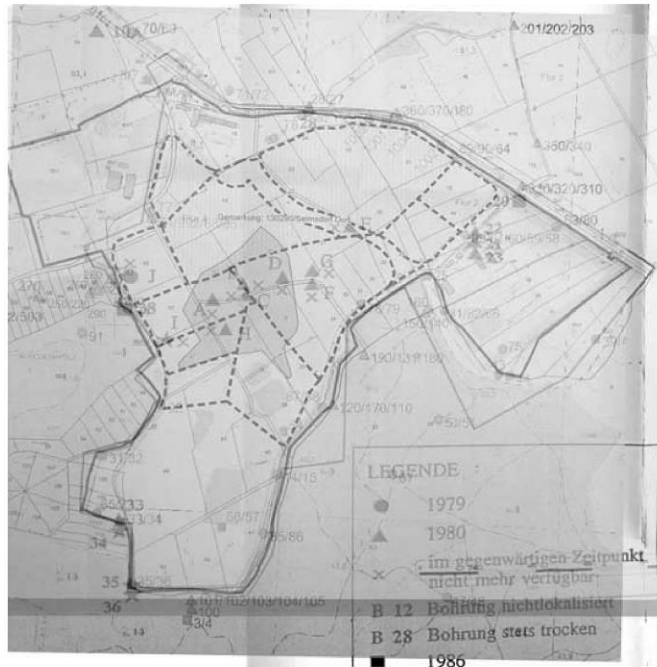
Der Beschluss des OVG wird von der Deponie Ihlenberg und der Landesregierung weitgehend ignoriert. Statt die Abfallablagerung auszusetzen, wie es von der Landesregierung eigentlich bis zum Abschluss der Planfeststellungsverfahren umgesetzt hätte werden müssen, wird die Abfallanlage in den vergangenen über vier Jahren so betrieben, als hätte es keinen Gerichtsbeschluss gegeben. Das vom Gericht verordnete Planfeststellungsverfahren hätte über diesen langen Zeitraum längst abgeschlossen sein müssen.

Diessseits wird davon ausgegangen, dass die MFA auch nach einem Planfeststellungsverfahren nicht genehmigungsfähig sein wird. Diese Einschätzung beruht insbesondere auf den folgenden Erwägungen:

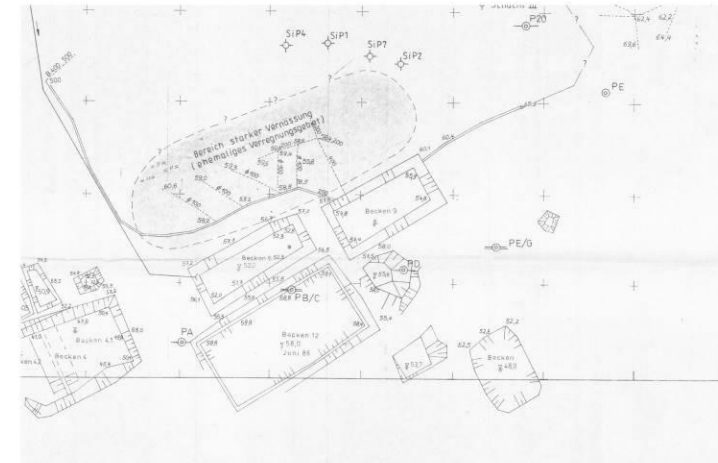
Eine Deponie auf einer alten Deponie ist nur dann rechtlich möglich, wenn der Untergrund der alten Deponie eine nachgewiesenen Barrierewirkung aufweist. Im Fall der MFA ist dies nachgewiesenermaßen nicht der Fall. Ein Teil der neuen Deponie lagert auf einem Altteil, dessen Basis nicht

⁶ <https://www.in-online.de/der-norden/streit-um-giftmuelldeponie-ihlenberg-ist-die-aktuelle-muellablagerung-rechtswidrig-5DHVXVIMTFODMPDKWQZWJF57E.html>

mit einer Folie abgedichtet ist. Darüber hinaus lagen genau in diesem Bereich Pegel, die unbestritten(!) Kontaminationen des Untergrundes nachgewiesen haben. So dokumentiert der Gutachter LÖFFLER: Die höchsten Chloridgehalte finden sich in Pegel B und C am 18.6.1987 mit 653 und 836 mg/l



Der rot eingefärbte Bereich ist der Altteil, auf dem die neuen Deponie liegt. Die o.a. Pegel liegen genau in diesem Bereich. Dies beweist, dass der Untergrund im Anlehnungsbereich nicht die Kriterien des § 3 der Deponieverordnung erfüllt und nicht in der Lage sein wird, die durch die Auflast der Abfallablagerung auf den alten Deponiekörper und damit einhergehende Komprimierung und Quetschung verursachten möglichen Sickerwasseraustritte wirksam zu verhindern. Und diese werden mit größter Wahrscheinlichkeit eintreten, da der Altteil der Deponie über keine Sickerwassererfassung verfügt und darüber hinaus in unmittelbarer Nähe ein Bereich starker Vernässung festgestellt wurde.



Quelle:

Bergakademie Freiberg Sektion Geotechnik und Bergbau	Merkmal 1-2008
Drainagenlage in der Deponie Schönberg (Stand Dez85)	
Anlage 2/3/1	

Der Pegel G ist in der Grafik weiter oben als Referenz zu sehen und zeigt damit, dass hier durch eine Auflast eine erhebliche Gefahr weiterer zusätzlicher Kontaminationen des Untergrundes nicht nur gegeben ist, sondern mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Alle aufgezählten Fakten sind der Genehmigungsbehörde, dem StALU Schwerin bekannt.

Diese Darstellung zeigen deutlich, dass die im Begründungsentwurf zur Änderung des FNP dargestellte Genehmigungslage keineswegs der tatsächlichen entspricht und damit die behaupteten Synergieeffekte zwischen Gewerbegebiet und Deponie so nicht zu halten sind. Es wäre auch angebracht, dass die Gemeinde Selmsdorf dies endlich zur Kenntnis nimmt und sich nicht so verhält, als gäbe es weder einen Beschluss des OVG noch ein nicht abgeschlossenes Planfeststellungsverfahren.

6. Schutzgut Boden

Der „Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 2008(!))“ stellt fest:

„Das Vorhaben liegt innerhalb eines Bereiches mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf das Schutzgut Boden.“

Im Begründungsentwurf zur Änderung des FNP wird dagegen behauptet:

„Mit der Nachnutzung bzw. Nachverdichtung einer bereits vorbelasteten Fläche wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt.“

Die jetzt brachliegende Fläche wird von der Deponie Ihlenberg nicht genutzt. Durch die „Timelaps-Funktion“ von Google Earth lässt sich erkennen, dass seit mindestens 2010 keine erkennbaren Änderungen an der Brachfläche vorgenommen wurden.



Insofern handelt es sich nicht um eine von der Deponie Ihlenberg vorgenutzte Fläche. Daran ändert auch eine Umzäunung der Fläche nichts.

Es ist bei einer gründlichen Erarbeitung eines FNP zu erwarten, dass Behauptungen auch entsprechend belegt werden, also konkrete Angaben zu Art und Zeitpunkt einer Vornutzung/Vorbelastung angegeben werden.

Im Begründungsentwurf zur Änderung des FNP wird darüber hinaus immer wieder ausgeführt, dass es Deckschichten mit einer Mächtigkeit von mehr als 10 m im Teilstück 1 (Gewerbegebiet) gäbe, ebenfalls ohne dafür auch nur einen Beleg zu liefern:

„Aufgrund der Mächtigkeit bindiger Deckschichten von > 10 m ist das Maßes [sic!] des Grundwasserschutzes hoch. Die Grundwasserneubildung wird aufgrund des hohen Versiegelungsgrades (Deponiekörper) bereits jetzt beeinträchtigt.“

Der Ihlenberg besteht bekanntlich aus einer gestauchten Endmoräne mit zum Teil chaotischen Lagerungsverhältnissen. Ohne den Nachweis durch entsprechende Bohrungen, die offenbar fehlen, ist das eine Behauptung ohne Substanz und damit ohne Belastbarkeit.

Das gleiche gilt für die Behauptungen

„Die mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Nutzungen ergänzen bzw. unterstützen die bestehenden und angestrebten Nutzungen auf dem vorhandenen Deponiegelände. Eine Erholungsnutzung ist aktuell kaum gegeben.“

und

„Für eine Ansiedlung von Gewerbe dieser Art ist die Nähe zur Deponie zentral. Durch die Ausrichtung des SO 9 auf z.B. Abfallweiterverarbeitung und Speicherung regenerativer Energie ergeben sich künftig sinnvolle Synergien zwischen Deponiebetrieb und Gewerbestandort. Dies zum Beispiel durch kurze Transportwege vom sortierten Abfall aus der Deponieanlage zur künftigen Aufbereitungsanlage im SO 9.“

Wie unter Punkt 1 dargelegt, wird der Eigentümer der Deponie, das Land Mecklenburg-Vorpommern, aufgrund des Beschlusses der Landesregierung die Deponie spätestens im Jahr 2035 schließen.

Damit ist die Darstellung im Begründungsentwurf für den Flächennutzungsplan falsch, da es dann keine Synergieeffekte mehr geben kann. Im Gegenteil: bei Wegfall der Möglichkeit der Deponierung wären weitere Schwerkrafttransporte mit allen bekannten Folgen (Schadstoffausstoß, CO₂-Emissionen, Lärm) die Konsequenz. Auch bestünde eine erhebliche Gefahr für Insolvenzen und Bauruinen.

Von einer künftigen „Aufbereitungsanlage“ im SO 9 ist nichts bekannt und auch gibt es augenscheinlich noch nicht einmal einen Genehmigungsantrag hierfür. Folglich handelt es sich hierbei um bloße Spekulationen, die zur Rechtfertigung der Bauleitpläne herangezogen werden.

Darüber hinaus würde die in der Entwurfsbegründung behauptete Vermeidung von Transportverkehrsimmissionen

„Dadurch werden Staub-, Schadstoff- und Lärmimmissionen erzeugt durch Transportverkehr vermieden.“

erst dann in ernstzunehmendem Umfang Realität, wenn das Gewerbegebiet über eine Schienenanbindung verfügte. Dies ist aber nach den Planungen nicht der Fall.

7. Erholungsfunktion der Umgebung

Das Kirchenholz ist im Landschaftsplan der Gemeinde Selmsdorf als „Naturnaher Waldbereich“ identifiziert, besonders schützenswert und wird schon heute durch zahlreiche (Wander-)Wege erschlossen. Im Kirchenholz hat z.B. seit Jahren ein Seeadlerpaar seinen Horst. Diesem Gebiet seinen Erholungswert abzusprechen, mag vielleicht für eine Änderung des FNP zur Ermöglichung eines Gewerbe- und Industriegebiets dienlich sein, hat aber mit der Realität nicht viel zu tun. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass sich der Erholungswert des Waldes nach der geplanten Schließung der Deponie Ihlenberg noch weiter erhöhen dürfte. Auch dies ist planerisch zu berücksichtigen.

8. Kein Erfordernis für weitere Gewerbeflächen

Die Gemeinde Selmsdorf hat durch ihre jetzigen Gewerbegebiete schon auskömmliche Steuereinnahmen und wird diese durch das in Bau befindliche Gebiet Lauen weiter erhöhen können.

Vor diesen Hintergrund macht es weder wirtschaftlich noch unter dem städteplanerischen Gesichtspunkt der Gewerbeansiedlung Sinn, ein weiteres Gewerbegebiet ohne Bahnanbindung zu etablieren, weitere Flächen zu versiegeln und negative Folgen für Mensch, Umwelt und Natur in Kauf zu nehmen.

9. Zusammenfassung

Die Gemeinde geht in der Entwurfsbegründung für die Änderung des FNP von grundlegend falschen und überholten Voraussetzungen aus. Insbesondere ist nach Schließung der Deponie nicht mit Synergieeffekten zu rechnen; die abschbare Schließung dürfte den Standort von vornherein unattraktiv machen. Darüber hinaus existiert derzeit keine rechtsfehlerfrei zugelassene Ablagerungsfläche auf der Deponie. Nach den vorliegenden Fakten ist vielmehr sogar damit zu rechnen, dass es auch das Planfeststellungsverfahren scheitern wird, weil erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen zu befürchten bzw. schon eingetreten sind. Das Herausögern des Planfeststellungsverfahrens über viele Jahre spricht für sich. Alternativ sollte die Gemeinde überlegen, den FNP so zu ändern, dass auf dem Teilstück 1 kein Gewerbe, sondern beispielsweise eine großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlage installiert werden könnte, einhergehend mit Schafsbeweidung.⁷ Eine solche Entwicklung hätte weit überwiegend positive Effekte für Umwelt, Klima und Lebensqualität.

Mit freundlichen Grüßen


Thorsten Deppner
Rechtsanwalt

⁷ Vgl. <https://www.energiezukunft.eu/erneuerbare-energien/solar/der-zweite-blick-auf-solarparks/>.

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen

Anlage 2**Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen**

Autor: [REDACTED] 23923 Selmsdorf

Vorbemerkung

In der gesamten Beschreibung des Bebauungsplanentwurfs wird mit keinem Wort auf das überproportionale Brandrisiko von Recyclinganlagen eingegangen. So fordert z.B. der Städte und Gemeindetag nach der Brandserie im Jahr 2018 in Recyclinganlagen in Mecklenburg-Vorpommern Konsequenzen.

Anwohner klagen über Geruchsbelästigungen, die Feuerwehren werden übermäßig belastet und Löschmittel fehlen regelmäßig.

Seit Ende Mai 2018 haben in Mecklenburg-Vorpommern mehrere Anlagen insgesamt 6 Mal gebrannt.

Auch der Landkreis Nordwestmecklenburg berät über Konsequenzen.¹

In der Gemeinde Efringen-Kirchen hat es seit 2013 dreimal einen Großbrand in dem örtlichen Recyclingbetrieb. Der Bürgermeister und die Anwohner fordern Konsequenzen. Obgleich den Anwohnern nach zwei Bränden versprochen wurde, dass so etwas nicht wieder passieren würde, brannte es im August erneut.

Anwohner fühlen sich bedroht durch die Folgen des Brandes und fordern eine Umsiedlung des Gewerbes.²

Offenbar ist das Brandrisiko bei Recyclinganlagen nicht zu beherrschen und zwar unabhängig davon, welche Stoffe aufbereitet werden sollen.

Es gibt keinen vernünftigen Grund, die Einwohner aller umliegenden Gemeinden solchen zusätzlichen Gefahren auszusetzen. Die größte Sondermülldeponie stellt für sich schon ein genügend großes Risiko dar.

So brannte es auch am 29.8.2018 auf der Deponie Ihlenberg vor der Sortieranlage.

Wenn andere Gemeinden versuchen, ihre Bürger vor den Auswirkungen solcher Risiken zu schützen, beschließt die ahnungslose Gemeindevertretung Selmsdorf den Bau eines riesigen Recyclingparks, von dem ausschließlich die Deponie Ihlenberg profitiert. Ein Übergreifen eines Brandes von einer Recyclinganlage auf den Deponiekörper wäre eine Katastrophe ungeheuren Ausmaßes.

Regelmäßig kommt es in Recyclinganlagen in aller Welt zu Bränden, in der Regel, weil die dort befindlichen Materialien sich selbst entzünden.

Die Anlage 2 des Einwenders wird von der Gemeinde Selmsdorf zur Kenntnis genommen.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Konsequenzen-nach-Brandserie-auf-Recycling-Hoefen,braende260.html>

² <https://www.verlagshaus-jaumann.de/inhalt.efringen-kirchen-so-kann-es-nicht-weitergehen.72b00bac-d922-4ec8-bfb3-d501626e10b4.html>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen

In den folgenden Beispielen werden 2 aktuelle Brände aus dem Jahr 2023 aufgelistet, die anderen stammen aus dem Jahr 2018. Es brennt in Deutschland alle paar Wochen ein solcher Betrieb.³

1. Ein Feuer am 04.06.2023 bei einem Recycling-Betrieb in Oldendorf-Himmelpforten (Landkreis Stade) hat am Freitagabend einen Großeinsatz der Feuerwehr ausgelöst. Rund 120 Kubikmeter Restmüllschredderware waren gegen 19 Uhr aus unbekannter Ursache in Brand geraten, wie die Polizei mitteilte. Gebäude oder Personen waren nicht betroffen. Rund 200 Einsatzkräfte rückten an, um das Feuer zu löschen. Nach Angaben der Polizei wurden aufgrund der enormen Rauchentwicklung Schadstoffmessungen in der Luft vorgenommen. Die angrenzende Kreisstraße 57 wurde am Abend für die Löscharbeiten gesperrt. Anwohnende wurden gebeten, Fenster und Türen geschlossen zu halten und Lüftungs- und Klimaanlage auszuschaftern.⁴



©Polizeiinspektion Stade Foto: Polizeiinspektion Stade

2. Rastatt 28. April 2023 Brand in Recycling-Betrieb: Metallspäne entzündeten sich.

Vermutlich eine Selbstentzündung von Metallspänen ist die Ursache eines Brandes in einem Recycling-Betrieb in Gaggenau (Kreis Rastatt). Nach Angaben der Polizei gingen am frühen Mittwochmorgen wohl wegen einer chemischen Reaktion rund 200 Tonnen Schleifschlamm in Flammen auf.

³

https://www.google.com/search?q=Brand+Recycling&source=lmns&tbn=wns&bih=927&biw=1920&client=firefox-b-d&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwi668Lwy9T_AhUkScCHQZKBBYQ_AUoAXoECAEQAAQ

⁴ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Enorme-Rauchentwicklung-nach-Brand-in-Recycling-Betrieb,aktuell,lueneburg8898.html

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen

3. „In 35 Dienstjahren nicht erlebt“ – Feuerwehr nach Großbrand in Recyclinganlage an A2 weiter im Einsatz, sieben Feuerwehrleute verletzt“



Foto: Justin Brosch

Am 2.7.2018 brannte es in Bonen mehrere Tage lang, die A2 musste wegen der Rauchentwicklung gesperrt werden.

„In meinen 35 Jahren als Feuerwehrmann habe ich eine solche Dimension und eine Brandausbreitung in einer derartigen Geschwindigkeit nie erlebt“⁵

4. Am 4.07.2018 kam es zum wiederholten Mal zum Großbrand bei der Rostocker Recyclinganlage der Fa. Alba. Gebrannt hat Metallschrott.⁶

⁵ <https://www.derwesten.de/region/a2-brennt-lichterloh-autobahn-gesperrt-rauch-gesundheitsgefaehrlich-feuerwehr-flammen-feuer-autobahn-id214728663.html?service=amp>

⁶ <https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/grossbrand-auf-recyclinghof-in-rostock-ausgebrochen-0432488107.html>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



Foto: Stefan Tretopp

Anwohner beschreiben das auf dem Kurznachrichtenportal Twitter so:

„Wenn ihr nichts mehr von mir hört, liegt es daran das ich durch den stinke Rauch umgekippt bin.“

Ganz #Rostock riecht gerade echt übel.“

Bereits Ende Mai warnte die Feuerwehr die Bevölkerung vor gefährlichen Wolken, die wegen eines Brandes in der Abfallsortieranlage aufstiegen. Nur wenige Tage später waren hier wieder 120 Feuerwehrleute im Einsatz. Der Brand war dieses Mal erst nach 17 Stunden wieder gelöscht.

5. Brand am 9.7.2018 bei der Entsorgungs- und Recyclingfirma Drekopf in Mönchengladbach

Auf dem Gelände der Entsorgungs- und Recyclingfirma ist ein nach ersten Schätzungen 30 mal 30 Meter großer Restmüllberg aus bisher ungeklärter Ursache in Brand geraten. Das Feuer breitete sich rasend schnell aus.⁷

⁷ https://rp-online.de/nrw/staedte/moenchengladbach/blaulicht/brand-in-moenchengladbach-loescharbeiten-bei-drekopf-bis-in-die-nacht_aid-23863731?output=amp

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



Foto: Björn Hagedorn

Blick aus Mönchengladbach auf den Brand

„Wenn Müll brennt, können gesundheitliche Gefahren nie ausgeschlossen werden“, erklärt der Feuerwehrsprecher. Anwohner wurden aufgefordert, sofort Fenster und Türen zu schließen, Klima- und Entlüftungsanlagen sollten abgestellt werden.“

„Durch den Funkenflug geriet ein Stall in der Nähe der Firma in Brand. Bei dem Versuch, die Tiere aus ihrer Behausung zu retten, hat sich eine Frau in der Eile leicht am Kopf verletzt.“

Auf dem Gelände der Entsorgungs- und Recyclingfirma ist ein nach ersten Schätzungen 30 mal 30 Meter großer Restmüllberg aus bisher ungeklärter Ursache in Brand geraten.

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen

- 6. 22.07.2018 Giftiger Rauch nach Großbrand bei Lauinger Recycling-Firma**
Am Sonntagabend war die Halle einer Recycling-Firma in Lauingen (Kreis Dillingen) in Brand geraten, dabei entstand giftiger Rauch.

Da durch das Abbrennen der Kunststoffe giftige Dämpfe, u.a. quecksilberhaltige Gase, freigesetzt wurden, war es notwendig, den in unmittelbarer Nähe zum Brandort gelegenen Bahnhof Lauingen zu sperren. In Absprache mit der Bundespolizei sowie der Deutschen Bahn hielten über Lauingen fahrende Züge nicht mehr im Bahnhof an. Anwohner wurden durch die Einsatzkräfte aufgefordert, Fenster und Türen geschlossen zu halten und sich nicht im Freien aufzuhalten.⁸



Foto: NEWS5 / Wiemann

- 7. 24.07.2018 Schwarze Rauchsäule über Rostock**
Erneut hat heute eine schwarze Rauchsäule die Rostocker in Atem gehalten. Das Feuer brach bei Veolia aus, auf dem Gelände des Recycling-Betriebs beim Güterverkehrszentrum in Neu-Hinrichsdorf.⁹

⁸ <https://presse-augsburg.de/presse/giftiger-rauch-nach-grossbrand-bei-lauinger-recycling-firma-anwohner-sollen-fenster-weiter-geschlossen-halten/254602/>

⁹ <https://www.svz.de/lokales/rostock/video-batterien-verursachen-grossbrand-id20526022.html>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



Foto Stefan Tretopp

- 8. 30.07.2018 Brand in Recycling-Firma in Delitzsch: Große Rauchwolke**
Wegen der großen, dunklen Rauchwolke sollten Anwohner Fenster und Türen schließen, sagte eine Polizeisprecherin. Das Feuer war am Morgen aus noch unbekannter Ursache auf einem etwa 200 Quadratmeter großen Areal der Firma ausgebrochen. Dort waren hauptsächlich Kunststoffballen gelagert.¹⁰

¹⁰ <https://www.welt.de/regionales/sachsen/article180202838/Brand-in-Recycling-Firma-in-Delitzsch-Grosse-Rauchwolke.html>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



Foto Alexander Prautzsch

9. 30.07.2018 Müllberge brennen wie Zunder

Feuer bei Recyclinganlage in Grumbach

Feuer entstand durch Selbstentzündung von Gewerbeabfall.¹¹

¹¹ <http://m.westfalen-blatt.de/OWL/Kreis-Guetersloh/Harsewinkel/3415203-Feuer-bei-der-Recyclingfirma-Grumbach-verursacht-100.000-Euro-Schaden-Muellberge-brennen-wie-Zunder>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



Foto Gabriele Grund

10.02.2018 Brand in Recyclinganlage in Regensburg

Der brennende Abfall konnte nicht sofort gelöscht werden. Der Papiermüll musste erst schichtweise abgetragen werden.¹²



11.04.08.2018 In Schönewalde im Landkreis Elbe-Elster kam es heute zu einem Brand in einer Recyclingfirma. Was mit einer anfänglichen Rauchentwicklung begann, entwickelte sich zu einem Feuer, das bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht unter Kontrolle gebracht werden konnte. Laut

¹² <https://www.tvaktuell.com/mediathek/video/regensburg-brand-in-recycling-firma/>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen

Angaben der Feuerwehr, die vor Ort gegen die Flammen kämpft, ist die gesamte Stadt von Rauch eingehüllt. Die Feuerwehr bittet die Bevölkerung Fenster und Türen geschlossen zu halten. Anwohner sind angehalten, Rettungskräften ungehinderten Zugang zum Einsatzgebiet zu ermöglichen. Außerdem sollen Lüftungs- und Klimaanlage abgeschaltet werden.¹³



12.07.08.2018

Rauch über Hockenheim: 150 Einsatzkräfte bekämpfen Brand in Recyclinghof.

Auf dem Gelände der Firma ‚Hoba Recycling‘ fängt ein Gegenstand in der Müllsortierungsanlage Feuer. Ein Mitarbeiter versucht noch vergeblich selbstständig den Brand zu löschen, erleidet sogar eine Rauchvergiftung! Der dunkle Rauch ist bis nach Speyer zu sehen und zieht in Richtung Schwetzingen. Insgesamt sind etwa 150 Einsatzkräfte vor Ort. Doch der Brand greift auch auf die Halle über und die Papier- und Plastikabfälle gehen in Flammen auf!¹⁴

¹³ <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2018/08/brand-auf-recyclinghof-schoenewalde-elbe-elster.html>

¹⁴ <https://www.heidelberg24.de/region/fotos-hockenheim-rauchsaule-ueber-b39-muelldeponie-lagerhalle-fangen-feuer-feuerwehr-einsatz-10102015.html>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



©Heidelberg24/PR-Video/Priebe

13.07.08.2018 Brandfall in Recycling Park Dorndorf

Mit der starken Rauchentwicklung musste eine Gefahr für die Bewohner der Ortschaften Dorndorf und Kieselbach angenommen werden. Daher erfolgte eine Bevölkerungswarnung über das Modulare Warnsystem (MoWaS). Der Westwind trägt die Rauchwolken in die umliegenden Ortschaften¹⁵ 2. Brand am 27.8. s.u.

¹⁵ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/125951/4028891>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



14.09.08.2018 Beim Recyclingbetrieb Remondis ist ein Feuer auf dem Gelände aufgetreten

Auf dem Gelände des Recycling-Unternehmens Remondis waren nach ersten Informationen aufgehäufte, geschredderte Altmöbel aus bislang ungeklärter Ursache in Brand geraten.

Die Flammen schlugen meterhoch in den Himmel, die Rauchschwaden waren bereits aus großer Entfernung zu sehen. Neben der Feuerwehr in Schleswig kam auch Lösch-Hilfe von den Wehren in Nübel, Schaalby, Neuberend und Flensburg.¹⁶

¹⁶ <https://www.shz.de/lokales/schleswiger-nachrichten/feuer-im-recyclingbetrieb-id20667652.html>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



15.12.08.2018 Brand in Ravensburger Recyclingbetrieb

Beim Eintreffen der Streifenbesatzungen wurde starke Rauchentwicklung über der Stadt Ravensburg gesichtet, die in süd-westlicher Richtung zog.

Brandherd war ein Restmüllberg, der sich abseits der Betriebsgebäude entzündet hatte.

Vier große Brände in vier Jahren: In den vergangenen vier Jahren hat es auf dem Recyclinghof vier große Brände gegeben. 2014 hatte es zweimal kurz hintereinander gebrannt. Damals war zunächst über eine mögliche Brandstiftung spekuliert worden, der Verdacht hatte sich aber nicht bestätigt. Im Juli 2016 mussten die Einsatzkräfte wieder in die Bleiche ausrücken. Damals hatte ein überhitzter Müllhacksler das Feuer ausgelöst.¹⁷

¹⁷ https://www.schwaebische.de/landkreis/landkreis-ravensburg/ravensburg_artikel,-erneut-feuer-auf-ravensburger-recyclinghof-bausch-arid_10916573.html

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen

**16.14.08.2018 Schrotthaufen brennt auf Recycling-Hof**

Mehrere Orte mit Tausenden Bewohnern hatten am Dienstag stundenlang keinen Strom, erst am Abend meldete der zuständige Versorger, die Schleswig-Holstein Netz AG, dass alle Haushalte in der Region wieder versorgt seien. Auch die Autobahn zwischen Oldenburg Süd und Neustadt-Pelzerhaken konnte schließlich am Abend wieder in beide Richtungen freigegeben werden.

Der Feuersalarm wurde um 5.42 Uhr gemeldet. Alte Kühlschränke, dann Autoreifen, Metallschrott und schließlich die Autobahnböschung mit Bäumen seien in Brand geraten, schilderte ein Feuerwehrsprecher das Szenario. "Auf der Autobahn ging die Sicht - je nach Wind - Richtung null." Auch Gasflaschen befanden sich auf dem Recyclinghof direkt an der Autobahn.¹⁸

¹⁸ <http://www.kn-online.de/Lokales/Ostholstein/Lensahn-Schrotthaufen-brennt-auf-Recycling-Hof>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



Quelle: Jens Wolf/dpa

17.13.08.2018 Schwarzer Rauch bis Schwerin : Großbrand wütet auf Recyclinghof

Bei Lützow brennt ein Recyclinghof auf 5000 Quadratmetern Fläche. Die Flammen schlagen sich in den Restmüllbestand, der dort lagert.

Für Anwohner bestehe allerdings weiter Gefahr durch den starken Rauch¹⁹

¹⁹ <https://www.svz.de/lokales/gadebusch-rehnaer-zeitung/grossbrand-wuetet-auf-recyclinghof-id20698282.html>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



Foto Dennis Meyer

Die Rauchwolke war bis Schwerin zu sehen.



Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



Fotos Holger Glaner

18.16.08.2018 Stinkende Rauchwolke Keine Hinweise auf Brandstiftung in Recycling-Anlage

Eine riesige Rauchwolke hat in der Nacht zu Donnerstag für Angst und Schrecken bei Mietern in Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Charlottenburg-Wilmersdorf und in Mitte gesorgt. Mehr als 100 besorgte Bewohner aus diesen Bezirken meldeten sich über den Notruf bei der Feuerwehr. Der Grund für die Aufregung war ein Brand in einer Recycling-Anlage am Barnackufer in Lichterfelde. Dort hatte sich in einer offenen Lagerhalle Bauschutt entzündet.²⁰

²⁰ <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/stinkende-rauchwolke-keine-hinweise-auf-brandstiftung-in-recycling-anlage-31120944>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



Foto: Morris Pudwell

Der ätzende Rauch war kilometerweit in der Stadt zu riechen.

19.19.8.2018 und 31.08.2018 Zwei Brände in Recyclinganlage
Großbrand im Gewerbegebiet Komplizierte Löscharbeiten

Zu viel Müll und illegale Ablagerungen: Nach den beiden Bränden in der Daheimstraße, in der sich drei verschiedene Abfallbehandlungsanlagen befinden, hat das Landesverwaltungsamt einen Annahmestopp sowie die sofortige Beräumung und ordnungsgemäße Entsorgung vorhandener Abfälle angeordnet.

Brennendes Metall mit Knallgasbildung und kleinen Explosionen im Recyclingbetrieb²¹

²¹ <https://www.mz-web.de/dessau-rosslau/nach-brand-in-recyclinganlage-illegal-gelagerter-muell-entdeckt--annahmestopp-verhaengt-31216808>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



Dichter Qualm liegt über der Daheimstraße. Foto: Brachert

20.20.08.2018 Fürth: Großbrand in Recyclingbetrieb

Berufs- und Freiwillige Feuerwehren aus Fürth, Nürnberg, Erlangen und Einheiten des THW waren bei der mehrstündigen Bekämpfung des Feuers auf einem Freigelände im Hafen unweit des Main-Donau-Kanals gefordert. Mehrere Hundert Kubikmeter Plastikabfall waren in den Nachmittagsstunden in Brand geraten, die Rauchsäule war im Städtedreieck Nürnberg-Fürth-

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen

Erlangen weitsichtbar. Über Wenderohren von zwei Drehleitern, Monitoren aus drei Großtanklöschfahrzeugen und mehreren C- und B-Rohren wurde die Brandbekämpfung von allen Seiten vorgenommen.

Wegen der extremen Rauchentwicklung wurden die Anwohner über Lautsprecherwagen aufgefordert, Fenster und Türen zu schließen. Die Komponente Messen des ABC-Zuges Fürth führte ständige Messungen im Umfeld des Brandortes durch.



Foto: Th. Birkner

21.22.08.2018

Ganze Nacht im Einsatz Riesiges Grünschnittlager von Wolfen Recycling in Flammen

Da auf dem Deponiegelände nur unzureichend Löschwasser zur Verfügung stand, wurden weitere Feuerwehren nachalarmiert.

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



Foto: Feuerwehr Bitterfeld-Wolfen

22.27.08.2018

Recyclinghof brennt wieder in Dorndorf

Nach mehreren Bürgerhinweisen sowohl bei der Zentralen Leitstelle des Wartburgkreises als auch bei der Polizei wurde gegen 19.10 Uhr der Brand in einer ca. 500qm großen Lagerhalle des Recycling Parks bei Dorndorf bekannt.

Bei Eintreffen der Feuerwehren umliegender Ortschaften stand die Halle bereits in Vollbrand. Personen kamen nicht zu Schaden. Mit der starken Rauchentwicklung musste eine Gefahr für die Bewohner der Ortschaften Dorndorf und Kieselbach angenommen werden. Daher erfolgte eine Bevölkerungswarnung über das Modulare Warnsystem (MoWaS).

Um 20.25 Uhr konnte "Feuer aus" gemeldet werden. Der Westwind trägt die Rauchwolken in die umliegenden Ortschaften. Ein Messfahrzeug der Feuerwehr ist hierzu kontinuierlich im Einsatz.²²

²² <https://rhoenkanal.de/2018/08/grossbrand-in-dorndorf-recyclinghof-brennt-10-wehren-im-einsatz/>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



23.27.08.2018 Riesige Halle mit Elektroschrott in Flammen

Großbrand in Aachen: Dicke Rauchwolke kilometerweit zu sehen. Nach einem Brand in einer Recyclingfirma ist am Montag eine riesige Rauchwolke über die nordrhein-westfälische Stadt Aachen gezogen. Das Feuer in der mehrere Tausend Quadratmeter großen Halle habe sich rasend schnell entwickelt, hieß es bei der Stadt am Montag.

Die Feuerwehr habe zwar die Bekämpfung des Brandes im Griff. Ein Problem sei aber die starke Rauchentwicklung. Die Feuerwehr räumte einige umliegende Wohnhäuser. Anwohner mehrerer Stadtteile wurden aufgefordert, Fenster und Türen zu schließen und sich nicht im Freien aufzuhalten.²³

²³ <https://www.tz.de/welt/grossbrand-in-aachen-dicke-rauchwolke-kilometerweit-zu-sehen-zr-10174973.html>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen



Eine dicke, schwarze Rauchwolke ist über Aachen zu sehen.

© dpa / Ralf Roeger



Eine dicke, schwarze Rauchwolke ist über Aachen zu sehen.

© dpa / Ralf Roeger

24.22.08.2018 Explosion im Trierer Hafen erschreckt Anwohner

Ein lauter Knall und Rauchschwaden am Himmel über dem Trier Hafen haben zur Mittagszeit dafür gesorgt, dass mehrere aufgeschreckte Anwohner die Feuerwehr angerufen haben. Zeugen vernehmen am Mittwoch gegen 11.10 Uhr einen lauten Knall und dunkle Rauchwolken in Trier-Pfalzel

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen

Tatsächlich ist es in einer Schredder-Anlage eines Betriebes, der im Hafen Schrott verarbeitet, zu einer Explosion gekommen. "Das war vielleicht Schrott oder Munition", sagt Einsatzleiter Michael Budinger.

"Genau werden wir das wohl nicht mehr erfahren."²⁴

25.30.08.2018

Lagerhalle in Efringen-Kirchen steht in Flammen

Auf dem Betriebsgelände eines Recycling-Betriebes ist am Donnerstagmittag (30.8.18) ein Feuer ausgebrochen

Die Löscharbeiten der Feuerwehr dauern noch an. Es ist gelungen, das Übergreifen des Feuers auf eine zweite Halle zu verhindern. Die betroffene Halle ist eingestürzt. Dort waren gelbe Säcke und Spermüll gelagert. Es kommt immer noch zu einer starken Rauchentwicklung. Anwohner sollten ihre Fenster und Türen nach wie vor geschlossen halten.²⁵



26.02.09.2018

Schwelbrand in Elektro-Recyclingfirma in Gröden

Zu einem Schwelbrand ist es aus bisher ungeklärter Ursache am Sonntag in der Gröden Firma Zerbus Dienstleistung GmbH gekommen. Ab 11 Uhr wurden die Feuerwehren aus den Ämtern Schradenland und Plessa sowie aus der Stadt Elsterwerda alarmiert. Auch der Rettungshubschrauber wurde angefordert, da zunächst davon ausgegangen wurde, dass Menschenleben in einer Wohnung in Gefahr sein könnten. In der Firma, die sich mit Elektro-Recycling beschäftigt, sind gegenwärtig nach Angaben von Betriebsleiter Hans Koppitz, der zum Brandherd geeilt war, nur drei Mitarbeiter beschäftigt. „Wir recyceln momentan Relais von Telefonleitungsmasten. Unser

²⁴ https://www.volksfreund.de/region/trier/explosion-im-trierer-hafen-erschreckt-anwohner_aid-5739549

²⁵ <https://www.baden.fm/nachrichten/lagerhalle-in-efringen-kirchen-steht-in-flammen-218425/>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen

Unternehmen will sich erweitern, sobald wir die Zulassung zum Recycling von Fernsehgeräten und Monitoren bekommen haben", berichtet er.²⁶



Schwarzer, beißender Rauch dringt aus den Hallentoren. Foto Mirko Sattler

27.03.09.2018 Anwohner per Lautsprecher gewarnt: Magnesium-Brand auf Recyclinghof

Zu einem Containerbrand rückten Feuerwehr und Polizei am Sonntagabend in Sonneberg aus. Zeugen hatten gegen 18 Uhr aufsteigenden Rauch über der betroffenen Recyclingfirma bemerkt und umgehend die Rettungskräfte alarmiert.

Starker Rauch zieht über Recyclinghof in Sonneberg

Laut Polizei hatten sich nach ersten Erkenntnissen offenbar Magnesiumspäne in einem Absetzcontainer entzündet. Es habe sich starker Rauch entwickelt und schließlich sei der Container in Brand geraten. Sonneberger sollen Fenster schließen

Per Lautsprecherdurchsagen forderte die Polizei die Anwohner der Nachbarschaft deshalb auf, vorsorglich ihre Fenster zu schließen. Die Feuerwehr habe den Brand schnell unter Kontrolle bekommen, so die Mitteilung am Montagmorgen. Die Einsatzkräfte mussten die lodernden Flammen mit Sand bekämpfen, da brennendes Magnesium nicht mit Wasser zu löschen sei. Ein Übergreifen auf das Firmengelände habe verhindert werden können.

²⁶ https://m.lr-online.de/lausitz/elsterwerda/schwelbrand-in-elektro-recycling-groeden_aid-32314217?pgnr=0

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen

**28.05.09.2018 Recycling-Halle in Altdorf UR in Flammen: Großbrand fordert Millionenschaden**

In der Nacht auf Mittwoch brannte eine Recyclinghalle in Altdorf.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte, dass sich Personen im Gebäude befanden. Vier Personen, die sich aufgrund der Aufbauarbeiten zur Uri 18 in einem Wohnwagen in unmittelbarer Nähe der Halle befanden, mussten wegen des Verdachts auf eine Rauchgasvergiftung ins Kantonsspital Uri eingeliefert werden. Es entstand ein Sachschaden in Millionenhöhe.

Aus einem nahestehenden Mehrfamilienhaus wurden zudem vorsorglich 13 Personen vorübergehend evakuiert.²⁷

²⁷<http://stunden.dnss.de/nachrichten/recycling-halle-in-altdorf-ur-in-flammen-grossbrand-fordert-millionenschaden/>

Anlage 2 – Dokumentation von Bränden in Recyclinganlagen

